



Jahresabschluss und Jahresabschluss- analyse

Praxis und Theorie der Erstellung und
Beurteilung von handels- und steuerrecht-
lichen Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen
unter Berücksichtigung des internationalen
Bilanzrechts

Von

Prof. Dr. Norbert Zdrowomyslaw

unter Mitarbeit von

Silke Baltrusch, Andreas Franke, Robert Kasch, Henrike Krüger,
Karl Kuba, Randolph Lüdke, Rafal Malinowski, Katja Pfahl,
Rico Quilitz, Thomas Puchinger, Carsten Richter, Alexander
Schwanz, Heike Tietze, Lars Wetting, Christian Wolff

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Zdrowomyslaw, Norbert:

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse : Praxis und Theorie der Erstellung und Beurteilung von handels- und steuerrechtlichen Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen unter Berücksichtigung des internationalen Bilanzrechts / von Norbert Zdrowomyslaw. Unter Mitarb. von Silke Baltrusch – München ; Wien : Oldenbourg, 2001

ISBN 3-486-25122-8

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

ISBN 3-486-25122-8

VORWORT

Zielsetzung dieses Buches ist es, dem Leser das Grundwissen der Jahresabschlusserstellung und der Jahresabschlussanalyse unter Einbeziehung der internationalen Rechnungslegung (IAS und US-GAAP) in anschaulicher und verständlicher Art und Weise darzulegen, wobei die Kenntnisse der Technik des betrieblichen Rechnungswesens als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden. In detaillierter Form wird die Erstellung des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses und dessen Bestandteile Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagerbericht dem Leser vorgestellt. Neben den traditionellen Verfahren der Kennzahlenanalyse werden auch moderne Ansätze der Jahresabschlussanalyse, wie zum Beispiel der Einsatz qualitativer Instrumente oder der Einsatz von Expertensystemen, thematisiert. Die einzelnen Themenbereiche werden an Hand von Beispielen und zahlreichen Abbildungen verdeutlicht und durch Literaturhinweise vervollständigt.

Hierbei wird das didaktische Konzept verfolgt, das neben der grundlegenden Einführung in das weite Feld der Rechnungslegung bestehende Zusammenhänge und Wechselwirkungen betont sowie Anregungen, unterstützt durch Literaturhinweise, für die weitere wissenschaftliche Durchdringung des gesamten Themenkomplexes gegeben werden. Die Zitierweise erfolgt in der Weise, dass im Text (bzw. in der Fußnote) anstelle eines selbständigen Quellenhinweises nur der Name des betreffenden Verfassers (bzw. Herausgebers) und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Die vollständigen Quellenangaben sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Das Buch wendet sich nicht nur an Studierende von Hochschulen und Personen aus Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die sich tiefer in das Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens einarbeiten wollen, sondern richtet sich gleichermaßen an weiterbildungsinteressierte Praktiker, die ihre Handlungen auch auf eine theoretische Grundlage stellen möchten bzw. diese überprüfen wollen. Wir sind überzeugt, dass dieses Buch nicht nur die Veranstaltungen im Lehrprogramm der verschiedenen Ausbildungsstätten unterstützen kann, sondern dass auch viele Personen aus Unternehmen und sonstigen Organisationen aus dem Buch einen Nutzen ziehen werden.

Die Fertigstellung des Buches wurde stark durch die Vorarbeiten, Vorschläge und Diskussionen einiger Studierender der Fachhochschule Stralsund forciert, so dass es nur gerechtfertigt erscheint, diese Personen als Mitautoren des Werkes aufzunehmen. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie wertvolle Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns bei DIPL.-VOLKSWIRT

WOLFGANG DÜRIG, JANA HABECK, DIPL.-BETRIEBSWIRT CHRISTOPH KREUTZ, PROF. DR. KURT PRÖBLER, DR. BERND RETHMEIER, PROF. DR. HEINER RICHTER und PROF. DR. BEATE SIEVEN. THORALD ADAM und FRANK WESTPHAL danken wir für die EDV-technische Begleitung des Werkes. Besonderer Dank gilt auch Frau MARLIES HOLSTEIN für ihre Unterstützung beim Schreiben von Teilen des Manuskripts. Nicht zuletzt gebührt unser Dank Herrn DIPL.-VOLKSWIRT MARTIN WEIGERT vom Oldenbourg-Verlag für die kommunikative und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Bei allen menschlichen Bemühungen können Irrtümer und Fehler nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Über kritische Anregungen und Vorschläge aller Art aus Theorie und Praxis würden wir uns deshalb freuen.

Prof. Dr. Norbert Zdrowomyslaw

Vorwort

KAPITEL I: HISTORIE UND GRUNDZÜGE DER BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	1
1. Kurzer historischer Abriss der Rechnungslegung	1
2. Jahresabschluss als Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens	8
3. Von der Buchführung zum „Weltabschluss“ – Überblick und Zusammenhänge	14
3.1 Einführung	14
3.2 Die Entwicklung des Jahresabschlusses aus dem Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung	14
3.3 Verbindungslinien vom Einzelabschluss zum „Weltabschluss“	16
3.4 Tendenzen im Rechnungswesen	21
KAPITEL II: BEDEUTUNG UND SYSTEMATISIERUNG VON INFORMATIONSRECHNUNGEN DER UNTERNEHMEN	25
1. Informationsrechnungen von Unternehmen als Ergebnis bestehender Umweltbeziehungen	25
1.1 Unternehmen als Bestandteil eines Systems	25
1.2 Publikationsaufgaben und Publikationsrechnungen	27
2. Bilanzzwecke, Adressaten und Analytiker von Informationsrechnungen der Unternehmen	29
2.1 Einführung: Spannungsfeld zwischen den Erstellern und den Informationsinteressierten	29
2.2 Determinanten von Bilanzzwecksystemen	30
2.3 Jahresabschluss das Kompromissprodukt einer Publikationsrechnung	34
2.4 Jahresabschlussinteressenten und Interessenlagen	34
2.4.1 Problematik der Abgrenzung eindeutiger Interessengruppen	34
2.4.2 Hauptgruppen von Jahresabschlussinteressenten	36
2.4.2.1 Unternehmensleitung	37
2.4.2.2 Anteilseigner, Gesellschafter und potentielle Anleger	39
2.4.2.3 Gläubiger – Kreditgeber, Lieferanten und Kunden	40
2.4.2.4 Finanzamt	41
2.4.2.5 Arbeitnehmer und Gewerkschaften	41
2.4.2.6 Konkurrenzunternehmen	42
2.4.2.7 Die sonstige „interessierte“ Öffentlichkeit	43

2.5	Gesetzliche Zwecke und Funktionen des Jahresabschlusses	44
2.5.1	Überblick über die Aufgaben des Jahresabschlusses	44
2.5.2	Informationsfunktion	47
2.5.3	Dokumentationsfunktion	50
2.5.4	Gewinnfeststellungsfunktion	51
2.5.5	Ausschüttungsregelungsfunktion	53
3.	Bilanzbegriff und Systematik von Bilanzen	59
3.1	Bilanzbegriff	59
3.2	Systematisierungsmöglichkeiten der Bilanzarten	60
3.3	Kurzdarstellung ausgewählter Bilanzarten – ein Überblick	66
3.4	Sozial“bilanzen“ und Ökobilanzen als Ausdruck gesellschaftsbezogener Unternehmensführung	69
3.4.1	Erweiterungen des volks- und betrieblichen Rechnungswesens	69
3.4.2	Ansätze einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung	70
3.4.3	Ökobilanzen und Öko – Audits	73
3.4.4	Verbreitung der gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung	75
3.4.5	Berücksichtigung von Umweltaspekten im handelsrechtlichen Jahresabschluss	77
KAPITEL III: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG		81
1.	Rechtsgrundlagen von Jahresabschluss und Rechnungslegung im Überblick	81
2.	Konkrete gesetzliche Bestimmungen – kodifiziertes Recht	82
2.1	Änderungen der Rechtsgrundlagen durch das Bilanzrichtlinien – Gesetz	82
2.2	Rechtliche Grundlagen der Buchführung und Jahresabschluss- erstellung nach Handelsrecht	85
2.2.1	Umfang der Rechnungslegung – Bestandteile des Jahresabschlusses	85
2.2.2	Bilanzierungsvorschriften in Anknüpfung an die Kaufmannseigenschaft	89
2.2.3	Rechtsform- und branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften	91
2.2.4	Größenspezifische Rechnungslegungsvorschriften und ihre Konsequenzen	95
2.2.4.1	Größenklassen von Unternehmen nach Handels- und Steuerrecht	95
2.2.4.2	Verfahrensschritte und Fristen in Abhängigkeit von Unternehmensrechtsform und –größe	97
2.2.4.2.1	Aufstellung und Fristen	99

2.2.4.2.2	Prüfung, Feststellung und Offenlegung	101
2.2.4.3	Publizitätsverhalten und publizitätspolitische Ausweichreaktionen	112
3.	Wesentliche Vorschriften über den handelsrechtlichen Jahresabschluss im Überblick	118
4.	Bestimmungen im Steuerrecht und Verordnungen	119
5.	Rechtsprechung im Hinblick auf Handels- und Steuerrecht	124
6.	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	125
6.1	Wesen und Bedeutung der GoB	125
6.2	Methoden der Gewinnung von GoB	128
6.3	Überblick und Inhalte der wichtigsten GoB	131
6.3.1	Systematisierungsmöglichkeiten	131
6.3.2	Die wesentlichen Grundsätze der Bilanzierung im einzelnen	136
6.3.3	Besondere handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze	144
7.	Einführung des Euro in der Rechnungslegung	145
7.1	Allgemeines	145
7.2	Ausgewählte Euro-Umstellungs-Aspekte bei handels- und steuerrechtlicher Jahresabschlusserstellung	149
8.	Verletzung von Vorschriften zur Rechnungslegung und deren Folgen	156
8.1	Von der Bilanzfrisur zur Bilanzfälschung	156
8.2	Folgen der Verletzung der Buchführung und der Rechnungslegungsbestimmungen	157
8.2.1	Bilanzkorrekturen: Änderung der Handelsbilanz und Berichtigung der Steuerbilanz	157
8.2.2	Rechtsfolgen fehlerhafter Buchführung und Rechnungslegung	158
KAPITEL IV: GRUNDZÜGE DER BILANZTHEORIE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS BILANZRECHT NATIONAL UND INTERNATIONAL		161
1.	Vorbemerkung: Sind theoretische Betrachtungen notwendig?	161
2.	Bilanztheorien oder Bilanzauffassungen	162
2.1	Überblick über die Bilanztheorien	162
2.2	Spezifisch gewinnorientierte Bilanztheorien – Konzeptionen der Unternehmenserhaltung	166
2.3	Bedeutung der Bilanztheorien für das Bilanzrecht und die Praxis	173
2.3.1	Bilanztheoretische Interpretation des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gemäß HGB	173
2.3.2	Zur Diskussion und Anwendung von Bilanztheorien in der Praxis	176
3.	Rechnungslegungssysteme – Unterschiedliche Auffassungen	

	über Form und Inhalt des Jahresabschlusses in den einzelnen EG-Staaten und Probleme der Vergleichbarkeit	178
3.1	Unterschiedliche Rechnungslegungssysteme	178
3.2	Ergebnisse der Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union	180
3.3	Problematik der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen	186
KAPITEL V: BEDEUTUNG UND ENTWICKLUNG IN DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG		190
1.	Einführung	190
2.	Grundphilosophien: Kontinentaleuropäische und anglo-amerikanische Rechnungslegung	191
3.	Weltweite Harmonisierungs- und Standardisierungsbemühungen der Rechnungslegung	193
3.1	Kurze Historie und Organisationen heute	193
3.2	Entwicklung, Einflussgruppen und Bedeutung wichtiger Organisationen	197
3.2.1	US-Rechnungslegung – US-GAAP ein nationaler Orientierungsmaßstab für internationale Rechnungslegungsnormen	197
3.2.2	Das IASC und die Entwicklung der International Accounting Standards	202
3.2.2.1	Organisation des IASC und Determinanten auf die IAS	202
3.2.2.2	Konzeption der Rechnungslegung nach IAS und Ergebnisse	207
3.2.3	Weiterentwicklung der Rechnungslegung in Deutschland: Harmonisierung oder Rechnungslegungsvielfalt?	215
4.	Vor- und Nachteile von Rechnungslegungsnormen als Entscheidungsgrundlagen für Unternehmen	220
5.	Wandel der Rechnungslegung (zunächst) bei Konzernen	222
6.	Einzug internationaler Rechnungslegung in deutsche Unternehmen	225
6.1	Bilanzierungspraxis in deutschen Unternehmen	225
6.2	Argumente der Unternehmen für einen US-GAAP – bzw. IAS-Abschluss	228
6.3	Auswirkungen der Rechnungslegungsvielfalt der Unternehmen	230
7.	Vergleichende Gegenüberstellung von HGB, US-GAAP und IAS	235
7.1	Einführung	235
7.2	Vergleich der „Bestandteile“ der drei Rechnungssysteme	235

7.3	Ansatz und Bewertung wichtiger Posten des Jahresabschlusses im Vergleich einschließlich Konzernrechnungslegung	239
7.4	Zusammenfassende Übersichten der wesentlichen Unterschiede	247
KAPITEL VI: HANDELS- UND STEUERRECHTLICHER EINZELABSCHLUSS		271
1.	Einführung	271
2.	Inventur und Inventar als Voraussetzungen für die Erstellung des Jahresabschlusses	271
2.1	Zwecke und Aufbau des Inventars	271
2.2	Inventur, Inventurvarianten und –vereinfachungen	274
2.3	Ableitung der Bilanz aus dem Inventar	280
3.	Inhalt und Ausweis der Bilanz	281
3.1	Formaler Aufbau der Bilanz	281
3.2	Handelsrechtliche Gliederung des Jahresabschlusses	285
3.2.1	Bilanzgliederungen – Bilanzierung dem Ausweis nach	285
3.2.1.1	Bilanzgliederungen von Personen- und Kapitalgesellschaften	285
3.2.1.2	Die Posten der Bilanz im einzelnen	288
4.	Verbindungslinien zwischen Handels- und Steuerbilanz	295
4.1	Tradition, Diskussionen und rechtlicher status quo	295
4.2	Ausprägungen des Maßgeblichkeitsprinzip anhand von Beispielen	300
5.	Bilanzansatz dem Grunde nach – Was kommt in den Jahresabschluss?	304
5.1	Bilanzansatzentscheidungsprozess im Überblick	304
5.2	Fragen und Kriterien im Rahmen der abstrakten und konkreten Bilanzierungsfähigkeit	305
5.2.1	Bilanzierungsfähigkeit – eine der umstrittensten Fragen des Bilanzrechts	305
5.2.2	Kriterien zur Bilanzierungsfähigkeit nach Handels- und Steuerrecht	307
5.2.2.1	Vermögensgegenstände bzw. positive (aktive) Wirtschaftsgüter	308
5.2.2.2	Schulden bzw. negative (passive) Wirtschaftsgüter	311
5.2.2.3	Zurechenbarkeit zum Bilanzvermögen	314
5.2.2.3.1	Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen	314
5.2.2.3.2	Subjektive Zurechenbarkeit – wirtschaftliches Eigentum	318
5.2.2.3.3	Abgrenzungsprobleme im Rahmen der Bilanzierungsfähigkeit bei Erhaltungsmaßnahmen	321
5.2.2.4	Bilanzierungsverbote	323

5.2.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungswahlrechte und Bilanzierungshilfen sowie Sonderposten	324
6.	Bilanzansatz der Höhe nach – Mit welchem Wert erfolgt die Bilanzierung?	328
6.1	Vom Grundverständnis der Bewertung zum Bewertungsvorgang	328
6.2	Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden	331
6.2.1	Bewertungsgrundsätze im Überblick	331
6.2.2	Bedeutung der Aufstellung des Jahresabschlusses für die Bewertung	334
6.3	Handels- und steuerrechtliche Bewertungsmaßstäbe	335
6.3.1	Anschaffungskosten	338
6.3.1.1	Allgemeines und Zusammensetzung der Anschaffungskosten	338
6.3.1.2	Probleme und Sonderfälle	341
6.3.2	Herstellungskosten	344
6.3.2.1	Begriff und Wesen	344
6.3.2.2	Ableitung aus der Kostenrechnung: Nicht Herstellkosten, sondern Herstellungskosten	346
6.3.2.3	Zusammensetzung der Herstellungskosten nach Handels- und Steuerrecht	354
6.3.2.4	Abgrenzungsprobleme: Anschaffungskosten – Herstellungskosten - Erhaltungsaufwand	359
6.3.3	Tageswerte	361
6.3.4	Zukunftswerte	364
6.3.5	Steuerliche Wertansätze	365
7.	Bilanzierung des Anlagevermögens	368
7.1	Begriff und Bestandteile des Anlagevermögens	368
7.2	Bewertung des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der Abnutzung	371
7.2.1	Begriff und Bedeutung der Abschreibung	372
7.2.2	Abschreibungsvolumen	376
7.2.3	Festlegung der Nutzungsdauer und Vereinfachungsregeln	377
7.2.4	Methoden der planmäßigen Abschreibung und ihr Wechsel	382
7.2.5	Außerplanmäßige Abschreibungen und sonstige Wertherabsetzungen	390
7.2.6	Beibehaltungswahlrecht bzw. „Wertaufholungsgebot“ im Anlagevermögen	395
7.2.7	Bewertungsvereinfachungen beim Anlage- und Umlaufvermögen	399
8.	Bilanzierung des Umlaufvermögens	401
8.1	Begriff, Bestandteile und Bewertung des Umlaufvermögens	401
8.2	Vorratsvermögen	403
8.2.1	Grundlagen der Bewertung von Vorräten	403

8.2.2	Die Bewertungsvereinfachungsverfahren	406
8.2.2.1	Zulässigkeit der Bewertungsvereinfachungsverfahren im Überblick	406
8.2.2.2	Festwertverfahren	408
8.2.2.3	Gruppenbewertung	409
8.2.2.4	Sammelbewertungsverfahren	410
8.2.2.4.1	Die Durchschnittsmethode	411
8.2.2.4.2	Verfahren mit einer Verbrauchsfolge- oder Veräußerungs- folge-Fiktion	412
8.2.2.5	Retrograde Bewertung (Vorratsvermögen)	418
8.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	421
8.4	Wertpapiere	425
8.5	Liquide Mittel	427
8.6	Beibehaltungswahlrecht bzw. Wertaufholungsgebot im Umlaufvermögen	427
9.	Bilanzierung des Fremdkapitals	429
9.1	Zunächst Betrachtung des Fremdkapitals und dann des Eigenkapitals	429
9.2	Bilanzierung der Verbindlichkeiten und Ausweis von Haftungsverhältnissen	430
9.2.1	Wesen und Abgrenzung der Verbindlichkeiten	430
9.2.2	Bewertung der Verbindlichkeiten	436
9.3	Ausweis und Erläuterung der Verbindlichkeiten	440
9.4	Berichtspflichten über bestehende Haftungsverhältnisse (Eventualverbindlichkeiten) und sonstige finanzielle Verpflichtungen	441
9.5	Bilanzierung und Ausweis der Rückstellungen	443
9.5.1	Begriff, Wesen und Abgrenzung von Rückstellungen	443
9.5.2	Rückstellungskatalog nach Handels- und Steuerrecht	449
9.5.3	Bewertungsgrundsätze und Problemkreise	455
9.5.4	Besonderheiten einzelner Rückstellungen	460
9.5.4.1	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften	460
9.5.4.2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	462
9.5.4.3	Rückstellungen für Altlasten versus außerplanmäßige Abschreibungen	466
9.5.5	Buchtechnische Behandlung, Ausweis und Erläuterung von Rückstellungen	467
10.	Bilanzierung des Eigenkapitals	470
10.1	Begriff und Bedeutung des Eigenkapitals	470
10.2	Veränderlichkeit und Ausweis des Eigenkapitals in Abhängigkeit von der Rechtsform	472

10.3	Eigenkapitalbegriffe vor dem Hintergrund der Bilanzierung und Bilanzanalyse	475
10.4	Bilanzierung des Eigenkapitals bei Nicht-Kapitalgesellschaften	476
10.5	Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften	477
10.5.1	Bewertung und Darstellung des Eigenkapitals	477
10.5.2	Gezeichnetes Kapital	480
10.5.2.1	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	482
10.5.2.2	Erhöhung des gezeichneten Kapitals	484
10.5.2.3	Herabsetzung des gezeichneten Kapitals	488
10.5.3	Rücklagen – variables Eigenkapital	490
10.5.3.1	Arten von Rücklagen	490
10.5.3.2	Die offenen Rücklagen	492
10.5.3.2.1	Kapitalrücklage	492
10.5.3.2.2	Gewinnrücklagen	493
10.5.3.3	Jahresergebnisausweis in der Bilanz und Ergebnisverwendungsrechnung	496
10.5.3.4	Stille Rücklagen	501
11.	Besondere Bilanzposten	503
11.1	Auswahl der Bilanzpositionen	503
11.2	Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	503
11.3	Derivative Geschäfts- oder Firmen (goodwill)	505
11.4	Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten	508
11.5	Steuerabgrenzung – zeitliche Abgrenzung durch den Ausweis latenter Steuern	510
11.6	Sonderposten mit Rücklageanteil	517
11.7	Sonderposten aus der Währungsumrechnung auf den Euro	521
12.	Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung)	521
12.1	Wesen, Aufgaben und Inhalt	521
12.2	Formen der Gewinn- und Verlustrechnung	523
12.3	Gesamt- und Umsatzkostenverfahren im Vergleich	526
12.4	Gliederungsschema in Staffelform und Erfolgsspaltung	530
13.	Anhang und Lagebericht	539
13.1	Informationsfunktion auch für Stakeholder und Analysten	539
13.2	Anhang	540
13.3	Lagebericht	554
13.4	Zwischenberichterstattung und ad-hoc-Publizität	556
KAPITEL VII: GRUNDZÜGE DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG		558
1.	Einführung	558
2.	Notwendigkeit einer besonderen Konzernrechnungslegung	559

3.	Konzernbegriff und Charakteristika deutscher Konzernrechnungslegung	562
4.	Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Konzernrechnungslegung	565
5.	Konsolidierungspflicht und Konsolidierungskreis	566
5.1	Aufstellungspflicht und Befreiungen	566
5.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	568
5.3	Konsolidierung der Jahresabschlüsse	573
5.3.1	Einführung	573
5.3.2	Kapitalkonsolidierung	574
5.3.2.1	Überblick	574
5.3.2.2	Erwerbsmethode	576
5.3.2.3	Kapitalkonsolidierung am Fallbeispiel	579
5.3.2.4	Interessenzusammenführungsmethode	583
5.3.2.5	Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern	584
5.3.3	Schuldenkonsolidierung	584
5.3.4	Konsolidierung zwischengesellschaftlicher Ergebnisse	586
5.3.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	589
5.3.6	Latente Steuerabgrenzung	591
5.3.7	Quotenkonsolidierung und Equity-Methode	592
6.	Konzernanhang und Konzernanlagebericht	594
KAPITEL VIII: RECHNUNGSLEGUNGSPOLITIK		596
1.	Einführung	596
2.	Grundlagen und Systematisierungsmöglichkeiten der Jahresabschlusspolitik	596
3.	Begriff der Bilanzpolitik (Jahresabschluss- oder Rechnungslegungspolitik)	598
4.	Skepsis bezüglich der Aussagekraft von Jahresabschlüssen	600
5.	Unternehmenspolitik und Jahresabschlusspolitik	601
5.1	Entscheidungsträger und Objekte	602
5.2	Unternehmensziele und Ziele der Jahresabschlusspolitik	603
5.2.1	Zielsystem und Zielhierarchie	603
5.2.2	Finanz- und publizitätspolitische Ziele der Jahresabschlusspolitik	606
5.2.2.1	Finanzpolitisch motivierte Ziele	607
5.2.2.2	Finanzpolitisch motivierte publizitätspolitische Ziele sowie rein publizitätspolitisch orientierte Ziele	608
5.2.3	Die drei monetären Oberziele von Unternehmen	609
5.2.4	Strategien zur Lösung von Zielkonflikten	610
5.2.5	Steuerbilanzpolitik – ein Kennzeichen der KMU?	612
5.2.6	Aktionsraum: Grenzen und Bewertung	

	jahresabschlusspolitischer Maßnahmen	614
5.2.6.1	Grenzen durch ökonomische Randbedingungen und Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens	615
5.2.6.2	Bewertungskriterien zur Beurteilung jahresabschlusspolitischer Instrumente	618
6.	Überblick und Systematisierungsversuch jahresabschlusspolitischer Instrumente	621
7.	Nutzung des Gestaltungsspielraums der Jahresabschlusspolitik in der Praxis: Sich arm oder reich rechnen am Fall-Beispiel	627
8.	Besonderheiten der Konzernjahresabschlusspolitik	631
9.	Besonderheiten der internationalen Jahresabschlusspolitik	634
10.	Profil der Jahresabschlusspolitik sowie der Wettlauf zwischen Hase und Igel oder Jahresabschlussersteller und Jahresabschlussanalytiker	635
KAPITEL IX: ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN		642
1.	Begriff und Grundlagen der Jahresabschlussanalyse	642
1.1	Begriff und Aufgaben	642
1.2	Systematisierungsmöglichkeiten der Jahresabschlussanalyse	644
2.	Probleme, Grenzen und Möglichkeiten der Jahresabschlussanalyse	647
3.	Entwicklungslinien der Jahresabschlussanalyse: Traditionelle und neuere Verfahren im Überblick	649
4.	„Traditionelle“ Jahresabschlussanalyse als Kennzahlenrechnung	655
4.1	Die Schrittfolge bei der Jahresabschlussanalyse im Überblick	655
4.2	Bedeutung und Grenzen von Kennzahlen und Kennzahlensystemen	658
4.2.1	Begriff, Aufgabe und Zweck von Kennzahlen und Kennzahlensystemen	658
4.2.2	Arten von Kennzahlen	660
4.2.3	Kennzahlensysteme und Kennzahlenkombinationen	662
4.2.3.1	Rechen- und Ordnungssysteme	662
4.2.3.2	Kennzahlenkombinationsansätze und Kennzahlenverdichtung	666
4.2.3.3	Zur grundsätzlichen Problematik der Auswahl von Kennzahlen aus dem Kennzahlenschungel	676
4.2.4	Grenzen der Aussagefähigkeit von Kennzahlenrechnungen	679
4.2.5	Kennzahlenvergleiche als notwendiger Beurteilungsmaßstab	685
5.	Aufbereitung von Daten und Informationen für Kennzahlenanalysen	687
5.1	Notwendigkeit und Umfang der Aufbereitung	687
5.2	Was wird unter Aufbereitung verstanden?	689

5.3	Aufbereitungsmaßnahmen, -schritte und Konsequenzen	690
5.4	Aufbereitung des Jahresabschlusses: Von der Korrektur der Aktiv- und Passivposten zur Strukturbilanz und Strukturrechnung	694
5.4.1	Aufbereitungsziel: Bereinigte Kennzahlen	694
5.4.2	Erstellung der Strukturerefolgsrechnung und Strukturbilanz unter Einbeziehung von Korrekturmaßnahmen	696
5.4.2.1	Notwendigkeit der GuV-Aufbereitung und Muster einer Strukturerefolgsrechnung	696
5.4.2.2	Aufgabe und Muster einer Strukturbilanz	698
5.4.2.2	Korrekturmaßnahmen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz	705
5.4.2.4	Ergebnis: Die Strukturbilanz für den Einzelabschluss	712
6.	Teilbereiche der Jahresabschlussanalyse als Kennzahlenrechnung	714
6.1	Wesen der Teilanalyse und Untersuchungsbereiche	714
6.2	Finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse	715
6.2.1	Grundlagen und Methoden der Liquiditätsbeurteilung	715
6.2.2	Analyse der Vermögensstruktur mit Kennzahlen	717
6.2.3	Analyse der Kapitalstruktur mit Kennzahlen	723
6.2.4	Horizontalstrukturanalyse: Langfristige Deckungsgrade und kurzfristige Liquiditätsgrade	727
6.2.5	Stromgrößenorientierte Analyse	729
6.2.5.1	Cash-flow-Analyse	730
6.2.5.2	Kapitalflussrechnung	737
6.3	Erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse	743
6.3.1	Informationsziele und Teilgebiete der Erfolgsanalyse	743
6.3.2	Betragsmäßige Erfolgsanalyse	744
6.3.3	Erfolgskorrekturrechnung	745
6.3.4	Strukturelle Erfolgsanalyse	750
6.3.4.1	Erfolgsspaltung als Erfolgsquellenanalyse	750
6.3.4.2	Analyse der Aufwands- und Ertragsstruktur	754
6.3.4.2.1	Analyse der Aufwands- und Ertragsstruktur beim Gesamtkostenverfahren	756
6.3.4.2.2	Besonderheiten der Analyse der Aufwands- und Ertragsstruktur beim Umsatzkostenverfahren	760
6.3.5	Weitere ausgewählte Instrumente der Erfolgsanalyse	762
6.3.5.1	Ergebnis je Aktie nach DVFA/SG	762
6.3.5.2	Analyse der Rentabilität	765
6.3.5.2.1	Begriff, Bedeutung und Grundsätzliches zur Rentabilitätsanalyse	765
6.3.5.2.2	Ausgewählte Rentabilitätskennzahlen	769
6.3.5.2.2.1	Kapitalrentabilität	769

6.3.5.2.2.2	Betriebsrentabilität	773
6.3.5.2.2.3	Umsatzrentabilität	773
6.3.5.2.2.4	Weitere Rentabilitätskennzahlen	774
6.3.5.2.2.5	Einbeziehung der Cash-flow-Größe	775
6.3.5.2.2.6	EBIT-Kennzahlen (Entwicklungstendenzen)	776
6.3.5.3	Wertschöpfungsanalyse	777
6.3.5.4	Break-Even-Analyse	780
6.4	Orientierungsgrößen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Erfolgslage	783
7.	Ausgewählte Verfahren der Jahresabschlussanalyse	788
7.1	Bildung eines Gesamturteils	788
7.2	Quicktest	788
7.3	Saarbrücker Modell	793
7.4	RSW-Verfahren von Schmidt	798
7.5	Multivariate Diskriminanzanalyse	806
7.6	Künstliche Neuronale Netzanalyse und Expertensysteme	810
7.7	System zur Bilanzbonitätsbeurteilung BP-14 von Baetge	814
7.8	Bonitätsbeurteilungsverfahren der Deutschen Bundesbank	818
7.9	System der DATEV	822
Abbildungsverzeichnis		827
Tabellenverzeichnis		835
Literaturverzeichnis		836
Abkürzungsverzeichnis		858
Sachwortverzeichnis		859

KAPITEL I: HISTORIE UND GRUNDZÜGE DER BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

1. Kurzer historischer Abriss der Rechnungslegung

Wer sich mit der **Erstellung** und **Beurteilung** von **Jahresabschlüssen** (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Anhang) beschäftigen möchte oder muss, ist „zwangsweise“ mit der Historie und der Entwicklung des **Rechnungswesens von Unternehmen** bzw. dem **betrieblichen Rechnungswesen** konfrontiert.

Die **Buchführung** und die **Rechnungslegung** sind zwar nicht eine Erfindung der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, aber ihr Stellenwert ist heute zweifelsohne von höherer Bedeutung als in den vorhergegangenen Jahrhunderten. Da die **Finanzbuchhaltung** (Organisation, Aufbau usw.) heute in mehr oder weniger strenger Form gesetzlichen Vorschriften unterliegt und der Umfang und Inhalt der Informationen, die der **Rechenschaftslegung** (nach außen) dienen, in den meisten Ländern weitgehend gesetzlich geregelt sind, ist es angebracht, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, bevor eine intensive Darstellung der Gegenwart erfolgt.

Die Geschichte der Buchführung und der Rechnungslegung beginnt bereits in den Urkulturen. Wird Rechenschaft als Folge der Arbeitsteilung unter den Menschen definiert, so reicht sie weit in die menschliche Vergangenheit zurück. Die Anfänge der **Rechnungslegung** im Sinne „Rechenschaft mit Hilfe eines Rechnungswesens“ zu geben, können weit in die Vergangenheit zurückverfolgt werden, dennoch lässt sich ein eindeutiger Zeitpunkt als Geburtsstunde des betrieblichen Rechnungswesens nicht benennen.¹

Die Weiterentwicklung von ersten Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen hin zur Buchführung und die Etablierung gewisser Buchführungspflichten zwischen Antike (um 3000 v. Chr. bis 500 n. Chr.) und Mittelalter (um 500 bis 1500) geht vor allem auf Kirche, Staat, Handelsstädte und Kaufleute zurück. Bei allen Parteien standen hinter den **Bemühungen um eine Rechnungslegung handfeste finanzielle Interessen**. So war z. B. der Staat damals (die weltlichen Herrscher) - wie auch heute - bemüht, von den Bürgern Steuern einzutreiben. Die Herausgabe von Buchführungsvorschriften bildete für die Steuerbemessung vielfach die Grundlage. Die ersten **Bilanzen** (Fugger-Bilanz im Jahre 1511) auf **freiwilliger Basis** wurden von großen Handelsunternehmen um 1500 mit der Absicht erstellt, einen Überblick über ihre Geschäfte zu erhalten. In Frankreich

¹ Vgl. Schneider, D. 1987, S. 93-106 und 118-125; Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 14-19; Von den Anfängen bis zu den Ursachen und Wirkungen internationaler Rechnungslegungsdivergenzen siehe: Hayn, S. 1997, S. 14-83.

wurde 1673 im Ordonnance de Commerce erstmals nachweislich eine **Buchführungspflicht** vorgeschrieben (2-jährige Inventur). Das bisher allein vorherrschende Prinzip der kaufmännischen Selbstinformation wurde nunmehr durch eine am **Gläubigerschutz** ausgerichtete Drittinformation ersetzt (Liquidations- und Konkursausrichtung des Abschlusses), um eine gesetzliche Grundlage für fahrlässige und betrügerische Bankrotte zu schaffen. Im Zuge der Neustrukturierung des gesamten französischen Rechts wurden im wesentlichen die Vorstellungen des Jahres 1673 auch in das Handelsgesetzbuch (Code de Commerce) von 1807 eingebracht. Allerdings postulierte das neue französische Handelsgesetzbuch unter NAPOLEON I. nunmehr die jährliche Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses auf der Grundlage einer Inventur. Die Vorschriften zur Rechnungslegung (auch: Bilanzrechte) vieler europäischer Staaten wurden durch diese beiden Werke (Ordonnance und Code de Commerce) – oftmals mit dem pauschalen Schlagwort „Napoleonisches Recht“ charakterisiert - entscheidend beeinflusst.²

Die (Finanz-)Buchführung oder Buchhaltung hatte jedoch bis ins 18./19. Jahrhundert zwei wesentliche Aufgaben: Sie diente zur Selbsterinnerung des Handelnden und als Beweis gegenüber Anfeindungen. Die **damaligen Handelsbücher** hatten mehr oder weniger **Dokumentations-, Kontroll- und Rechenschaftsfunktion**. Die heute sehr bedeutende Ermittlungsfunktion (Ermittlung von Vermögen, Kapital und Erfolg) sowie die Informationsfunktion, aber auch Planungs- und Dispositionsaufgabe des betrieblichen Rechnungswesens haben zu dieser Zeit noch nicht den Stellenwert gehabt. Selbst die "externe" Dokumentationsaufgabe des Rechnungswesens bestand in einer nur sehr bedingt gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftslegung und Information über die Vermögenslage. Regelmäßige Rechnungen zum Zwecke der Unternehmensführung wurden damals noch nicht erstellt. Einen Schub in seiner Bedeutung und Fortentwicklung erfuhr das betriebliche Rechnungswesen in der **Phase der Industrialisierung**. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass neben der externen Rechnungslegung vor allem die wesentlichen Wurzeln des internen Rechnungswesens als Ausfluss der technischen Revolution in England auszumachen sind. Im Jahre 1854 wird in Schottland der erste eigenständige Berufsstand der Buchprüfer ins Leben gerufen. Wesentliche Impulse zur Fortentwicklung der Rechnungslegung gingen in den vergangenen zwei Jahrhunderten demnach auch von den sog. angelsächsischen Staaten aus.³ Bis heute existiert das Spannungsfeld **angelsächsische versus kontinentale Rechnungslegung**.

² Vgl. Hayn, S. 1997, S. 16f.

³ Vgl. Hayn, S. 1997, S. 17.

Die eigentliche Trennung des betrieblichen Rechnungswesens in die Finanz- bzw. Geschäftsbuchhaltung und die Betriebsbuchhaltung (Kosten- und Leistungsrechnung) setzte sich in Praxis und Theorie allerdings erst im 20. Jahrhundert durch. Die Daten - zumindest in der Bundesrepublik Deutschland - für das **externe Rechnungswesen** bzw. die **Rechnungslegung** liefert die auf **pagatorischen Rechengrößen basierende Finanzbuchhaltung**.⁴

Deutschland orientierte sich seit jeher an der kontinentalen Rechnungslegung, also an dem durch das Napoleonische Recht geprägten Rechtssystem. Zwar reichen die Wurzeln der heutigen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung (Bilanzierung) in Deutschland (Preußen) sehr weit zurück, aber die „Geburtsstunde“ einer **systematisierten und komplex dargelegten Rechnungslegung** kann mit dem 24. Juni 1861 als Datum belegt werden. Von diesem Tage an hatten die Kaufleute die Paragraphen des **Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB)** zu beachten. Die zentralen Merkmale der französischen Regelungen der Gläubigerschutz und die Konkursorientierung wurden auch im deutschen Recht zugrunde gelegt. Das *ADHGB* ist der unmittelbare Vorläufer unseres heute noch gültigen Handelsgesetzbuches (*HGB*), das für alle deutschen Staaten ein einheitliches Handelsrecht darstellte. Durch die **Verknüpfung von handelsrechtlicher Rechnungslegung und steuerlicher Gewinnermittlung** (1874) tritt insbesondere in Deutschland ein in dieser Ausprägung bislang unbekannter neuer Zweck der Rechnungslegung neben die kaufmännische Selbstinformation sowie den Gläubigerschutz.⁵ Diese Verknüpfung handels- und steuerrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften hat sich bis heute erhalten und ist unter dem Begriff „Maßgeblichkeitsprinzip oder Maßgeblichkeitsgrundsatz“ bekannt. Die Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Bilanzen** und **Pflichtprüfungen für Gesellschaften** wurden im Gesetz verankert.

Vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise erlangten in den Folgejahren weltweit allgemeine **Offenlegungspflichten** zusehends an Bedeutung. Allerdings wurde die Frage, wie diese Offenlegung von Informationen im konkreten Fall auszusehen hat, d.h. **welches Unternehmen veröffentlicht was** und **wer bestimmt, was zu publizieren ist**, durch die Rechnungslegung in den einzelnen Staaten unterschiedlich beantwortet. Die abweichenden Verhaltensmuster werden heute vielfach mit den Schlagworten **Code Law Staaten** (Rechtssetzungshoheit liegt grundsätzlich beim Gesetzgeber, also kodifiziertes Recht ist bestimmend) und **Case Law** oder **Common Law Staaten** (auf Einzelfallentscheidungen mit ihrer präzedenziösen Wirkungen basierende

⁴ Zu den Grundbegriffen des betrieblichen Rechnungswesens siehe Zdrowomyslaw, N. 1995, S. 50-76, Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 53-65.

⁵ Vgl. Hayn, S. 1997, S. 17.

Fallrecht, also auf Einzelfallentscheidungen beruhende Rechtsprechung der Gerichte) charakterisiert. Während in den angelsächsisch geprägten Staaten die Investororientierung mit einer erheblichen Kapitalmarktausrichtung (bestehende und potentielle Anteilseigner) im Vordergrund des Informationsbedürfnisses stand und steht, war und ist bis heute in Deutschland der Gläubigerschutzgedanke (Schutz der Fremdkapitalgeber) dominierend, demzufolge die Gewinnermittlung unter die Prämisse der Kapitalerhaltung (Sicherung der Unternehmenssubstanz) gestellt wird. Erst spät – mit der Aktiengesetzreform 1965 – wird in Deutschland der „Grundsatz der Aktionärssicherung“ neben dem „Grundsatz der Gläubigersicherung“ gesetzlich verankert. Die Ausschüttungsbegrenzung tritt als flankierende Gläubigerschutzmaßnahme zur allgemeinen Publizitätspflicht hinzu. Bis heute besteht gemäß der Rechnungslegung in Deutschland – zumindest für den handelsrechtlichen Einzelabschluss – der Zweck in der Ermittlung des vorsichtig-objektivierten und unbedenklich ausschüttungsfähigen Gewinn. Die handelsrechtlichen Gesetze dienen in erster Linie der Sicherung der Unternehmenssubstanz, d.h. sie sollen sicherstellen, dass die Einlagen der Anteilseigner nicht ausgeschüttet werden bzw. das Kapital in anderer Weise – beispielsweise durch die Bewertung der Aktiva (Vermögen) zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Werten – einer Entwertung unterliegt. Demgegenüber geht es in der „angelsächsischen Bilanzierung“ hauptsächlich um die Ermittlung und den Ausweis des tatsächlich erwirtschafteten Gewinns. Die Priorität liegt hier auf der „fair presentation“.

Bezogen auf die **Prüfung von Unternehmensdaten** bestehen zwischen den Code Law und Case Law Staaten ebenfalls beträchtliche Unterschiede, die weit in die Vergangenheit verfolgt werden können. In den meisten Staaten mit wenig gesetzlich kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften wurden Kontrollen der Rechnungslegung bereits Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts durch unabhängige Buchprüfer durchgeführt (z.B. in Schottland 1854, in England 1870 und den Niederlanden 1895), um das Vertrauen der Adressaten in die Richtigkeit der Abschlussdaten zu sichern. Demgegenüber organisierte sich der Berufsstand in Deutschland erst im Jahre 1932 und in Frankreich sogar erst im Jahre 1942. In den vom Code Law geprägten Staaten Kontinentaleuropas entwickelte sich demnach die Abschlussprüfung als ergänzendes Element zur staatlichen Normierung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften völlig abweichend und wesentlich später. In einigen Ländern bedurfte es zunächst eines gewissen Drucks zur Einführung entsprechender Vorschriften. Insbesondere der deutsche Gesetzgeber musste erst zur Einführung von Kontrollmechanismen gezwungen werden, da ausländische Kreditgeber Anfang des Jahrhunderts unmissverständlich klarstellten, dass deutsche Unternehmen nur noch Kredite erhielten, wenn sie einen Prüfungsbericht, erstellt durch unabhängige Revisoren, vorlegen. Die **Prüfpflicht** von Unternehmensdaten wurde in Deutschland mit der

Aktienrechtsnovelle 1931 eingeführt.⁶ Mit Einführung der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses für AGs, Kreditinstitute und Versicherungen wurde der **Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (WP)** eingeführt. Gründe hierfür waren neben gravierenden Verlusten, riskanten Spekulationen, Wirtschaftsskandalen und Bilanzverschleierungen erheblichen Ausmaßes, verstärkt durch die Wirtschaftskrise von 1929, auch die unzureichende Überwachung des Unternehmens durch das Überwachungsorgan „Aufsichtsrat“. Im Zuge des *Bilanzrichtlinien-Gesetzes (BiRiLiG)* wurde der Beruf des **vereidigten Buchprüfers (vBP)** wieder eröffnet mit einer Prüfungsberechtigung für die mittelgroße GmbH gemäß § 267 Abs. 1 HGB.⁷

Im Jahre 1985 wurden in Deutschland die **Rechnungslegungsvorschriften** für alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) einheitlich im **3. Buch des HGB** erfasst. Basis bildeten die 4., 7. und 8. EG-Richtlinie, mit der die Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten für alle Kapitalgesellschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gleichen Mindestanforderungen unterworfen wurden. Diese Richtlinien wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten von den nationalen Gesetzgebern in das jeweilige Landesrecht transformiert.⁸ Allerdings ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der EG-Richtlinien eine umfassende Harmonisierung oder Vergleichbarkeit innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) keineswegs erreicht wurde. Vergleicht man das Bilanzrecht einiger Länder (z.B. Deutschland und Großbritannien), so sind erhebliche Unterschiede auszumachen.⁹

In den letzten Jahren befindet sich die deutsche **Rechnungslegung im internationalen Spannungsfeld**. Weltweit in der Diskussion sind für die Aufstellung eines internationalen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) insbesondere zwei Normensysteme: die **International Accounting Standards (IAS)** und die **US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)**. Mittlerweile bilanzieren einige deutsche Konzerne nach den beiden Normsystemen. Welches Rechnungslegungssystem sich durchsetzt, lässt sich noch nicht endgültig beantworten. Allerdings deuten viele Zeichen darauf hin, dass das **3. Buch des HGB** vor einem kapitalmarktorientierten Reformzwang steht. So sind beispielsweise mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)** vom 1.5.1998 und des **Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeer-**

⁶ Vgl. Hayn, S. 1997, S. 36-39.

⁷ Vgl. Hofmann, R. 1992, S. 158f.

⁸ Vgl. Born, K. 1994, S. 163.

⁹ Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 4 Gliederungspunkt 3 dieses Buches.

leichterungsgesetz - KapAEG) vom 13.2.1998 im HGB zentrale Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften geändert bzw. ergänzt worden.

Im Verlauf des Buches wird noch detailliert aufgezeigt, dass es - determiniert durch die Gesetze in Deutschland - von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, was ein Jahresabschluss ist, wann und nach welchen Regeln er aufzustellen ist, ob er geprüft werden muss sowie ob und in welcher Form er nach außen offengelegt werden muss.

Anhand der geschichtlichen Betrachtungen zum betrieblichen Rechnungswesen bis zum ADHGB¹⁰ wird deutlich, dass die Schriften zur Buchhaltung bis ins 18. Jahrhundert den Lösungsansätzen in der Praxis weit hinterherhinkten. So befassten sich nur vereinzelt Buchhaltungsschriftsteller jener Zeit mit der Bewertungsproblematik, die für die Ermittlung von Einkommen und Gewinn von maßgeblicher Bedeutung ist. Nach DIETER SCHNEIDER ist die „Wissenschaft der Buchhaltung“ deshalb bis ins 18. Jahrhundert lediglich angewandte Mathematik: "eine Methode zum Aufdecken von Additionsfehlern, und nicht ein Teilbereich des einzelwirtschaftlichen Denkens. Das hält weder Buchhaltungslehrer noch Kaufleute ab, von 'Gewinnermittlung' zu sprechen: Wer seine Bücher lediglich zu saldieren pflegt, um die rechnerische Richtigkeit seiner Eintragungen zu überprüfen, kann natürlich den entstehenden Saldo 'Gewinn' nennen.¹¹ Nach SCHILDBACH ist es eine „pure Illusion“, wonach gemäß § 264 Abs. 2 HGB der „Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft (...) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln“ hat.¹²

Die folgende - stark geraffte - chronologische Übersicht (Abbildung 1) zur Praxis der Buchhaltung, der Buchführungslehre (Lehrbücher) und gesetzlicher Bestimmungen der (handelsrechtlichen) Rechnungslegung gibt einen kleinen Einblick in die **Entwicklungsstufen des Jahresabschlusses** bis hin zur **internationalen Rechnungslegung** heute:

¹⁰ Vgl. Lion, M. 1928.

¹¹ Schneider, D. 1987, S. 98.

¹² Vgl. Schildbach, T. 1997, S. 27.

3000 v. Chr.	Tontafeln mit Auflistungen von Gütern, die als erstes Vermögensverzeichnis (Inventar) interpretiert werden können.
1340	Genueser Finanzbeamte. Erste Urkunden der doppelten Buchführung; ohne Bilanzkonto; Gewinn- und Verlustkonto.
1494	Pacioli. Das wesentliche italienische Lehrbuch der doppelten Buchführung. Ohne Inventur. Keine Bewertungsvorschriften. Kein Bilanzkonto. Gewinn- und Verlustkonto, das durch das Kapitalkonto saldiert. Daneben: Probabilanz zur Kontrolle (Umsatzbilanz).
1511	Erste Fugger-Bilanz. Reine Vermögensbilanz mit Vermögensvergleichung; Inventur; Gewinn- und Verlustkonto nicht aufgenommen.
1592	Sartorius. Deutsches Lehrbuch. Gewinn- und Verlustkonto, saldiert nach dem Kapitalkonto, dieses nach Bilanzkonto.
1673	Ordonnance de Commerce in Frankreich. 2jährige Inventur. Keine Bewertungsvorschriften.
1675	Savary. Französisches kaufmännisches Lehrbuch. Jährliche Inventur. Bewertungsvorschrift: Niederstwertprinzip.
1794	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (ALR). Niederstwertprinzip.
1798	Osterreichische Verordnung (Leuchs). Jährliche Inventur und Bilanz.
1807	Code de Commerce. Jährliche Inventur; keine Bewertungsvorschriften.
24.6.1861	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB). Inventur; Bewertungsvorschriften.
11.6.1870	Aktiengesetz des Norddeutschen Bundes.
10.5.1897	Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanzen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.
19.9.1889	Pflichtprüfung für Genossenschaften.
19.9.1931	Notverordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Erste Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Aufstellung eines Geschäftsberichts, Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften (und KGaA).
30.1.1937	Aktienrechtsreform.
6.9.1965	Weitere Aktienrechtsreform.
9.3.1968	Vorentwurf einer 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) auf der Grundlage eines Vorschlags der Studiengruppe Elmdorff.
15.8.1969	Publizitätsgesetz (Publ = Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen). Einführung der Publizität und Pflichtprüfung für sehr große Personunternehmen und ebenso große GmbHs.
25.7.1978	Verabschiedung der 4. EG-Richtlinie vom EG-Ministerrat.
5.12.1985	2. und 3. Lesung des Bilanzrichtliniengesetzes (4., 7. [Konzernabschlussrichtlinie] und 8. [Bilanzprüferrichtlinie]) im Deutschen Bundestag.
1.1.1986	Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes
23.9.1990	D-Markbilanzgesetz (DMBiLG).
8.11.1990	Verabschiedung der sog. Mittelstandsrichtlinie durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften (Erleichterungen vor allem für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften).
8.11.1990	Verabschiedung der GmbH und Co. KG-Richtlinie durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG).
30.11.1990	Bankbilanzrichtlinie-Gesetz (Deutschland).
24.6.1994	Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz (Deutschland).
25.7.1994	Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie in deutsches Recht.
Ab 1998	Gemäß 292a HGB (Befreiung von der Aufstellungspflicht) können börsennotierte Mutterunternehmen anstelle eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts einen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS oder US-GAAP) aufstellen; dieser Paragraph tritt am 31.12.2004 außer Kraft.
13.2.1998	Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG) in Deutschland verabschiedet.
1.5.1998	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Deutschland verabschiedet.
9.6.1998	Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz EuroEG). Die in Artikel 16 EuroEG bezeichneten Vorschriften sind am 16.6.1998, die übrigen Vorschriften sind am 1.1.1999 in Kraft getreten.
19.12.1998	Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (wichtige Änderung des Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrechts)
13.8.1999	Gesetzesentwurf zum Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz zum Kapitalgesellschaften- und Co.Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG); Das KapCoRiLiG ist ein Artikelgesetz, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert (HGB, PublG u.a.).
2004	Reform des HGB geplant.

Diese (unvollständige) Auflistung zeigt u. a.: Sowohl damals als auch heute beruht die Rechnungslegung in Deutschland **auf gesetzlichen** Grundlagen. Damit die Unternehmensleitung die im Rahmen der Rechenschaftslegung zu liefernden Informationen nicht beliebig manipulieren kann, hat der Gesetzgeber Umfang und Inhalt der Informationen an Außenstehende weitgehend gesetzlich verankert (Vorschriften über Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Rechenschaftslegungs- und Informationspflichten). Die Basis für die Rechenschaftslegung ist die Buchführung. Eine Vielzahl von Personen und Institutionen hat entweder ein Recht auf eine periodische Rechenschaftslegung oder zumindest ein berechtigtes Interesse an aktuellen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen. Abweichende gesetzliche Vorschriften, mit denen unterschiedliche Ziele (damals wie auch heute) verfolgt werden, führen dazu, dass bis heute u. a. zwischen einer Handelsbilanz und einer Steuerbilanz unterschieden wird und sich die Rechnungslegung – trotz intensiver Harmonisierungsbestrebungen – in den europäischen Ländern und weltweit in vielen Punkten unterscheidet.

2. Jahresabschluss als Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens

Das betriebliche Rechnungswesen ist demnach als zentraler Bestandteil des **Informationssystems eines Unternehmens** aufzufassen, das Informationen über Geld- und Leistungsgrößen zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und für externe (z. B. Gläubiger) und interne Stellen (Geschäftsführung) bereitzustellen hat. Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben haben sich in Theorie und Praxis spezifische Instrumente entwickelt. Abbildung 2 zeigt in Anlehnung an MEYER¹³ die Bereiche, Gebiete und Segmente des betrieblichen Rechnungswesens.

Abb. 2: Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens

Bereich	Gebiet	Segment
Finanzbuchhaltung	Inventar	Inventur
	Jahresabschluss ↓ Externe Rechnungslegung	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anhang (Lagebericht)
	Nebenbuchhaltungen	Anlagenbuchhaltung Materialbuchhaltung Lohnbuchhaltung
Betriebsbuchhaltung	Betriebsabrechnung	Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerzeitrechnung

¹³ Meyer, C. 1998, S.33.

(Kosten- und Leistungsrechnung)	Selbstkostenrechnung	Kurzfristige Erfolgsrechnung Kostenträgerstückrechnung (= Kalkulation)
Betriebliche Statistik, Vergleichsrechnung	Statistik	Beschreibende Statistik Erklärende Statistik
	Vergleichsrechnung	Zeitvergleich Soll-Ist-Vergleich Verfahrensvergleich Zwischenbetrieblicher Vergleich (Benchmarking)
Planungsrechnung	Einzelplanung	Absatz-, Produktions-, Beschaffungs-, Liquidationsplan u. a.
	Gesamtplanung	Integriertes System aller Teilpläne

Entsprechend der Zielsetzung des Buches, die Entstehung und die Beurteilung von Jahresabschlüssen dem Leser näherzubringen, bilden die Segmente des Teilbereichs „Finanzbuchhaltung“ den Schwerpunkt der Darstellung. Wie der Abbildung 2 zu entnehmen ist, sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Segmente des Gebietes Jahresabschluss. Da allerdings in der Literatur und Praxis die Bilanz in mindestens drei verschiedenen Bedeutungen vorzufinden ist¹⁴ und die Begriffe Bilanz und Jahresabschluss sowie auch Bilanzanalyse und Jahresabschlussanalyse nicht selten synonym gebraucht werden, sei um Missverständnissen vorzubeugen, bereits gleich zu Beginn des Buches auf die Verwendung der Begriffe in diesem Werk hingewiesen.

Zwar bemühen sich die Autoren grundsätzlich nur dann den Begriff „Bilanz“ zu verwenden, wenn damit eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva gemeint ist, d. h., die Bilanz im engeren Sinne, aber dies wird (bzw. kann) nicht immer eingehalten (werden). Gelegentlich wird - in Anlehnung an die Literatur bzw. die zitierten Autoren - der Begriff der „Bilanz“ auch im weiteren Sinne (= Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz i.e.S., der Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls dem Anhang) gebraucht. Dies gilt vor allem für die Kapitel wo z. B. die Bilanztheorien (= Theorien über den Jahresabschluss) besprochen werden. In der Regel verwenden wir den Begriff „Jahresabschlussanalyse“, nur gelegentlich wird auch der Begriff „Bilanzanalyse“ verwendet bzw. übernommen, obwohl in diesem Zusammenhang eigentlich die Analyse von Jahresabschlüssen gemeint ist. Die Begriffe werden in der Literatur und Praxis synonym gebraucht. Im Einzelfall ergibt sich aus dem Zusammenhang, ob der Begriff „Bilanz“ im engeren oder weiteren Sinne gebraucht wird. Im Zweifel ist der Begriff „Bilanz“ – auch in Zusammensetzung mit anderen Worten (z.B. Bilanzadressaten) – im folgenden immer im Sinne von Jahresabschluss aufzufassen.

Unsere Abgrenzung erfolgt dahingehend, dass in diesem Buch der handelsrechtliche (Einzel- und Konzernabschluss) - unter Einbeziehung internationaler Bilanzierungsgesichtspunkte - und der steuerrechtliche Jahresab-

¹⁴ Vgl. Coenberg, A. G. 1997, S. 3, Kloock, J. 1996, S. 9f.

schluss beleuchtet werden. Es wird demzufolge vor allem der Bereich „Finanzbuchhaltung“ mit dem Jahresabschluss, der der Rechenschaftslegung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie der Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns dient, dargestellt und ferner das Ergebnis Jahresabschluss einer Beurteilung (Jahresabschlussanalyse) unterzogen. Über irgendeine Form der Finanzbuchhaltung verfügt in der Bundesrepublik Deutschland jedes Unternehmen, da diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften (des Handels- und Steuerrechts) unabdingbar ist. Notwendige Zusammenhänge und Verbindungen zu den übrigen Bereichen des betrieblichen Rechnungswesens, vor allem zur Betriebsbuchhaltung (Kosten- und Leistungsrechnung), werden bei den jeweiligen Abschnitten im erforderlichen Rahmen aufgezeigt. Ferner kann im Rahmen der Jahresabschlussanalyse nicht auf die „Vergleichsrechnung“ verzichtet werden.

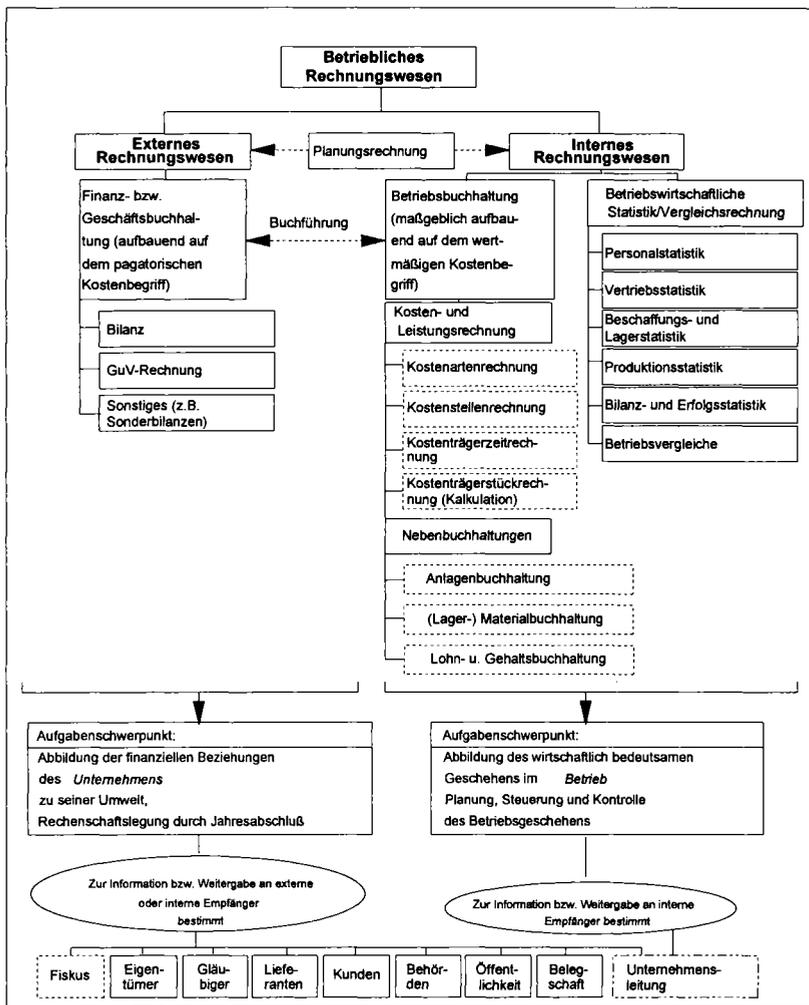
Der nach gesetzlichen Normen oder Konventionen erstellte **Einzel- und Konzernabschluss** ist dem **externen Rechnungswesen** zuzuordnen. Die Unterscheidung in externes und internes Rechnungswesen erfolgt maßgeblich vor dem Hintergrund der Hervorhebung des Informationsgegenstandes und der Informationsträger¹⁵, da uns im Verlauf der Abhandlung vor allem die Aspekte der Informationsfunktion sowie der Rechenschaftslegung des Jahresabschlusses beschäftigen werden. Die Differenzierung richtet sich dementsprechend nach den beiden Fragen: **Welcher Ausschnitt des wirtschaftlichen Geschehens wird dargestellt? An wen wird berichtet?**

Die Aufgabenschwerpunkte sowie die wesentlichen Empfänger (Leser) der Informationen des externen und internen Rechnungswesens dokumentiert Abbildung 3.

Das industrielle Rechnungswesen grenzt **Unternehmung** und **Betrieb** unter abrechnungstechnischen Aspekten ab. Die gewöhnlich unter abrechnungstechnisch-organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommene Trennung (also nicht nach rechtlichen, räumlichen bzw. örtlichen Gesichtspunkten, sondern als gedankliche Unterscheidung) spiegelt sich in den Begriffen **Finanzbuchhaltung oder Geschäftsbuchhaltung** einerseits und **Betriebsbuchhaltung** andererseits wider. Die Finanzbuchhaltung lässt sich weitgehend mit der Abgrenzung des externen Rechnungswesens und die Betriebsbuchhaltung mit dem internen Rechnungswesen gleichsetzen. Während die Finanzbuchhaltung (=Unternehmung) **alle**, d. h. **auch die nicht sachzweck- und leistungsorientierten Aktivitäten** erfasst, **beschränkt** sich die Betriebsbuchhaltung (=Betrieb) auf die Sammlung der **eigentlichen sach- oder betriebszweckbezogenen (für den Betrieb typischen) Vorgänge**.

¹⁵ Vgl. Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 37-44.

Abb. 3: Bereiche und Informationsempfänger des betrieblichen Rechnungswesens



Die Voraussetzung für die **Erstellung eines Jahresabschlusses** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Anhang) oder von Sonderbilanzen ist die Finanzbuchführung. Ihre Aufgabe besteht darin, alle wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (**Geschäftsvorfälle**) des Unternehmens mit der Umwelt zu erfassen und systematisch abzubilden. Geschäftsvorfälle führen zur Änderung der Höhe und/oder der Zusammensetzung des Vermögens und des Kapitals eines Betriebes. Der **Jahresabschluss**, der das zahlenmäßig verdichtete Ergebnis von Finanzbuchhaltung und Inventar darstellt, richtet sich in erster Linie an externe Adressaten.

Im Unterschied zur Finanzbuchhaltung, die das gesamte wirtschaftliche Unternehmensgeschehen zahlenmäßig festhält, wird in der Regel unter dem Begriff der **Betriebsbuchhaltung** die **Kosten- und Leistungsrechnung** eines Betriebes verstanden. Die Kostenrechnung wird üblicherweise - dem tatsächlichen Abrechnungsgang folgend - in drei Stufen eingeteilt: Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung. Die Erfassung, Verteilung und Zuteilung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung entstehen, ist die Aufgabe der Betriebsbuchführung. Dementsprechend lässt sich auch die Buchführung in die Finanz- und Betriebsbuchführung trennen. **Nebenbuchhaltungen** sind zur detaillierten Erfassung von zahlungsrelevanten Wertgrößen in der Finanzbuchhaltung und im Rahmen der Betriebsbuchhaltung (Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung) zur Unterstützung von unternehmerischen Entscheidungsprozessen notwendig.

Zu betonen ist allerdings, dass es sich auch bei der Finanzbuchhaltung oder Geschäftsbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung keinesfalls um zwei voneinander völlig losgelöste Bereiche handelt. Zwischen den beiden Teilgebieten bestehen enge Wechselbeziehungen. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die Finanzbuchhaltung auf **pagatorischen** (lateinisch pagare = zahlen) und die Betriebsbuchhaltung in der Regel auf **wertmäßigen bzw. kalkulatorischen** Kostengrößen aufbaut! Der Terminus pagatorische Kosten subsumiert letztlich sämtliche auszahlungswirksamen Kosten.

Im Vergleich zum externen enthält damit das **interne Rechnungswesen** nicht nur andere, sondern auch erheblich **umfangreichere und aussagefähigere Daten** zur tatsächlichen wirtschaftlichen Situation und Geschäftspolitik einer Unternehmung. Aber sowohl die Informationen der Finanz- als auch die der Betriebsbuchhaltung besitzen einen hohen Stellenwert als Instrument im Rahmen der Unternehmensführung und -politik.

Erfolgt die **Einordnung des (gesetzlichen) Jahresabschlusses in die Gesamtsystematik des betrieblichen Rechnungswesens** nach bestimmten Kriterien, so sind einige Dinge für die Rechnungen (Bilanz und GuV-Rechnung) und deren Analyse (Jahresabschlussanalyse) charakteristisch. Es handelt sich um:

- primär extern orientierte Rechnungen,
- gesetzlich erzwungene Dokumentationsrechnungen,
- pagatorische Rechnungen (auszahlungswirksame Wertgrößen),
- gesamtunternehmensbezogene Rechnungen,
- Einperiodenrechnungen und

- organisierte, laufend zu erstellende Rechnungen.¹⁶

Zusammenfassend sei nochmals hervorgehoben, dass zwar das externe und interne Rechnungswesen als zwei grundsätzlich unterschiedliche Dokumentations- und Informationsbereiche eines Unternehmens aufzufassen sind, aber - wie noch an mehreren Stellen deutlich wird - zum einen im Rahmen der Bilanzierung bzw. Bewertung (z.B. bei der Ermittlung der Herstellungskosten) nicht völlig auf Segmente der Betriebsbuchhaltung verzichtet werden kann und zum anderen die Praxis eine gewisse Verflechtung zu anderen Bereichen des Unternehmens zwangsläufig bedingt.

Aus historischer Sicht lässt sich abschließend festhalten: Die heute zahlreich existierenden Publikations- bzw. Informationsrechnungen von Unternehmen sind i.d.R. „Erfindungen“ des letzten Jahrhunderts. Beispielsweise wird der Jahresabschluss bei den früheren Buchhaltungsschriftstellern überhaupt nicht erwähnt. Wenn ein Abschluss der Bücher vorgenommen, d.h. eine Bilanz und ggf. eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde, dann lediglich zu dem einzigen Zweck, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung zu kontrollieren. Bei der heutigen EDV-Buchführung, die mit zahlreichen Abstimmungs-, Kontroll- und Prüfungsroutinen ausgestattet ist, hat jedoch der Jahresabschluss seine Funktion als nur rechnerisches Kontrollinstrument weitgehend verloren. Das betriebliche Rechnungswesen als Gesamtheit sowie dessen Bereiche, Gebiete und Segmente sind als Instrument bzw. Instrumente der Unternehmensleitung zu betrachten.¹⁷

Wie aus den Definitionen in zahlreichen Büchern abgeleitet werden kann, werden dem **betrieblichen Rechnungswesen** - aufgefasst als spezielle Dienstleistungsabteilung einer Unternehmung – heute zahlreiche **Aufgaben** zugeschrieben. Dazu zählen die:

1. **Kontrollaufgabe.** Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Betriebes sowie der Liquidität (Zahlungsfähigkeit) des Unternehmens (Soll-/Ist-Rechnungen).
2. **Planungs- oder Dispositionsaufgabe.** Die Schaffung und Bereitstellung von Unterlagen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung (Plan-, Soll-Wert-Rechnungen).
3. **Dokumentationsaufgabe und Rechenschaftslegung.** Die zeitliche und sachliche Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle auf der Grundlage von Belegen sowie die gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Rechenschaftslegung und Information über die Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage des Unternehmens (Ist-Wert-Rechnungen).

¹⁶ Vgl. Männel, W. 1994, S. 12.

¹⁷ Vgl. Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 35f.

3. Von der Buchführung zum „Weltabschluss“ - Überblick und Zusammenhänge

3.1 Einführung

Es ist hier nicht der Ort die Grundlagen der doppelten Buchführung und der Buchungstechnik vorzustellen.¹⁸ Vielmehr geht es darum, das System der doppelten Buchführung im Kern zu verdeutlichen, damit sich der Leser die Entwicklung bzw. Ableitung des Jahresabschlusses aus der Finanzbuchhaltung in komprimierter Form vor Augen führt. Außerdem erfolgt ein geraffter Überblick, der die Verbindungslinien von der Buchführung über den handels- und steuerrechtlichen Einzelabschluss bis hin zum handelsrechtlichen Konzernabschluss unter Einbeziehung ausländischer Tochterunternehmen (sog. „Weltabschluss“) nachzeichnet.

3.2 Die Entwicklung des Jahresabschlusses aus dem Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung

Der handels- und der steuerrechtliche Jahresabschluss sind keine originären Rechenwerke. Vielmehr werden die beiden **Kernbestandteile**, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, aus der Buchhaltung und dem Inventar abgeleitet. Der formale Aufbau der **doppelten Buchführung** ermöglicht die **Ermittlung des Periodenerfolgs auf zwei Wegen**: durch Reinvermögensvergleich oder Eigenkapitalvergleich (Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres – Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres = Erfolg des Jahres) und durch Aufwands- und Ertragsvergleich (Gewinn- und Verlustrechnung).¹⁹ Allerdings lässt sich das Eigenkapital (Differenz zwischen Vermögen und Schulden) und der Erfolg eines Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) erst durch eine **Inventur**, d.h. durch eine mengen- und wertmäßige körperliche Erfassung von Vermögen und Schulden und die daraus mögliche Aufstellung des **Inventars**, d.h. eines Bestandsverzeichnisses über Art, Menge und Wert der Vermögensteile und Schulden, genau bestimmen. Das endgültige Ergebnis zu einem bestimmten Stichtag sind die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die außerhalb des eigentlichen (Konten-)Systems der doppelten Buchführung stehen.

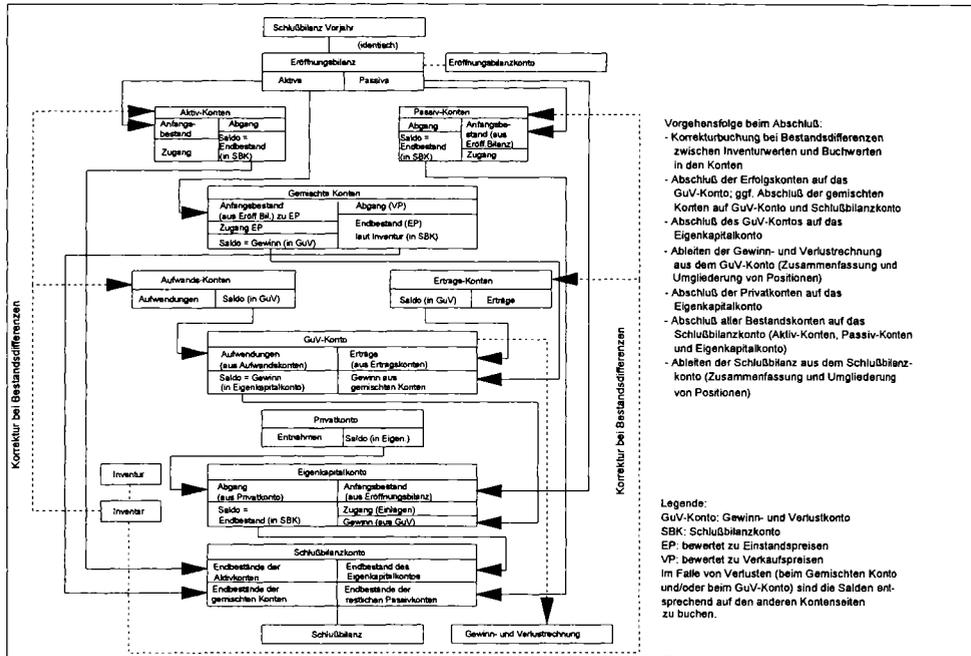
Die wesentlichen Merkmale und das **Kontensystem** bzw. die **Kontenzusammenhänge der doppelten Buchführung** (durch Pfeile gekennzeichnet)

¹⁸ Vgl. Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997.

¹⁹ Vgl. Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 44-48 und 186-187.

sowie die globale Vorgehensweise beim Abschluss zeigt vereinfacht Abbildung 4 „Von der Eröffnungsbilanz zur Schlussbilanz“.

Abb. 4: Von der Eröffnungsbilanz zur Schlussbilanz



Im Kontensystem der doppelten Buchführung lassen sich die relevanten Kontenarten wie folgt unterteilen: In Kontenarten, die Wertänderungen erfassen (aktivische und passivische Bestandskonten, Eigenkapitalkonto, Aufwands- und Ertragskonten, gemischte Erfolgskonten, gemischte Bestandskonten, Gewinn- und Verlustkonto sowie Privatkonto) und Kontenarten, die nur technische oder formale Hilfskonten (Eröffnungsbilanz- und Schlussbilanzkonto) sind, da diesen keine wirtschaftlichen Vorgänge (Geschäftsvorfälle) zugrunde liegen.

Zwar muss jeder Geschäftsvorfall in einem Unternehmen buchhalterisch erfasst werden, aber nicht mit jedem neuen Geschäftsvorfall wird bzw. muss eine neue Bilanz erstellt werden. Es wäre nicht nur unverständlich, sondern praktisch auch kaum durchzuführen. Die vielfältigen Geschäftsvorfälle werden deshalb - unter Verwendung eines Kontenrahmens - auf Konten gesammelt. Zu Beginn des Geschäftsjahres wird die Bilanz in Konten aufgelöst. Um die im Laufe eines Geschäftsjahres anfallenden Buchungen einfach und schnell erfassen zu können, werden die Positionen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz in einzelne Bestandskonten aufgelöst. Auf den eröffneten Konten werden die durch Geschäftsvorfälle bewirkten Bestandsveränderungen erfasst. Die Konten stellen

ein Bindeglied zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanz dar. Bei Bedarf können die Konten jederzeit wieder zu einer Bilanz zusammengeführt werden.

Grundsätzlich wäre es möglich, alle das Eigenkapital betreffenden Geschäftsvorfälle direkt auf das Eigenkapitalkonto zu buchen. Diese Art der Verbuchung hat jedoch den Nachteil, dass zum einen das Eigenkapitalkonto unübersichtlich und zum anderen die Quellen des Erfolgs, d. h. die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten, kontenmäßig nicht gesondert ausgewiesen würden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit werden als **Unterkonten** des Eigenkapitals **Privatkonten** und **Erfolgskonten** geführt. Durch dieses Vorgehen wird das Eigenkapitalkonto zu einem sog. "ruhenden" Konto, da auf ihm nur noch einmal, und zwar zum Ende des Geschäftsjahres, Buchungen vorgenommen werden. Zum Periodenabschluss werden über das Hauptkonto Eigenkapital alle dazugehörigen Unterkonten abgeschlossen.

Die zum Bilanzstichtag ermittelten Salden stellen die **buchmäßigen Endbestände** dar, die mit den Ergebnissen der Inventur zu vergleichen sind. Oft kommt es vor, aufgrund von Verderb, Schwund oder Diebstahl, dass der tatsächliche Endbestand geringer als der in der Buchhaltung errechnete ist. Bei Abweichungen zwischen beiden Größen muss eine Korrekturbuchung vorgenommen und der Endbestand zwingend an den Inventarwert angepasst werden. Der **Inventarwert** - unter Berücksichtigung bilanzpolitischer Gesichtspunkte der Unternehmensleitung bzw. Ersteller des Jahresabschlusses - wird dann in die Schlussbilanz übernommen. Inventar und Bilanz haben grundsätzlich gleichen materiellen Charakter.²⁰

3.3 Verbindungslinien vom Einzelabschluss zum „Weltabschluss“

Wie bereits dargelegt besteht die Aufgabe der Finanzbuchhaltung in der Aufzeichnung der im Laufe des Abrechnungszeitraumes angefallenen Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und nach sachlichen Gesichtspunkten (Hauptbuch, kontenmäßig). Das Ergebnis ist zunächst der Jahresabschluss bzw. Einzelabschluss als Informationsrechnung eines Unternehmens.

Ein „Ergebnis“ allerdings – wie noch ausführlich aufgezeigt wird – das sehr kritisch zu betrachten ist. Die **Entstehung des Jahresabschlusses** darf keinesfalls als ein technischer Akt verstanden werden. Nach SCHILDBACH ist es eine „pure Illusion“, wonach gemäß § 264 Abs. 2 HGB der „Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft (...) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln“

²⁰ Vgl. Zdrowomyslaw/Waeselmann 1997, S. 138f.

hat.²¹ Der Gesetzgeber räumt dem Ersteller eines Jahresabschlusses **erhebliche Spielräume** ein, reale Sachverhalte unterschiedlich so im Jahresabschluss abzubilden. Im **deutschen Handelsrecht** sind eine Fülle von **sog. Wahlrechten** enthalten. Vor diesem Hintergrund kann der Ersteller des Jahresabschlusses die Zahlen aus Buchführung und Inventar als vorläufig betrachten. Er kann überprüfen, ob nicht andere, gesetzlich zulässige Wertansätze (für Vermögensgegenstände und Schulden) den Unternehmenszielen besser Rechnung tragen. Dem endgültigen Abschluss wird in der Praxis ein sog. **Probeabschluss** (vorläufiger Abschluss) **in Form einer Hauptabschlussübersicht** (auch Hauptübersicht, Betriebsübersicht, Bilanzübersicht oder Abschlusstabelle genannt) außerhalb der Buchhaltung vorgelagert. Diese statistische Übersicht außerhalb der eigentlichen Buchhaltung (i.d.R. technisch und organisatorisch nicht in das Buchführungssystem integriert) geschieht vor allem, um

- Buchungsfehler festzustellen (Korrekturbuchungen),
- bei vorbereitenden Abschlussbuchungen z.B. bei der Festlegung der Höhe der Abschreibungen, der Bildung von Rückstellungen, bei der Bewertung von Forderungen, bei der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten und dergleichen die Wünsche und Entscheidung der Unternehmensführung zu berücksichtigen (**Bilanzpolitik**),
- eine zusammenfassende Übersicht über alle Daten der Bestands- und Erfolgskonten als **Informations- und Entscheidungsgrundlage** für die Unternehmensleitung zu gewinnen (z.B. angestrebtes Ziel der Steuerzahlungsminimierung) und
- aus der Handelsbilanz die Steuerbilanz abzuleiten.

Abbildung 5 verdeutlicht, dass ein buchhalterischer Zusammenhang zwischen Geschäftsvorfällen, Inventur, Inventar und Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Handels- und Steuerbilanz) insofern besteht, dass der buchmäßige Kontenabschluss der laufenden Buchführung mit dem Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Hauptabschlussübersicht zusammengeführt wird und aus beiden (Kontenabschluss und Inventar) das Zahlenwerk „Jahresabschluss“ entwickelt wird.²²

Wie wir anschließend noch herausarbeiten werden, existiert aber in der Bundesrepublik nicht nur ein Jahresabschluss, sondern es gilt mehrere Ergebnisse als Ausfluss der Finanzbuchhaltung unter Einbeziehung bzw. Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu unterscheiden. Oder anders ausgedrückt: Man kennt in der Praxis mehrere Arten von Jahresabschlüssen bzw. Bilanzen. Mit den zahlreichen Informationsrechnungen als Ergebnis der vielfältigen Beziehungen eines Unternehmens zu seiner Umwelt werden wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen.

²¹ Vgl. Schildbach, T. 1997, S. 27.

²² Vgl. Federmann, R. 1994, S. 27.

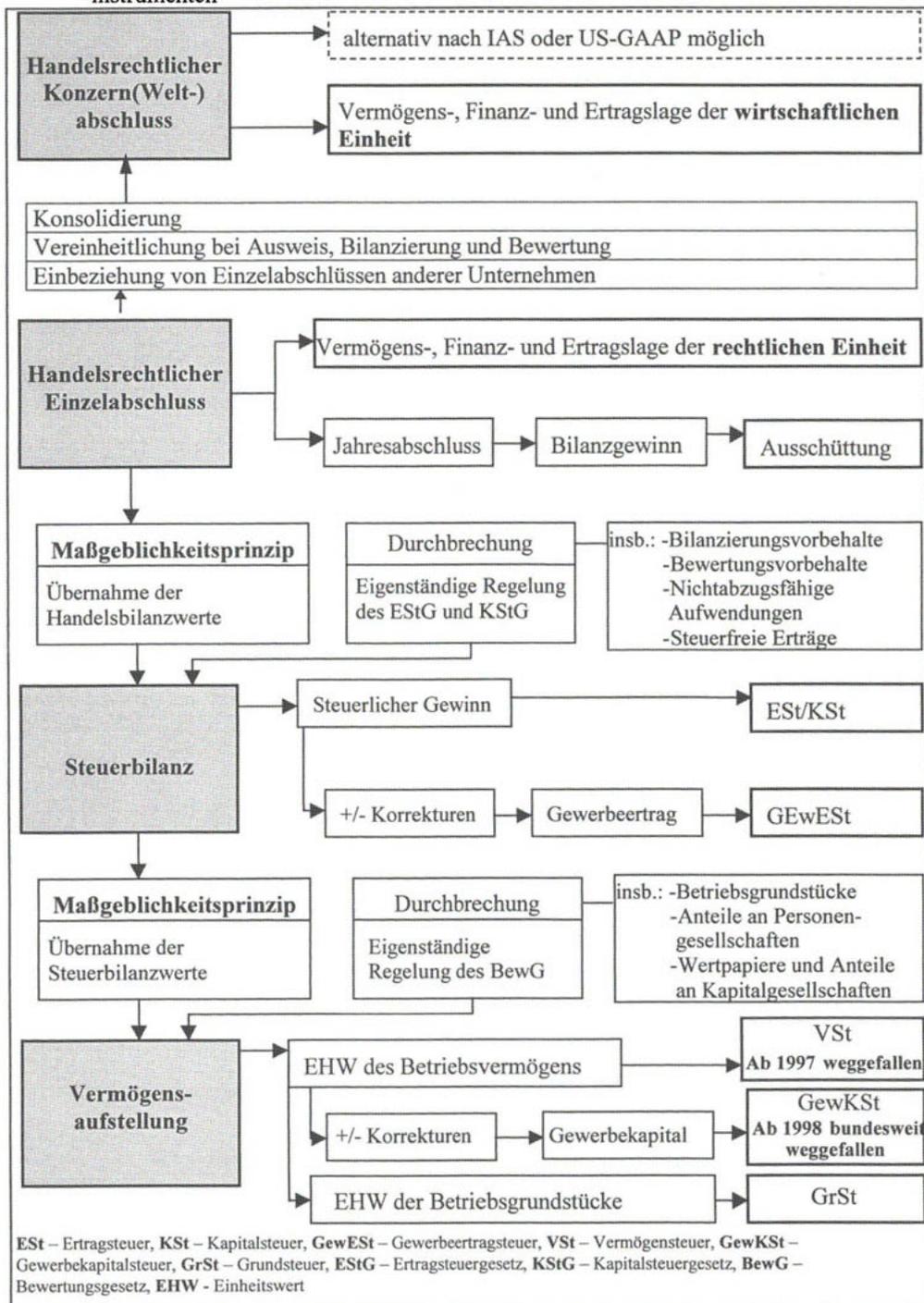
An dieser Stelle soll im Sinne einer Einführung des Lesers in das umfangreiche Gebiet der Rechnungslegung und die vielen Informationsrechnungen (z.B. Sonderbilanzen) eines Unternehmens vor allem eine überblicksartige Darstellung der Zusammenhänge zwischen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsinstrumenten vorgenommen werden. Abbildung 6 stellt den Zusammenhang zwischen den **Einzelabschlüssen** Handelsbilanz, Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (Vermögen-Steuerbilanz) sowie ergänzend den handelsrechtlichen Konzernabschluss bzw. Weltabschluss dar.²³ Dabei sei schon an dieser Stelle auf die **besondere Verzahnung der Einzelabschlüsse**, also von Handels- und Steuerbilanz sowie Vermögensaufstellung, durch das **Maßgeblichkeitsprinzip** und die **umgekehrte Maßgeblichkeit** in Deutschland aufmerksam gemacht. Eine derartige Verzahnung an sich unterschiedlicher Bilanzen ist in den anderen Ländern der Europäischen Union und in den USA nicht bzw. nur in sehr abgeschwächter Form gegeben und insofern hauptsächlich für das in der Bundesrepublik geltende Recht charakteristisch.

Im Unterschied zu der engen Beziehung bei den Einzelabschlüssen „gilt beim **handelsrechtlichen Konzernabschluss** der Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung; dieser hat - vereinfacht dargestellt - zur Folge, dass zwar die Regelungen des HGB zu beachten sind, dass aber die Ansatz- und Bewertungsentscheidungen aus dem handelsrechtlichen Einzelabschluss nicht in den Konzernabschluss übernommen werden. Da die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden erstens nicht mit denen des Einzelabschlusses übereinstimmen müssen und zweitens einer separaten und konzerneinheitlichen Bewertung unterliegen, ist eine gesonderte Jahresabschlusspolitik im Konzernabschluss im Vergleich zum Einzelabschluss - bzw. den Einzelabschlüssen als Verbund von Handelsbilanz, Steuerbilanz und Vermögensaufstellung – möglich.“²⁴ Bezogen auf die Rechnungslegung deutscher Konzerne zeichnet sich in den letzten Jahren ein tiefgreifender Wandel ab. Die **Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen** ist auf dem Vormarsch. Heute stehen deutschen Unternehmen bei der Aufstellung eines internationalen Jahresabschlusses insbesondere zwei Normensysteme zur Verfügung: die **International Accounting Standards (IAS)** und die **US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)**.

²³ Vgl. Bieg/Kußmaul 1996, S. 70.

²⁴ Bieg/Kußmaul 1996, S. 69.

Abb. 6: Zusammenhang zwischen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsinstrumenten



3.4 Tendenzen im Rechnungswesen

Unverkennbar lassen sich in den letzten Jahren starke Tendenzen festmachen, die für das externe und interne Rechnungswesen zahlreicher Unternehmen Veränderungen mit sich bringen. Buchtitel wie z.B. „Neuorientierung der Rechenschaftslegung“²⁵, „Rechenschaftslegung im Wandel“²⁶ und „Controlling und Rechnungswesen im internationalen Wettbewerb“²⁷ bringen dies zum Ausdruck.

Drei seit längerem zu **beobachtende Phänomene**, die auf die Erstellung und Analyse von Jahresabschlüssen und prinzipiell auf die Bewertung von Unternehmensinformationen direkt oder indirekt einen Einfluss haben, stehen in der Diskussion:

1. die Herausbildung und Etablierung von IAS bzw. US-GAAP als international anerkannte Rechnungslegungsstandards,
2. die stärkere Angleichung des externen und internen Rechnungswesens (Konvergenzüberlegungen) und
3. die Erhöhung der Transparenz der externen Rechnungslegung im Rahmen von Shareholder-Value-Konzepten (Gedanke der Wertsteigerung des Unternehmens prägt die Unternehmenspolitik).

Diese drei Aspekte stehen auch in einer gewissen Wechselwirkung und haben vor allem die **Informationsfunktion** des Rechnungswesens im Focus, um die Informationsvielfalt zu reduzieren und zu bündeln. Vordergründig können den unterschiedlichen Rechnungen in Deutschland gar ein verwirrender Charakter zugeschrieben werden. „Das Rechnungswesen ist für den Betriebswirt ein unerlässliches Informationsinstrument, für den Außenstehenden und den Anfänger ein häufig schwer durchschaubares Dickicht. Die verschiedenen Rechnungssysteme von der Finanzbuchhaltung über die Handels- und Steuerbilanz bis hin zu verschiedenartigen Kosten- und Erlösrechnungen wirken verwirrend. Deshalb erscheint der insbesondere von Siemens eingeschlagene Weg einer Angleichung von externem und internem Rechnungswesen faszinierend.“²⁸

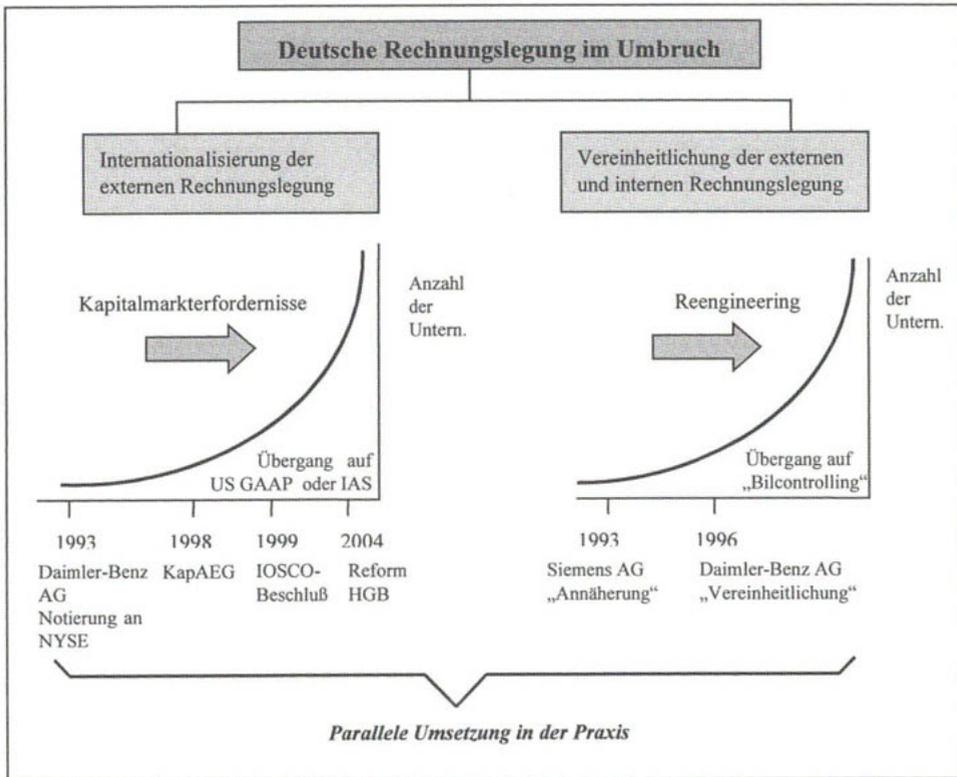
25 IDW 1995.

26 Förtschle/Kaiser/Moxter 1995.

27 Börsig/Coenenberg 1998.

28 Küpper, H.-U. 1998, S. 144.

Abb. 7: Rechnungslegung im Umbruch in Theorie und Praxis



In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Entwicklungen erkennbar, die auf eine „Angleichung“ (Siemens) bzw. „Vereinheitlichung“ (Daimler-Benz AG) der Rechnungszwecke und -ziele hinwirken könnten (vgl. Abbildung 7²⁹). KÜPPER sieht insbesondere folgende drei Aspekte, aus denen sich bestimmte Tendenzen und Wirkungen ableiten lassen (vgl. Abbildung 8³⁰):

- europäische Integration und Globalisierung der Wirtschaft,
- zunehmende Beachtung strategischer Entscheidungen und
- verstärkte Kapitalmarktorientierung.³¹

²⁹ Lewicki, B. 3/1998, S. 17.

³⁰ Küpper, H.-U. 1998, S. 153.

³¹ Küpper, H.-U. 1998, S. 152.

Abb. 8. Entwicklungstendenzen für eine Angleichung von internem und externem Rechnungswesen

Wirtschaftliche Entwicklungen	Tendenzen	Wirkungen
Globalisierung	zunehmende Bedeutung der Informationsfunktion	Angleichung der externen und internen Rechnungssysteme
Strategische Führung	Stärkere Beachtung der Anteilseigner	Marktwert als Unternehmensziel Kapitaltheoretische Konzepte
Kapitalmarktorientierung	Wertsteigerungsmanagement	Anbindung der Kostenrechnung an die Investitionsrechnung

Im Zeichen der Globalisierung der Märkte und dessen Umsetzung an den internationalen Finanzmärkten erfolgt derzeit in einigen deutschen (**Groß-Unternehmen** (Siemens, Daimler-Benz u.a.) zum einen eine Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften und zum anderen die Aufhebung der scharfen Trennung zwischen Finanzbuchhaltung (Bilanzierung) und Kosten- und Leistungsrechnung. Es findet eine stärkere bzw. konsequente Ausrichtung an pagatorischen Daten der Finanzbuchführung statt, d.h. **reale Zahlungsströme** bilden die Grundlage der Gewinngrößenbestimmung. Diese Strukturierung des Rechnungswesens, die in US-amerikanischen Firmen üblich ist und in denen das gesamte Rechnungswesen meistens als Aufgabengebiet dem Controller obliegt, wird als „ganzheitliche Sicht des Rechnungswesens“ bezeichnet.³² Diese neue Sichtweise in der organisatorischen Zusammensetzung führt zur Kreation neuer Worte bzw. Begriffe. So wird aus der Zusammenführung der Funktionen „Bilanzierer“ und „Controller“ ein Mischmasch kreiert, der „Biltroller“. Folgende Passage verdeutlicht nochmals diese Neustrukturierung in einigen international agierenden deutschen Konzernen:

„Es erscheint heute ganz normal, dass 1996 Daimler Benz auf das ‚Bilcontrolling‘ übergang, d.h. Steuerung und Kontrolle des Unternehmens mit Bilanzdaten. Bei Daimler wurde der Shareholder Value zur obersten Steuerungsgröße gemacht und das interne Rechnungswesen dem an den US-GAAP ausgerichteten externen Rechnungswesen angepasst. Durch **Biltroller** stellt man die Verknüpfung zwischen den verschiedenen Steuerungsdimensionen her. Über 2000 Mitarbeiter mussten zur Implementierung einer konzernweiten ‚Einheitssprache‘ weitergebildet werden.“³³

Zweifelsohne haben das KapAEG und das KonTraG einen **Schub in Richtung Internationalisierung** und **Neustrukturierung** des Rechnungswesen für

³² Vgl. Wobbermin, M. 1999, S. 7-9.

³³ Lewicki, B. 3/1998, S. 15.

deutsche Konzerne gebracht. So hat der Gesetzgeber durch den neuen § 342 *HGB* im Rahmen des KonTraG, angelsächsischer Praxis folgend, ein „Privates Rechnungslegungsgremium“ geschaffen. Nach diesem Paragraphen kann das Bundesjustizministerium (BMJ) eine **privatrechtlich organisierte Einrichtung** durch Vertrag anerkennen und ihr die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften und die Vertretung Deutschlands in internationalen Standardisierungsgremien übertragen. Das Gremium hat sich bereits unter der Leitung von DR. HERBERT BIENER (früher BMJ) als Verein in Bonn konstituiert, die Keimzelle eines deutschen **Standardsetters** zu begründen und auszubauen (Organisation: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V./DRSC).³⁴ Während die deutsche Rechnungslegung bisher ausschließlich auf gesetzlich festgelegten Vorschriften (hierzu ausführliche Ausführungen in Kapitel 3 dieses Buches) beruhte, wird sie sich in Zukunft auch auf Regeln und Empfehlungen stützen, die von Wirtschaftsteilnehmern auf freiwilliger Basis erarbeitet und akzeptiert werden.³⁵

In welchem Ausmaß es in Zukunft zu einer Angleichung von externem und internem Rechnungswesen kommen wird, hängt vor allem davon ab, inwieweit die Informationsfunktion in der externen Rechnung an Gewicht gewinnt, Wahlrechte der externen Rechnung abgebaut werden und die interne Rechnung als Controllinginstrument zur (Verhaltens-)Steuerung der dezentralen Einheiten genutzt werden soll.³⁶ Welche direkten oder indirekten Konsequenzen sich aus dieser Entwicklung für Klein- und Mittelunternehmen ergeben, ist abzuwarten. Man denke beispielsweise daran, dass auch schon mittelständische Unternehmen, die sich innerhalb der Europäischen Union um Ausschreibungen für öffentliche Aufträge bewerben, ihre Ausführungsfähigkeit der Aufträge u.a. anhand von Jahresabschlüssen nachweisen müssen, die nach internationalen Regeln aufgestellt wurden.³⁷

³⁴ Lewicki, B. 3/1998, S. 16.

³⁵ Vgl. Wobbermin, M. 1999, S. 219.

³⁶ Vgl. Küpper, H.-U. 1998, S. 159f.

³⁷ Vgl. Wobbermin, M. 1999, S. 210.

KAPITEL II: BEDEUTUNG UND SYSTEMATISIERUNG VON INFORMATIONSCHEUNEN DER UNTERNEHMEN

1. Informationsrechnungen von Unternehmen als Ergebnis bestehender Umweltbeziehungen

1.1 Unternehmen als Bestandteil eines Systems

Unternehmen (synonym: Betriebe, Unternehmungen) als Orte der Erstellung bzw. Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen können unter den verschiedensten Gesichtspunkten einer Betrachtung unterzogen werden. Legt man zugrunde, dass Unternehmen Organisationen sind, die einer zielgerichteten Steuerung durch Führungsinstanzen (Management, Eigentümer) bedürfen, aber die getroffenen Entscheidungen nicht nur den internen Bereich des Unternehmens betreffen, sondern auch Auswirkungen auf die (äußere) Umwelt des Unternehmens zeigen (Lieferanten, Kunden, Konkurrenten, Staat u. a.), ist es sinnvoll und angebracht das **Unternehmen als Bestandteil eines umfassenden Systems** (Volkswirtschaft, Gesellschaft) zu betrachten. Dem Systemansatz ULRICHS aus der Betriebswirtschaftslehre folgend, ist das Unternehmen als ein **produktives sozio-technisches System** zu begreifen. Dieses System ist **offen**, d. h. das Unternehmen steht mit der Umwelt in mannigfaltigen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Beziehungen (vgl. Abbildung 9¹).

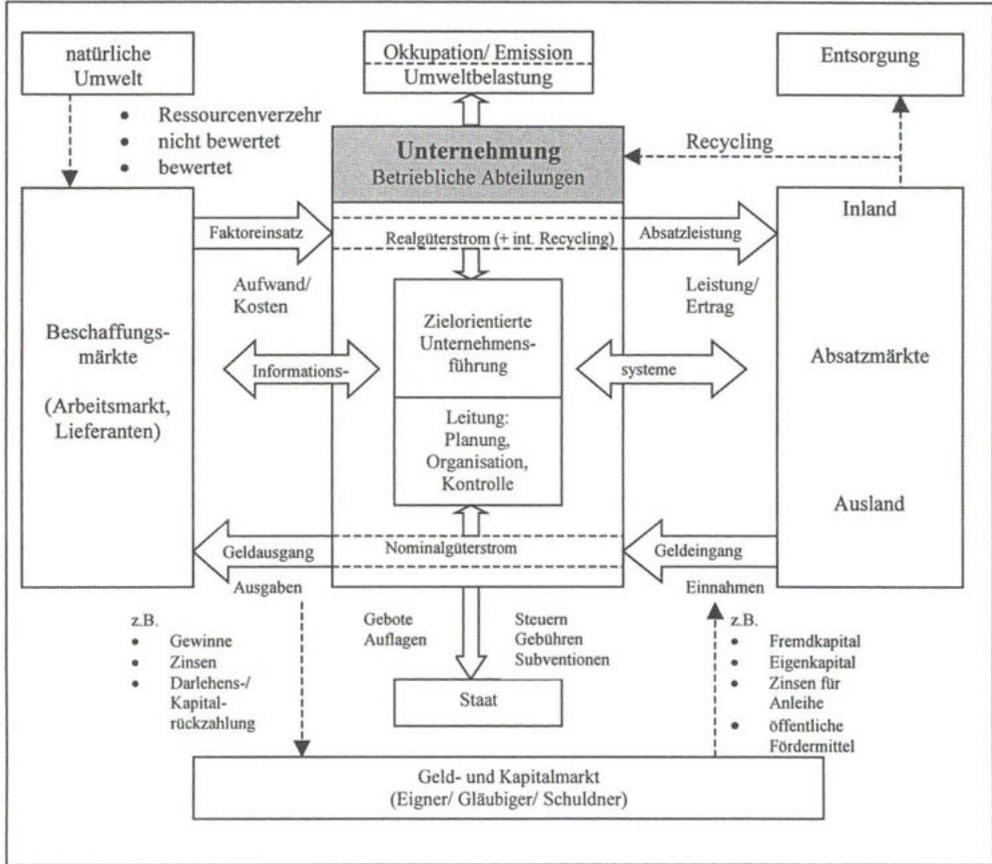
Es ist zu konstatieren, dass das heutige Unternehmen immer weniger als eine reine Privatangelegenheit der wirtschaftlichen Eigentümer angesehen werden kann. Die Unternehmung muss als "gesellschaftliche Institution" mit entsprechender Verantwortung für eine Vielzahl mit ihr in Verbindung stehender Adressaten (Informationsempfänger) und der Umwelt schlechthin verstanden werden. HINTERHUBER beschreibt die Rolle des Unternehmens wie folgt:

„Die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmung besteht darin, mit möglichst hoher Effizienz und auf kontinuierliche Weise Ressourcen wie Arbeit, Kapital, Ideen, Rohstoffe usw. in Güter, Dienstleistungen, sinnvolle und gesicherte Arbeitsplätze, Märkte und andere **Outputs** umzuwandeln, die zum einen den Vorstellungen der Personengruppen entsprechen, die die Ressourcen bereitstellen, und zum anderen in Einklang mit den Bedürfnissen der Gesellschaft stehen. Keine Unternehmung kann auf Dauer erfolgreich tätig sein, wenn sie sich den Ansprüchen der Abnehmer, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kapitalgeber, staatlichen Aufsichtsbehörden, verbündeten Unternehmungen und Öffentlichkeit völlig entzieht. Aber

¹ In Anlehnung an Hopfenbeck, W. 1996, S. 75 und Kloock, J. 1996, S. 2, zu den Geld- und Güterströmen im betrieblichen Leistungsprozess siehe ferner Zdrawomyslaw 1995, S. 16-18 und Zdrawomyslaw/Waeselmann 1997, S. 29-31.

dadurch ihre eigene Lebens- und Leistungsfähigkeit und nimmt sich damit die Möglichkeit, ihren wirtschaftlichen Beitrag zum Allgemeinwohl zu leisten. Aufgabe der Unternehmensleitung ist es, hier den richtigen Ausgleich zu finden“.²

Abbildung 9: Funktionsabbild eines Unternehmens und dessen Güter- und Geldströme



Diese gesellschaftliche Rolle des Unternehmens lässt sich mit dem aus der neueren Organisationstheorie stammenden **Koalitionsmodell** näher beschreiben bzw. abbilden.³

² Hinterhuber, H. H. 1989, S. 1.

³ Vgl. Kloock, J. 1996, S. 1-3.

Unabhängig davon, ob man dem koalitionstheoretischen Ansatz folgt oder nicht, bleibt festzuhalten, dass ein Unternehmen eben nicht isoliert existiert, sondern über die Beschaffungs- und Absatzmärkte (im Inland und Ausland) mit anderen Wirtschaftseinheiten und über den gesetzlichen Zwang zur Steuerzahlung mit dem Staat (Gebietskörperschaften) verbunden ist. Dieses Beziehungsgeflecht, im Kern unterschiedlicher Interessenten, führt dazu, dass zweckbezogene Unternehmensinformationen gefordert sind, d.h. Informationen, die für bestimmte Aufgaben bzw. deren Lösung nützlich sind.

1.2 Publikationsaufgaben und Publikationsrechnungen

In der Regel sind die Erstellung und die Publikation von Berichten bzw. Rechnungen (z.B. Bilanz) **kein Selbstzweck**. Die diversen Publikationsrechnungen von Unternehmen (vgl. Abbildung 10) dienen vielmehr der Befriedigung unterschiedlichster Bedürfnisse von Einzelpersonen bzw. Personengruppen. Erinnern wir uns; die **generelle Aufgabe des betrieblichen Rechnungswesens** kann darin gesehen werden, **den Informationsbedarf für Entscheidungen interner und externer Benutzer (Informationsempfänger) zu decken**. Bei der Lösung der unterschiedlichen Publikationsaufgaben seitens der Unternehmensführung muss maßgeblich auf das betriebliche Rechnungswesen zurückgegriffen werden.

Abb. 10: Überblick über Publikationsrechnungen von Unternehmen

Publikationsrechnungen als extern orientierte Informationsrechnungen	
Periodische Publikationsrechnungen	Aperiodische Publikationsrechnungen
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzbuchhaltung • Betriebsbuchhaltung • Handelsrechtliche Jahresabschlussrechnungen (des Einzel- oder Konzern-[Welt-] Abschlusses, ggf. mit Lagebericht) • Steuerbilanz(rechnungen) • Vermögensaufstellungs(rechnungen) • Sonstige steuerartspezifische Rechnungen • Rechnungen für den Abhängigkeitsbericht • Zahlungsartspezifische Bemessungsgrundlagenrechnungen (für Ausschüttungen, Versicherungsbeiträge) • Kapitalfluss- bzw. Cash-Flow-Rechnungen • Finanzplanrechnungen • Liquiditätsstatus • Wertschöpfungsrechnungen • sog. Sozialbilanz(rechnungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen für den Gründungsbericht • Handelsbilanzrechnungen als Abschlussrechnungen vor der Umwandlung • Rechnungen zur Erstellung von Verschmelzungsverträgen (Fusionsbilanzen) sowie weitere Umwandlungsbilanzen bei Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel • Eröffnungsbilanzrechnungen für die Abwicklung der Liquidation • Auseinandersetzungsbilanzen für Auseinandersetzungen über die Reinvermögensaufteilung zwischen Gesellschaftern einer Personengesellschaft, um das Guthaben eines ausscheidenden Gesellschafters zu ermitteln • Sanierungsbilanzen • Vergleichsbilanzen • Konkursbilanzen

Unterteilt man die Führungsaufgaben der Unternehmensleitung in Planungsaufgaben (Entscheidungsaufgaben), Lenkungsaufgaben (Motivationsaufgaben), Überwachungsaufgaben (Kontrollaufgaben) und **Publikationsaufgaben** (extern orientierte bzw. an die externen Unternehmensbeteiligten gerichtete Informationsaufgaben), so umfassen letztere dabei vor allem die Veröffentlichung von Informationen über das Wirtschaftsgeschehen eines Unternehmens an externe Unternehmensbeteiligte in schriftlicher, aber auch in mündlicher Form (z.B. durch Bilanzpressekonferenzen oder Berichte des Vorstandes in der Hauptversammlung).⁴ Unabhängig davon, welcher Informationszweck einer Rechnung zugrunde liegt und ob die Publikationsrechnung im Sinne der Erhaltung der Koalition „Unternehmen“ (Gefährdung oder Beendigung droht z.B. durch Arbeitsstreik, Kundenstreik, Gläubiger- oder Eigenerausstieg) oder gesetzlich erzwungen ist, besteht das Ziel der betrieblichen Informationspolitik aus der „Sicht der Unternehmensführung darin, die externen Unternehmensbeteiligten mit den zu veröffentlichenden Informationen so zu beeinflussen, dass sie durch ihr Verhalten die unternehmerischen Zielsetzungen unterstützen oder fördern“.⁵

Unterschiedliche **Informationszwecke** (z.B. Bereitstellung von Informationen über die Ausschüttungsbemessung, über Steuerbemessungsgrundlagen oder bei Gründung) haben zur Veröffentlichung unterschiedlicher periodischer und aperiodischer Informationsrechnungen geführt. Vor allem den externen Interessenten und deren Informations- und Kontrollbedürfnissen wird insofern Rechnung getragen, indem viele Publikationsrechnungen der Unternehmen im einzelnen vom **Gesetzgeber** vorgeschrieben und standardisiert wurden. Hierbei sind außer den **Informationsanlässen** (periodische oder aperiodische) und den **Informationszwecken** ebenfalls die **Informationsinhalte** als **Informationsobjekte** (z.B. bei Ausschüttungsbemessung stellt der handelsrechtliche Jahresabschluss die Basis dar) und damit die **Informationsempfänger** (z.B. bei Ausschüttungsbemessung sind die Informationsempfänger des handelsrechtlichen Jahresabschlusses die Eigner, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Betriebsprüfer, Kreditgeber und die Öffentlichkeit) in den handelsrechtlichen, steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Gesetzen bzw. Vorschriften festgelegt worden.⁶

Einen ersten Überblick über die verschiedenen **Publikationsrechnungen** zur Gewinnung, zur Gestaltung und zur Dokumentation und Übermittlung der zu publizierenden Unternehmensinformationen (aufgrund gesetzlicher Informationsanlässe, aber auch aufgrund vertraglich vereinbarter und freiwillig

⁴ Vgl. Kloock, J. 1996, S. 4.

⁵ Kloock, J. 1996, S. 7.

⁶ Vgl. Kloock, J. 1996, S. 4-6.

wahrgenommenen Informationsanlässe) gibt Abbildung 10. Mit der Veröffentlichung solcher extern orientierter Informationsrechnungen erhalten die externen Interessenten grundsätzlich einen Mindesteinblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens. Unter Einbeziehung der vorliegenden Ergebnisse einer Publikationsrechnung (z.B. handelsrechtliche Jahresabschlussrechnungen) kann die Unternehmensführung entscheiden, ob sie auf Grund der Ergebnisse - auch weiterhin - Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner aufrechterhalten oder ausbauen will.

Wie dargelegt, entstehen je nach Informationsanlass in Verbindung mit einem bestimmten Zweck unterschiedliche Publikationsrechnungen des Unternehmens. Die handels- und steuerrechtlichen (Einzel-)Jahresabschlüsse sind zwei dieser Informationsrechnungen, die in der Wirtschaftspraxis eine große Bedeutung besitzen. Sie sind demzufolge zentraler Gegenstand dieses Buches. Allerdings wird von uns durchaus - wenn auch nicht in der gleichen Ausführlichkeit - der Konzernabschluss behandelt.

2. Bilanzzwecke, Adressaten und Analytiker von Informationsrechnungen der Unternehmen

2.1 Einführung: Spannungsfeld zwischen den Erstellern und den Informationsinteressierten

Allgemein betrachtet verkörpern Informationen **Wissen** und stellen damit **Macht** dar. Oder anders ausgedrückt: **Informationen** sind grundsätzlich als **zweckorientiert** einzustufen. Informationsrechnungen von Unternehmen lassen sich sinnvoll nur vor dem Hintergrund des **Spannungsfeldes** Ersteller (so wird z.B. der Jahresabschluss einer AG durch den Vorstand aufgestellt) und Adressat bzw. Analytiker einordnen und beurteilen.

Legt man zugrunde, dass z.B. die Bilanz aus materieller Sicht ein Instrument zur wertmäßigen Abbildung und Abrechnung des betrieblichen Umsatzprozesses mit Informations- und Gestaltungsfunktion (Bilanzpolitik!) ist, so können im Prinzip ebenso viele Bilanzarten (vgl. Abbildung 21) wie Bilanzzwecke abgeleitet werden. Zwar wurde bereits im vorangegangenen Gliederungspunkt punktuell auf Funktionen und Adressaten des Jahresabschlusses hingewiesen, aber zum Verständnis der Entstehung eines Jahresabschlusses einerseits und der Beurteilung dieser Publikationsrechnung andererseits ist es sehr wichtig, sich **ausführlich** mit den möglichen **Determinanten von Bilanzzwecksystemen** und **Interessenlagen der Bilanzinteressierten** einer solchen Rechnung auseinanderzusetzen. Abgeschlossen wird der Gliederungspunkt 2 dieses Kapitels mit der detaillierten Darlegung der Aufgaben des Jahresabschlusses

(vor allem handelsrechtlichen) als spezifisch gesetzlich geregelte Publikationsrechnung.

2.2 *Determinanten von Bilanzwecksystemen*

Inhalt und Form von Jahresabschlüssen bzw. Bilanzen lassen sich letztlich nur in Einklang mit den verfolgten Zwecken des Jahresabschlusses bestimmen.

Jeder, der einen Jahresabschluss erstellen will, muss sich die Frage stellen, welchen **Zweck** das betrachtete Rechenwerk erfüllen soll. Allerdings selbst dann, wenn der Zweck feststeht, ist damit noch nicht geklärt, wie bestimmte Abbildungsregeln im konkreten Anwendungsfall Sinnvollerweise ausgestaltet werden sollten. Letztlich bestimmt die Interessenlage bzw. der vorgesehene Verwendungszweck auch die Regeln und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses. Damit wirft sich die Frage auf, welche Instrumente den jeweils angestrebten Zwecken am besten entsprechen. Allerdings sei an dieser Stelle betont, dass es sich hierbei um eine Erkenntnis grundsätzlicher Natur handelt und nicht um ein spezifisches Problem der Rechnungslegung. Sehr plastisch zeigen BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK die grundsätzliche Problemstellung an einem „Landkarten“-Beispiel auf.

„Diese Art der Problemstellung hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Frage, wie eine Landkarte am besten aussehen könnte. Beiden Fragen ist gemeinsam, dass sie in dieser allgemeinen Form noch gar nicht definitiv beantwortet werden können. Denn, welches Gebiet auf einer Landkarte dargestellt und welche geographischen und verkehrstechnischen Sachverhalte im einzelnen Sinnvollerweise erfasst werden sollen, hängt von dem *Verwendungszweck* ab, für den die Landkarte gedacht ist: Der Fernfahrer auf der Route Hamburg-Lissabon wird zu einer weiträumigeren, im Detail sehr ungenaueren Karte greifen als etwa der Hagener Fußballfan auf dem Weg zum Dortmunder Westfalen-Stadion. Die Deutschlandkarte, die ein Binnenschiffer auf Rhein und Mosel benötigt, wird Sinnvollerweise anders aussehen als die Deutschlandkarte, an Hand derer ein Erdkundelehrer seinen Sextanern die Lage der deutschen Mittelgebirge zu erklären versucht oder ein Verkaufsleiter seinem Vorstand die regionalen Unterschiede in der Umsatzentwicklung erläutert.

Man erkennt: Je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck empfiehlt sich eine andere Abgrenzung des kartographisch zu erfassenden Gebietes. Und selbst bei der Festlegung auf das gleiche Gebiet erscheint es immer noch ratsam, sowohl die Auswahl der abzubildenden Gegenstände als auch die Art und Weise ihrer Darstellung von Fall zu Fall recht unterschiedlich zu handhaben. Keine der verschiedenartigen Landkarten kann somit als falsch oder richtig `an sich`, als brauchbar oder unbrauchbar `an sich` bezeichnet werden. Vielmehr hängt eine solche Qualifizierung stets davon ab, welchem Zweck die jeweilige Karte dienen soll: Was für den Binnenschiffer eine wertvolle Orientierungshilfe darstellen kann, nutzt

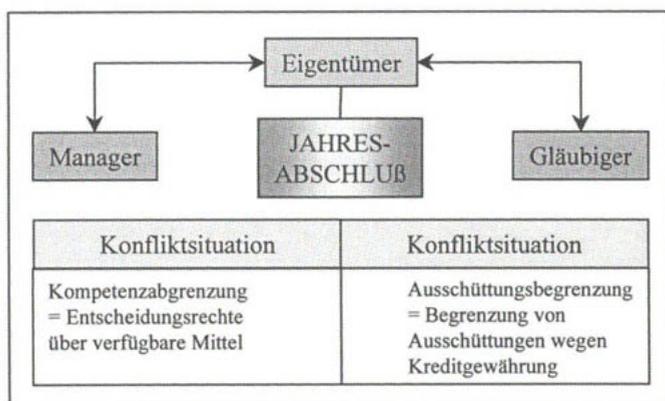
unserem Fußballfan herzlich wenig. Dessen Dortmunder Stadtplan wiederum ist für unseren Erdkundelehrer wertlos usw.

Ganz entsprechendes gilt auch für die Erstellung des Jahresabschlusses: Ob etwa noch nicht erfüllte Devisengeschäfte bereits bilanziell erfasst werden oder nicht; ob Zinsaufwand und Zinsertrag gegeneinander saldiert oder je einzeln mit ihren Bruttobeträgen ausgewiesen werden sollen; ob marktgängige Vorräte mit ihren Anschaffungspreis oder mit dem augenblicklichen Marktpreis bewertet werden sollen - all das sind Fragen nach einer sinnvollen Ausgestaltung von Abgrenzungs-, Gliederungs- und Bewertungsregeln, die nicht 'an sich', sondern nur im Hinblick auf eine hinreichend präzise Zweckdefinition beantwortet werden können".⁷

Anhand dieser Ausführungen lässt sich bereits festmachen, dass es angesichts bestehender Interessenvielfalt und Interessendivergenz **ein allgemeingültiges Bilanzzwecksystem nicht geben kann**. Insofern ist es verständlich und konsequent, wenn HEINEN⁸ fordert, dass jeder Bilanzzweck eine entsprechende Gestaltung von Inhalt und Aufbau der Bilanz erfordert.

Ein wesentlicher Bestandteil des dargelegten Koalitionsmodells ist nämlich die grundlegende Annahme unterschiedlicher, teilweise **konfliktärer Zielvorstellungen der Koalitionsteilnehmer**. Eine **besondere Konfliktsituation** resultierend aus den Funktionen des Jahresabschlusses ist die zwischen Eigentümern einerseits und Managern bzw. Gläubigern andererseits (vgl. Abbildung 11⁹).

Abb. 11: Konfliktsituationen im Hinblick auf den Jahresabschluss



⁷ Bitz/Scheeloch/Wittstock 1994, S. 26.

⁸ Heinen, E. 1986, S. 104.

⁹ Meyer, C. 1998, S. 37.

Das **Spektrum der Zielvorstellungen** der Adressaten des Jahresabschlusses ist sehr groß. An dieser Stelle seien zunächst in Form einer Übersicht (Abbildung 12) einige **denkbare Interessenlagen** stichwortartig aufgezählt.¹⁰ Später wird der Kreis der Adressaten des Jahresabschlusses mit ihren Interessen näher aufgliedert.

Abb. 12: Jahresabschlussadressaten und denkbare Interessenlage

Bilanzadressat	mögliche Interessenlage und Ziele
Arbeitnehmer allgemein	Maximierung der Detailinformation über das Unternehmen
Arbeitnehmer, gewinnbeteiligt	hoher Gewinnausweis, Reduzierung der stillen Reserven
Arbeitnehmer, um Arbeitsplatz besorgt	Bildung hoher Reserven, Ausschüttungsminimierung
Anteilseigner	Erhöhung der stillen Reserven oder hoher Gewinnausweis und Maximierung der Ausschüttung, je nach Nähe zum Unternehmen
Management	Substanzerhaltung, Imagepflege, Stärkung der Kreditwürdigkeit, Minimierung der Steuerbelastung, Minimierung des Aussagegehalts der Bilanz nach außen, Maximierung des Aussagegehalts der Bilanz nach innen, Schönfärbung des Ergebnisses
Fiskus (Finanzamt)	periodengerechter, gesetzeskonformer Gewinnausweis
Gewerkschaften	Ausweis hoher Erträge und starker Eigenkapitalposition
Kunden/Lieferanten	Maximierung der Detailinformationen über das Unternehmen
Gläubiger	Substanzerhaltung, Bildung von Reserven, Minimierung von Ausschüttungen
potentielle Gläubiger	Ausweis guter Erträge und Aufdeckung stiller Reserven

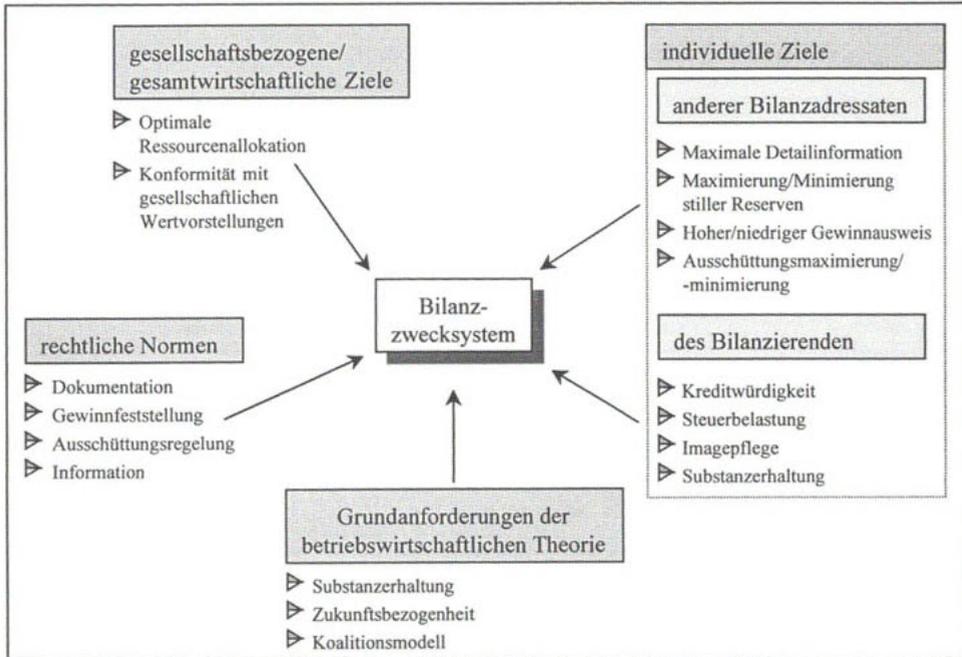
Da die gesetzesimmanenten Bilanzaufgaben (wie Information, Dokumentation, Gewinnfeststellung und Ausschüttungsregelung) nicht alle Anforderungen abdecken können, die die Adressaten an den Jahresabschluss stellen, wird beim Versuch, ein Bilanzzwecksystem zu definieren, der **juristische Ansatz** (rechtliche Normen) um weitere Determinanten erweitert. Bei der Behandlung der Ableitung von Jahresabschlusszielen unterscheidet COENENBERG **drei Ansätze**: den juristischen, den gesamtwirtschaftlichen/gesellschaftsbezogenen und den einzelwirtschaftlichen Ansatz.¹¹ Nach HEINHOLD treten zu den drei angesprochenen Determinanten eines allgemeinen Bilanzzwecksystems, nämlich den rechtlichen Anforderungen, den gesamtwirtschaftlichen

¹⁰ Vgl. Heinhold, M. 1996, S. 20.

¹¹ Vgl. Coenenberg, A. G. 1997, S. 737-741

Anforderungen, den individuellen Anforderungen (individuelle Ziele des Bilanzierenden und individuelle Ziele anderer Bilanzadressaten) noch **viertens** die **Anforderungen der betriebswirtschaftlichen Theorie** an die Bilanz (vgl. Abbildung 13).¹²

Abb. 13: Determinanten von Bilanzsystemen



Betrachtet man die unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren eines Bilanz-zwecksystems, so kann dem Resümee von HEINHOLD durchaus gefolgt werden:

„Als Ergebnis muss festgehalten werden, dass es einen wissenschaftlich begründeten und allgemeingültigen Bilanzzweckkatalog nicht geben kann. Die Interessenvielfalt der am Bilanzierungsprozess Interessierten und der in den Bilanzierungsprozess Involvierten ist so divergierend, dass ein konkretes Bilanzzwecksystem jeweils abhängig ist

- von der jeweils konkreten Entscheidungssituation,
- von den jeweils betroffenen Interessentengruppen
- und von der Machtverteilung zwischen diesen Interessenten.“¹³

¹² Vgl. Heinhold, M. 1996, S. 20f.

¹³ Heinhold, M. 1996, S. 21.

2.3 *Jahresabschluss das Kompromissprodukt einer Publikationsrechnung*

Zurecht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Unternehmensbeteiligten und deren unterschiedliche subjektive Informationsinteressen deutlich werden lassen, dass die vollkommene Erfüllung der genannten Funktionen bzw. Zwecke durch genau einen Jahresabschluss nicht möglich ist. **Den** Jahresabschluss, der alle denkbaren Interessenlagen berücksichtigt, kann und wird es auch zukünftig nicht geben. Letztlich stellt auch der **juristische** bzw. auf **rechtlichen Normen basierende handelsrechtliche Jahresabschluss** eine **Kompromisslösung** gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse dar, in dem die einzelnen Interessen in unterschiedlichem Ausmaß Berücksichtigung finden.

Die vielfältigen, oft widersprüchlichen Interessen aller Koalitionsteilnehmer eines Unternehmens können nicht gleichzeitig erfüllt werden. Insofern wird gefordert und wäre schon viel erreicht, wenn man sich - europaweit - auf **einen Zweck** oder zumindest auf **eine Zweckhierarchie** einigen könnte. Bisher existiert weder für die EU noch für ganz Europa oder gar für die Welt eine solche (illusorische) Einigung. Selbst für die Bundesrepublik Deutschland allein kann momentan nur von einem **ungeordneten Zweckpluralismus für den Jahresabschluss** gemäß *HGB* ausgegangen werden.¹⁴

2.4 *Jahresabschlussinteressenten und Interessenlagen*

2.4.1 *Problematik der Abgrenzung eindeutiger Interessengruppen*

Der Jahresabschluss ist u.a. ein **Instrument der Rechenschaftslegung** und der **Informationsvermittlung**; er ist ein **Informationsinstrument** für potentielle Bilanzadressaten oder Bilanzempfänger. Bei Jahresabschlüssen (Einzel- und Konzernabschlüsse) handelt es sich um „Informations-Komplexe“, durch die sich ein bilanzierendes Unternehmen an eine ihr mehr oder weniger bekannte Öffentlichkeit wendet. „Bilanzen sind Träger einer Botschaft“ betont HAUSCHILDT und deshalb auch kritisch zu sehen. „Es ist prinzipiell zu unterstellen, dass der Informations-Geber bei dem Adressaten eine bestimmte Wirkung auslösen will. Vom subjektiven, möglicherweise verzerrten Charakter dieser Botschaft ist auszugehen“.¹⁵ Soll der Jahresabschluss jedoch zu einer echten Informationsquelle werden, d.h. den **einzelnen Interessenten** (Bilanzempfänger) bedarfsgerechte und entscheidungsrelevante Unternehmensdaten zur Einschätzung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage liefern, bedarf es einer

¹⁴ Vgl. Kloock, J. 1996, S.13.

¹⁵ Hauschildt, J. 1996, S. 1.

Jahresabschlussanalyse (vgl. Abbildung 14). Zurecht wird dabei die Jahresabschlussanalyse als ein „adressaten- und zweckspezifisches Auswertungssystem“ bezeichnet. Die Jahresabschlussanalyse als solches wird an späterer Stelle noch ausführlich vorgestellt.

Grundsätzlich stellt der Jahresabschluss sowohl für die Unternehmensleitung als auch für bestimmte Personen bzw. Personengruppen, die am Unternehmensgeschehen interessiert sind, ein Informationsinstrument dar. Der Kreis der Informationsempfänger bzw. der an Daten des Jahresabschlusses eines Unternehmens interessierten Personen bzw. Personengruppen ist prinzipiell sehr groß. Nimmt man als Betrachtungsgegenstand z.B. den Jahresabschluss eines Unternehmens, der der handelsrechtlichen Publizitätspflicht unterliegt, so ist letztlich **jedermann ein potentieller Jahresabschlussleser bzw. -analytiker**.

In der Literatur unterteilt man üblicherweise die möglichen Interessenten, die sog. Bilanzadressaten, grob in **zwei Gruppen** und zwar die internen und die externen Bilanzadressaten (Bilanzempfänger). Aber bereits die Zuordnung einzelner Personen bzw. Personengruppen nach diesen anscheinend so eindeutigen Kriterien „intern“ und „extern“ wird aufgrund unterschiedlich gewählter Abgrenzungskriterien in der Literatur keineswegs gleich vorgenommen.¹⁶ Gelegentlich wird vor dem Hintergrund auf welche Informationen der Analytiker zurückgreifen kann, eine Teilung in **drei Gruppen** vorgenommen.¹⁷ Die grundsätzliche Problematik von Überschneidungen bei den Personengruppen (z.B. können Eigentümer, Arbeitnehmer usw. gleichzeitig Gläubiger sein) sowie die Schwierigkeit, eine eindeutige Zuordnung in

¹⁶ Vgl. Kloock, J. 1996, S. 1 nimmt die Differenzierung nach der **Zugehörigkeit zur Unternehmensleitung** vor: **Interne Unternehmensbeteiligte** sind alle Unternehmensbeteiligte, die zur Unternehmensleitung gehören und **externe Unternehmensbeteiligte** sind alle Unternehmensbeteiligte, die nicht zur Unternehmensleitung gehören. Wolf, J. 1995, S. 62 nimmt die Differenzierung nach der **Möglichkeit**, in welchem Ausmaß der Interessent sich **zusätzliche Informationen zu verschaffen** vermag, vor: Während den **externen Bilanzempfängern** i.d.R. nur der veröffentlichte Jahresabschluss vorliegt, stehen den **internen Bilanzempfängern** neben dem veröffentlichten Jahresabschluss weitere, insbesondere innerbetriebliche Informationsquellen zur Verfügung.

¹⁷ Vgl. Hauschildt, J. 1996, S. 172. Die Einteilung von HAUSCHILDT in **drei Gruppen** von Interessierten an Unternehmensinformationen orientiert sich an den dem Analytiker zur Verfügung stehenden Informationsumfang der Buchhaltung. Die grobe Unterteilung in veröffentlichte und nicht veröffentlichte Daten wird einer weitergehenden Differenzierung unterzogen. An dieser Abgrenzung wird besonders deutlich, dass nicht nur die Unternehmensleitung oder die Unternehmensspitze (z.B. Inhaber eines Einzelunternehmens, Geschäftsführer einer GmbH) auf interne Informationen eines Unternehmens zurückgreifen kann bzw. Anspruch hat. Je nach **Zugriffsmöglichkeiten zu bestimmten unterschiedlichen Informationsbeständen** lassen sich folgende Typen von Analytikern unterscheiden: **Typ 1:** Analytiker, die unabhängig von der Rechtsform und der Größe der Gesellschaft uneingeschränkt **Zugang zu allen Daten** der Buchhaltung haben, wie z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Konzerncontroller, Wirtschaftsberater, ggf. Kreditinstitute, Finanzbeamte (Betriebsprüfer) sowie Steuergerichte. **Typ 2:** Analytiker, die nur **Zugang zu den aufgestellten Jahresabschlüssen** haben, wie z.B. Gesellschafter, ggf. Arbeitnehmer, ggf. Kreditinstitute. **Typ 3:** Analytiker, die nur **Zugang zu den offengelegten Jahresabschlüssen** haben, wie z.B. Konkurrenten, Firmenkäufer, Lieferanten, Kunden, Kommunalpolitiker, Journalisten und Wissenschaftler.

„interne“ und „externe“ Adressaten vorzunehmen, lassen sich letztlich aber nicht eindeutig lösen.

2.4.2 Hauptgruppen von Jahresabschlussinteressenten

Unter Berücksichtigung der Ausführungen einiger Autoren zur Jahresabschlussanalyse¹⁸ werden nun die **Hauptgruppen** der internen und externen Adressaten des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabschlussanalyse mit ihren Interessenlagen (vgl. Abbildung 14) vorgestellt.

Abb. 14: Schematische Darstellung der Aufgaben und Ziele einschließlich Jahresabschlussadressaten eines Jahresabschlusses



¹⁸ Vgl. Grafer, H. 1997, S. 19-22; Küting/Weber 1997, S. 9-16; Wolf, J. 1993, S. 96-113.

2.4.2.1 Unternehmensleitung

Obwohl in diesem Buch die Jahresabschlussanalyse im wesentlichen aus externer Sicht betrachtet werden soll, darf nicht übersehen werden, dass auch die **Unternehmensleitung** oder das **Management** selbst an einer Untersuchung und Interpretation des eigenen Jahresabschlusses interessiert ist. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die Daten des Jahresabschlusses in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Viele KMU nutzen diese Informationen nicht nur zur Rechenschaftslegung, sondern auch als Lenkungs- und Kontrollinstrument.

Wer zur Unternehmensspitze im Sinne der Entscheidungskompetenz zu zählen ist, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Die Unternehmensspitze kann sein:

- der Inhaber eines Einzelunternehmens,
- der oder die geschäftsführenden Gesellschafter bzw. fremdbeschäftigten Geschäftsführer einer OHG, KG oder BGB-Gesellschaft,
- der oder die Geschäftsführer einer GmbH,
- der Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Allerdings kann die Gruppe, die mit der Unternehmensführung im weitesten Sinne konfrontiert ist, durchaus weiter gefasst werden. Grundsätzlich können alle Führungsebenen eines betrachteten Unternehmens hierunter subsumiert werden. Handelt es sich um ein Tochterunternehmen, kommen als weitere Insider die Führungsebenen der Spitzenholding und der Zwischenholdings in Betracht.

In **KMU** ist die vom Gesetzgeber erzwungene Buchführung und der aus ihr resultierende Jahresabschluss oftmals das einzige kontinuierlich nach gesicherten Regeln und Verfahrensweisen erstellte Rechenwerk, das Aufschluss über die Entwicklung des Unternehmens gibt. Im Gegensatz zu Großunternehmen, die für ihre Handels- und Steuerbilanzpolitik sowie für die Durchführung einer Jahresabschlussanalyse meistens interne Bilanzexperten, wie die Leiter der Bilanzabteilung, der zentralen Buchhaltung, des Controlling und dergleichen zur Verfügung haben, lassen sich die mittelständischen Unternehmen i.d.R. von ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer diesbezüglich beraten. Da vielfach zusätzliche Instrumente, wie Investitionsrechnungen, Spartenrechnungen, Planbilanzen, Planergebnis-rechnungen, kurzfristige Erfolgsrechnungen usw. nicht existieren, greift man gezwungenermaßen auf das ohnehin vorhandene Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung zurück. Mit Unterstützung von kompetenten Außenstehenden (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater) wird versucht, die Ergebnisse der Jahresabschlussanalyse zur Beurteilung früher getroffener Maßnahmen (Kontroll-

funktion) und zur Fundierung von Entscheidungen und zukünftigen Aktivitäten (Lenkungsfunktion) heran zu ziehen. Natürlich werden dabei die zusätzlichen Insider-Informationen (z.B. eventuell gebildete stille Reserven, Ausnutzung von Bilanzierungsspielräumen) berücksichtigt, um die wahre wirtschaftliche Situation des Unternehmens (Vermögens-, Kapital-, Finanz- und Ertragslage) darzustellen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das umfangreiche Dienstleistungsangebot der DATEV eG (Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in Deutschland), wie z.B. die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und das umfangreiche Programmpaket MIDIAS (Management-/Informations- und Diagnose-System), hingewiesen. Die Mitglieder der DATEV können sich die Unterlagen für ihre Mandanten aus Nürnberg zusenden lassen oder z.B. das Programm MIDIAS direkt in der Steuerberatungskanzlei auf dem PC einsetzen. Zahlreiche Auswertungen (z.B. Kostenstatistik, statische Liquidität, Betriebsvergleiche, Soll/Ist-Vergleiche) können für die Unternehmen durchgeführt werden. Neben der Selbstinformation sollte das Lesen und Verstehen entsprechender Auswertungen von der Unternehmensleitung mittelständischer Unternehmen als Instrument betrachtet werden, das ihnen dabei hilft, qualifizierter und kompetenter Gesprächspartner der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Vertretern von Kreditinstituten zu werden.

Zwar stehen **Großunternehmen** i. d. R. zusätzliche und oft auch bessere Steuerungsinstrumente und Entscheidungshilfen zur Verfügung, aber auch sie betreiben die Analyse der Jahresabschlüsse recht intensiv. Selbstverständlich bedienen sich auch die großen Unternehmen gelegentlich des Rats der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsberater als externe Bilanzexperten. In der Regel wird die Analyse jedoch den internen Experten übertragen. Obwohl das Management über alle Informationen verfügt, die in einem Unternehmen gewonnen werden (z.B. Zahlenmaterial aus der Kostenrechnung, aus der Planungsrechnung, aus der Marktforschung usw.), ist der Jahresabschluss als Informationsinstrument nach wie vor keineswegs entbehrlich, da er die zahlenmäßigen Ergebnisse aller Unternehmensbereiche zusammenfasst. Ein wesentlicher Grund, die Analyse des eigenen Jahresabschlusses recht intensiv zu betreiben, liegt in der Öffentlichkeitswirkung publizierter Jahresabschlussdaten. Die Unternehmensleitung will nämlich wissen, wie die Öffentlichkeit, die Anteilseigner, gegenwärtige und potentielle Kreditgeber, die Börse, Lieferanten auf den eigenen vorgelegten Jahresabschluss reagieren werden. Derartige Überlegungen werden zwar schon bei der Erstellung des Jahresabschlusses durch mögliche bilanzpolitische Maßnahmen berücksichtigt, aber auch der fertige Jahresabschluss muss noch einmal auf Schwachstellen, Ansatzpunkte möglicher Kritik und unangenehmer Fragen in Hauptversammlungen, bei Pressegesprächen und Kreditverhandlungen hin abgeklopft und untersucht werden. Mit dieser Kenntnis und einer

guten Vorbereitung auf die jeweiligen Gesprächspartner lässt es sich dann überzeugender argumentieren und begründen.

2.4.2.2 *Anteilseigner, Gesellschafter und potentielle Anleger*

Grundsätzlich können hinsichtlich der **Eigentümer** Personen unterschieden werden, die an der Unternehmensführung beteiligt sind und solche die daran nicht beteiligt sind. Die Trennung von Kapitalgebern - also Eigentümern - und Geschäftsleitung oder Vorstand stellt in Kapitalgesellschaften den Regelfall dar. Rechenschaft über die Aktivitäten, deren Erfolg oder Misserfolg, und die Situation des Unternehmens ist zunächst einmal gegenüber den nicht direkt an den Entscheidungen über die Geschäftspolitik und das Unternehmensgeschehen beteiligten Miteigentümern und Gesellschaftern abzulegen. Diese Gruppe hat der Gesellschaft Kapital zur Verfügung gestellt (Ausweis als Eigenkapital in der Bilanz) und haftet mit diesem Kapital gegenüber den Gläubigern. Sie können das eingesetzte Kapital unter Umständen durch falsche Unternehmensentscheidungen verlieren. Daher richtet sich das Informationsbedürfnis der aktuellen und potentiellen **Anteilseigner** vorrangig auf die Verzinsung des in dem Unternehmen investierten Kapitals sowie auf die Möglichkeit der Wertsteigerung von erworbenen Anteilen, also die Zunahme ihres Vermögens. Darüber hinaus sind die Anteilseigner auch bestrebt, das Risiko ihrer Kapitalanlage realistisch abzuschätzen. Die Anteilseigner benötigen demnach für ihre Entscheidungen bei der Wahrnehmung ihrer Eigentums- und Mitgliedschaftsrechte vor allem Informationen etwa darüber, ob sie ihre Anteile behalten, möglicherweise vermehren oder auch verkaufen wollen. Solche Informationen sind auch für das Verhalten der Gesellschafter bei Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen (z.B. bei Beschlüssen über die Gewinnverwendung, Kapitalerhöhungen usw.) wichtig. Im Hinblick auf den Informationszugriff ist es sinnvoll, beispielsweise zwischen den Groß- und Kleinaktionären einer Aktiengesellschaft zu unterscheiden. Während Großaktionäre in ihrer Informationsgewinnung nicht auf den veröffentlichten Jahresabschluss allein angewiesen sind, sondern auch Zugriff zu internen Informationen haben, sind die Kleinaktionäre bei ihren Entscheidungen nur auf die Daten des veröffentlichten Jahresabschlusses angewiesen. Wie ein Kleinaktionär wird auch ein **potentieller Gesellschafter** oder **potentieller Anteilseigner** bestrebt sein, über den veröffentlichten Jahresabschluss hinaus zusätzliche Informationen über das Unternehmen zu bekommen. Hierbei kann man u.a. auch auf die Ergebnisse von Finanzanalysten zurückgreifen, die professionell damit beschäftigt sind, zur Verfügung stehende Jahresabschlüsse auszuwerten. In den USA sind es renommierte Brokerhäuser, die kontinuierlich Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften analysieren. In Deutschland sind es

vor allem die Großbanken (Commerzbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Vereinsbank usw.), die eine professionelle Jahresabschlussanalyse verschiedener Kapitalgesellschaften durchführen, um ihren Kunden fundierte Anlageempfehlungen geben zu können.

2.4.2.3 *Gläubiger - Kreditgeber, Lieferanten und Kunden*

Eine wichtige Gruppe von Jahresabschlusslesern sind die **Gläubiger**. Dabei sind **Kreditgeber** (Banken, Versicherungsgesellschaften, private Geldgeber und Inhaber von Teilschuldwertverschreibungen) ebenso Gläubiger eines Unternehmens wie die **Lieferanten**, die dem Unternehmen eine Stundung der Kaufpreisforderungen zubilligen oder ihm Zahlungsziele mit der Begünstigung durch Skonti bei vorzeitiger Begleichung der Rechnung einräumen (sog. Lieferantenkredite). Auch **Kunden (Abnehmer)** von Produkten eines Unternehmens können Gläubiger sein, wenn sie beispielsweise Anzahlungen leisten oder Anspruch auf (längerfristige) Gewährleistungen haben. Das Informationsbedürfnis von Gläubigern richtet sich hauptsächlich auf die Kreditwürdigkeitsprüfung. Im Vordergrund steht die Frage, ob Zins- und Tilgungszahlungen fristgerecht erfolgen können. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der kurzfristigen und der langfristigen Kreditierung. Während die Geber kurzfristiger Kredite vor allem an der gegenwärtigen Liquidität, dem Umsatz und der Vermögens- und Kapitalstruktur interessiert sind, sind für die langfristigen Kapitalgeber zusätzlich die Zukunftsaussichten, die nachhaltige Ertragskraft und die Rentabilität von Bedeutung. Bei dem Zugriff auf Informationen gilt ähnliches wie bei den Anteilseignern. Während sich **Großgläubiger** - vor allem Banken - auch interne Informationen des Unternehmens beschaffen können, sind **kleinere Gläubiger** normalerweise auf den veröffentlichten Jahresabschluss angewiesen. Zwar zählen Banken grundsätzlich zu den externen Analytikern, aber zumindest punktuell werden sie zu internen Analytikern. Auch wenn der veröffentlichte Jahresabschluss das Kernstück der Kreditwürdigkeitsprüfung (durch die Hausbank) bildet, werden nicht selten zusätzliche Informationen verlangt (z.B. Ergebnisse der kurzfristigen Erfolgsrechnung, Ergebnisse von Planungsrechnungen, Markt- und Konkurrenzforschungsergebnisse). Grundsätzlich gehen die Kreditinstitute genauso vor wie jeder externe Jahresabschlussanalyst, der systematisch einen Jahresabschluss untersucht. In der Regel verlangen die Banken von den kreditnachfragenden Unternehmen die Bereitstellung, falls vorhanden, sowohl des handelsrechtlichen als auch des steuerrechtlichen Jahresabschlusses.

2.4.2.4 *Finanzamt*

Für die Mehrzahl der Unternehmen ist der wichtigste Adressat des Jahresabschlusses das **Finanzamt**. An das zuständige Finanzamt ist der steuerrechtliche Jahresabschluss gerichtet. Für den Fiskus ist die Steuerbilanz Informations- und Kontrollinstrument, ob der Steuergewinn, der die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, für die Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften) und für die Gewerbeertragsteuer bildet, den steuerlichen Vorschriften entsprechend errechnet wurde. Dabei geht es der Finanzverwaltung vor allem darum, dass der Steuerbilanzgewinn des Unternehmens periodengerecht ermittelt wurde und keine unzulässigen stillen Reserven (z.B. durch Unterbewertung von Vorräten) gelegt wurden. Auch das Finanzamt hat die Möglichkeit, über den erstellten bzw. veröffentlichten Jahresabschluss hinaus zusätzliche Informationen über das Unternehmen zu bekommen. Gemäß § 140 *Abgabenordnung* hat das Finanzamt das Recht, in alle Unterlagen einzusehen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Außerdem kann es die Hauptabschlussübersicht des steuerpflichtigen Unternehmens anfordern. Schließlich muss eine steuerpflichtige Kapitalgesellschaft dem Finanzamt den Anhang, den Lagebericht und den Prüfbericht einreichen. Das Finanzamt zählt demnach, zumindest punktuell, fast zu den internen Jahresabschlusslesern und -analytikern, da es zahlreiche Zusatzinformationen erhält, die dem externen Analysten normalerweise nicht zur Verfügung stehen.

2.4.2.5 *Arbeitnehmer und Gewerkschaften*

Neben den Anteilseignern und Gläubigern haben ganz besonders die **Arbeitnehmer** ein vitales Interesse am Unternehmensgeschehen und damit an Unternehmensdaten. Ihr Arbeitsplatz, ihre beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten und ihr Einkommen (Existenzsicherung) hängen in hohem Maß von der Entwicklung der sie beschäftigenden Unternehmung ab. Oftmals reicht die Bindung an die Firma infolge von Pensions- und Ruhegeldzusagen sogar über die Zeit der Beschäftigung hinaus. In manchen Unternehmen partizipieren die Mitarbeiter auch durch Vermögens- und Erfolgsbeteiligungssysteme am Erfolg des Unternehmens. Die Belegschaft bzw. ihre Vertretungen und Standesorganisationen möchten aus dem Jahresabschluss insbesondere Informationen darüber erhalten, ob die Arbeitsplätze auch in Zukunft gesichert sind, ob z.B. Einschränkungen der Produktion zu erwarten sind, die die Arbeitsplätze bedrohen, ob aufgrund der Ertragsituation mit Lohnerhöhungen gerechnet werden kann usw..

Auch die **Gewerkschaften** benötigen entsprechende Informationen über die einzelnen Unternehmen für Tarifverhandlungen. Ganz einleuchtend ist dies,

wenn sog. „Haustarife“ (z.B. bei VW) abgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Gewerkschaftsvertretung ihre Forderungen an der Leistungsfähigkeit der speziellen Unternehmen ausrichten. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit wird u. a. auch auf die Daten des Jahresabschlusses zurückgegriffen. In der Regel sind die deutschen Gewerkschaften allerdings wirtschaftszweigorientiert (z.B. IG Metall, ÖTV), und Tarifverträge werden jeweils für ganze Branchen abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere zahlreiche branchentypische Jahresabschlüsse verschiedener Unternehmen in die Auswertung einbezogen, damit zwischenbetriebliche Analysen, die für den Wirtschaftszweig exemplarisch sind, erstellt werden können. Außerdem räumen Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsgesetze den Arbeitnehmern bzw. deren Vertretungen (z.B. Betriebsrat, Wirtschaftsausschuss) bestimmte Rechte ein. Um diese Rechte qualifiziert wahrnehmen zu können, benötigen die Vertreter der Arbeitnehmer den Jahresabschluss und die Fähigkeit, ihn zu analysieren und zu interpretieren. In § 108 *BetrVG* ist festgeschrieben, dass der Jahresabschluss dem Wirtschaftsausschuss vorzulegen ist.

2.4.2.6 Konkurrenzunternehmen

Eine wichtige und umfangreiche Gruppe von externen Jahresabschlusslesern bilden die **Konkurrenten**, deren Informationsinteresse alle Bereiche des zu untersuchenden Unternehmens umfasst. Hierbei handelt es sich vor allem um Unternehmen, die auf gleichen Märkten, in gleichen Branchen oder Regionen tätig sind. Sie haben infolge der erweiterten Offenlegungspflichten im Zuge der Harmonisierung der europäischen Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften nunmehr die Möglichkeit, sich ein Bild über Strategien und Aktivitäten der Konkurrenz zu verschaffen. Man kann durchaus von einer neuen Qualität der Konkurrenzanalyse sprechen. Gemäß § 325 *HGB* sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluss bei dem zuständigen Registergericht am Sitz der Geschäftsleitung der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen. Wie bereits erwähnt, ist die Einsicht in das Handelsregister laut § 9 *HGB* jedermann gestattet, also auch jedem Konkurrenten. Dieser kann davon auch jederzeit eine Abschrift verlangen. Das Registergericht ist verpflichtet, eine Kopie des geforderten Jahresabschlusses - natürlich gegen Kostenerstattung und soweit vorhanden - zu übermitteln. Die Einsichtsmöglichkeiten in Jahresabschlüsse bestehen auch in den anderen EU-Staaten. Vor allem Lieferanten, die neue Kunden im Ausland gewinnen, sollten sich grundsätzlich dieser Informationsmöglichkeit bedienen und sich die offengelegten Jahresabschlüsse der ausländischen Geschäftspartner besorgen.

2.4.2.7 Die sonstige „interessierte“ Öffentlichkeit

Neben den bereits näher vorgestellten Gruppen gibt es noch viele Personen und Institutionen, die an bestimmten Unternehmensdaten interessiert sind bzw. Institutionen, die kraft Gesetz eine Kontrollinstanz darstellen. Diese „Gruppe“ kann als „**sonstige interessierte Öffentlichkeit**“ bezeichnet werden. Bei der sonstigen interessierten Öffentlichkeit handelt es sich um eine Sammelposition, zu denen Individuen und Körperschaften gezählt werden können, wie z.B. Sozialversicherungsträger, Abschlussprüfer, Kartellbehörde und sonstige Aufsichtsbehörden, Wirtschafts- und Finanzministerien, Arbeitgeberverbände, Wirtschaftszweigverbände, Industrie- und Handelskammern, Presse, Wertpapieranalysten, Unternehmensberater, Auskunftsteien und „last not least“ wissenschaftliche Institutionen. Im folgenden wird kurz auf einige der genannten Adressaten eingegangen.

Kontrollinstanzen: Kontrollinstanzen oder Prüfungsinstanzen dienen u. a. dazu, breite Bevölkerungsschichten und gesellschaftliche Belange vor ungerechtfertigten und schädlichen Handlungsweisen der Unternehmen zu schützen. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass Sozialversicherungsträger an einer externen Kontrolle mittels Rechnungslegung insbesondere in den Fällen interessiert sind, in denen sie Zuschüsse zum Zwecke der Sicherstellung von Arbeitsplätzen gewährt haben, oder wenn sie selbst als Kreditgeber von langfristigen Darlehen auftreten bzw. Unternehmen Mittel zur rentablen Anlage für bestimmte Fristen überlassen. Zu den Prüfungsinstanzen sind außerdem - neben vielen weiteren Institutionen, die hier nicht genannt werden - die Abschlussprüfer, die Bundesaufsichtsämter für Banken und Versicherungen, das Bundeskartellamt und das Finanzamt zu nennen. Sie müssen sich über den Bereich informieren, der ihnen im Rahmen ihrer Kontrollaufgabe zgedacht wurde. Die Vergleichsmaßstäbe werden ihnen i.d.R. gesetzlich vorgegeben. So besteht die Aufgabe der Abschlussprüfer darin, gemäß den §§ 316 und 317 HGB zu überprüfen, ob der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstellt wurde. Bei der Vergabe größerer Kredite müssen die Banken die Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen (§§ 13 ff. KWG). Bei Betriebsprüfungen benutzt das Finanzamt als Vergleichszahlen oft bestimmte Kennzahlen (z.B. den Rohaufschlag oder die Umsatzverprobung; zu entnehmen der sog. Richtsatzsammlung der Finanzbehörden), die sich nach Branchen und Regionen unterscheiden. Demgegenüber benötigt das Bundeskartellamt Kennzahlen, die Auskunft über Marktkonzentrationen geben kann (z.B. zur Feststellung eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäß § 22 GWB).

Unternehmensberater: Unternehmensberater sind intensive Beobachter von Unternehmen und Leser von Jahresabschlüssen, soweit sie nicht ein bestimmtes

Unternehmen beraten. In der Regel sind sie jedoch interne Jahresabschluss-analytiker. Im Falle einer Beratung muss dem Unternehmensberater von der Führungsspitze des beratenden Unternehmens das notwendige Vertrauen geschenkt werden. Er wird deshalb über den veröffentlichten Jahresabschluss hinaus mit zusätzlichen internen Unternehmensinformationen versorgt. In gewisser Weise übernimmt der Unternehmensberater als „Stabstelle“ die Durchleuchtung des Unternehmens. Da der Jahresabschluss - vor allem im Zeitvergleich - eine durchaus aussagekräftige Gesamtschau des Unternehmens liefern kann, wird vielfach jedoch zunächst auf die Daten des extern ausgerichteten Jahresabschlusses zurückgegriffen. Durch die Auswertung mehrerer aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse können Entwicklungslinien aufgedeckt werden.

Presse, Öffentlichkeit: Jahresabschlüsse sind grundsätzlich Träger von Botschaften. Welche Botschaft letztlich von Journalisten dem Leser bzw. Hörer in Form von Zeitungsartikeln, Rundfunksendungen usw. präsentiert wird, hängt auch von den PR-Aktivitäten eines Unternehmens ab. Einige Unternehmen betreiben demzufolge mit dem zu veröffentlichenden Jahresabschluss eine offensive Öffentlichkeitsarbeit. Wie wichtig dies sein kann, wird deutlich, wenn z.B. eine GmbH den Gang zur Börse plant. Durch die Offenlegung des Jahresabschlusses, der die Vermögens-, Kapital-, Finanz- und Ertragsstruktur so transparent wie möglich macht, kann den potentiellen Aktionären aufgezeigt werden, was für eine prosperierende GmbH zur Börse drängt. Dies kann sich positiv auf die Nachfrage nach Aktien dieses Unternehmens auswirken. Je stärker die Nachfrage nach den auszugebenden Aktien ist, um so höher kann der Ausgabekurs festgesetzt werden. Die GmbH kann sich auf diesem Wege durch den Börsengang entsprechendes Eigenkapital beschaffen. Außerdem wird i.d.R. eine GmbH, die ihren Jahresabschluss in offensiver Art und Weise offenlegt, hohe Aufmerksamkeit durch die Wirtschaftspresse erlangen und damit ggf. ihr Firmenimage verbessern.

2.5 Gesetzliche Zwecke und Funktionen des Jahresabschlusses

2.5.1 Überblick über die Aufgaben des Jahresabschlusses

Führt man sich die **Zwecke** vor Augen, die der **Gesetzgeber** mit seinen Vorschriften zur Bilanzierung verfolgt, so wird das Verständnis der später darzustellenden gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses zweifelsohne erleichtert. Zwar werden im Gesetz die Zwecke des Jahresabschlusses nicht ausdrücklich genannt, aber gewisse **Hinweise** auf die **Aufgaben** bzw. **Funktionen** erlauben die §§ 238 *HGB Abs. 1* und 264 *Abs. 2 HGB*.

- § 238 Abs. 1 HGB (gilt für **alle Kaufleute** einschließlich Einzelkaufleute und Personhandelsgesellschaften):
Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die **Lage seines Vermögens** nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung **ersichtlich zu machen**. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.
- § 264 Abs. 2 HGB (gilt für **Kapitalgesellschaften**): Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes **Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.

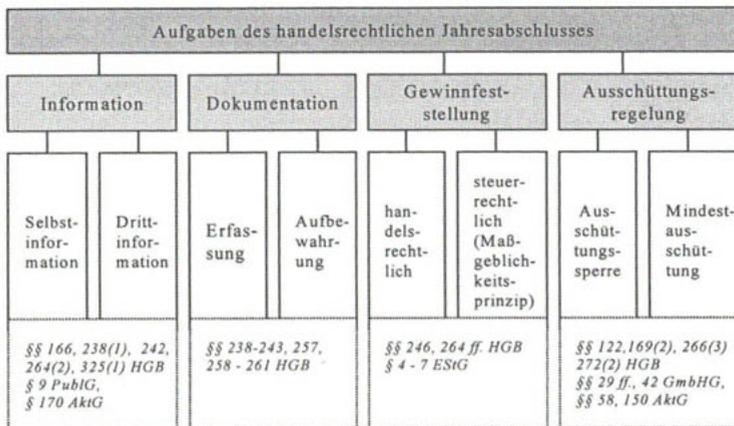
Abb. 15: Funktionen des Jahresabschlusses im Literaturvergleich

BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK	GRÄFER/SORGENFREI	HEINHOLD
<p>Informationsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Rechenschaftsbericht für die Gesellschafter • Information von Gläubigern und potentiellen Gesellschaftern • Information von Aufsichtsbehörden und sonstigen Interessenten <p>Zahlungsbemessungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttungssperre zum Gläubigerschutz • Kompetenzaufteilung zwischen einzelnen Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen • Weitere Zahlungsbemessungsaufgaben (z.B. Gehaltsbestandteile von Aufsichtsrat, Geschäftsführung oder Arbeitnehmern) <p>Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Gewinns (Steuerbilanz)</p>	<p>Gewinnermittlungs-, Ausschüttungsbemessungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisermittlung als Grundlage für die Gewinnverwendung • Gewinnverteilung an die Gesellschafter • Besteuerungsgrundlage <p>Informationsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstinformation der Eigentümer • Rechnungslegung gegenüber Gesellschaftern und Dritten • Gläubigerschutz <p>Dokumentationsfunktion</p>	<p>Information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstinformation • Drittinformation • Schuldendeckungskontrollfunktion¹⁾ <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung • Aufbewahrung <p>Gewinnfeststellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • handelsrechtlich • steuerrechtlich (Maßgeblichkeitsprinzip) <p>Ausschüttungsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttungssperre • Mindestausschüttung • Schuldendeckungskontrollfunktion¹⁾ <p>¹⁾ Die Schuldendeckungskontrollfunktion kann sowohl als Teilaspekt der Informations- als auch der Ausschüttungssperrfunktion gesehen werden.</p>
<p>Handelsrechtlicher Konzernabschluss: Er hat in erster Linie eine Informationsfunktion.</p>		

Aus diesen relativ vagen und allgemein gehaltenen „Definitionen“ der beiden Paragraphen allein lässt sich eine differenzierte Betrachtung der Funktionen des Jahresabschlusses natürlich nicht ableiten. Weitere Paragraphen des *HGB* sowie andere Gesetze (z.B. *AktG*, *GmbHG*), die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung, der Offenlegung und Prüfung bzw. mit bestimmten Jahresabschlussadressaten in Verbindung stehen, werden herangezogen, um die beiden zentralen Funktionen (Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion¹⁹) weiter zu untergliedern. Abbildung 15 zeigt **Funktionen des Jahresabschlusses in der Gegenüberstellung** (auf die Einbeziehung weiterer Quellen ist verzichtet worden, da sich das Bild nicht wesentlich geändert hätte).

Anhand dieser Gegenüberstellung wird erkennbar, dass im Kern die gleichen bzw. ähnliche Aufgaben des Jahresabschlusses herausgestellt werden. Zwar sind die Benennungen und die Zuordnung bestimmter Aufgaben zu übergeordneten Funktionen (z.B. ist bei Bitz/Schneeloch/Wittstock die Dokumentation der Informationsfunktion untergeordnet, während bei Gräfer/Sorgenfrei und bei Heinhold die Dokumentationsfunktion eher den Charakter einer zentralen Funktion erhält) nicht deckungsgleich, aber an sich werden die gleichen Sachverhalte nur unter anderen Punkten besprochen. Im folgenden werden in Anlehnung an die „Gliederung“ von HEINHOLD die zentralen Funktionen des Einzelabschlusses aufgezeigt (Vgl. Abbildung 16).

Abb. 16: Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses



¹⁹ Die Dokumentations- und Informationsfunktion hat nach Ansicht einiger Autoren nicht die zentrale (dominante) Bedeutung für den **Einzelabschluss** wie die Einkommensbemessungsfunktion; vgl. Schneider, D. 1994, S. 8-11. Moxter sieht „unabhängig von der Rechtsform in der Bestimmung eines als Gewinn verteilbaren Betrags“ den „primäre(n) Sinn und Zweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses“; Moxter, A. 1986, S. 18. Dem **handelsrechtlichen Konzernabschluss** kommt allerdings wie in den USA überwiegend eine Informationsaufgabe zu; Busse von Colbe/Ordelheide 1993, S. 19-23.

2.5.2 Informationsfunktion

Auch wenn aus den §§ 238 Abs. 1 HGB und 264 Abs. 2 HGB nicht näher hervorgeht, wer alles durch den Abschluss informiert werden soll, lässt sich die generelle Aufgabe des Jahresabschlusses ableiten, dass dem Kaufmann selbst (**Selbstinformation**) sowie außerhalb des Unternehmens stehenden Personen bzw. Personengruppen (**Drittinformation**) Informationen über die Entwicklung und Lage des Unternehmens zu geben sind; konkret - zumindest - über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berichten.

Nach WÖHE umfasst die Informationsaufgabe des Jahresabschlusses u.a. folgende **Einzelaufgaben**:

1. **Schutz der Gläubiger** vor falschen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
2. **Schutz der Gesellschafter** bei Gesellschaften, deren Führung nicht in den Händen der Eigentümer, sondern von Organen (Vorständen, Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften) liegt, vor falschen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren Zweck es ist, Gewinnansprüche zu verkürzen oder auf spätere Perioden zu verschieben.
3. **Schutz der vertraglich am Gewinn beteiligten Arbeitnehmer** vor Verkürzung oder zeitlicher Verschiebung ihrer Gewinnansprüche durch Bildung stiller Rücklagen auf dem Wege der Unterbewertung von Vermögenswerten (z.B. überhöhte Abschreibungen, zu niedriger Ansatz von Herstellungskosten) oder der Überbewertung von Passivposten (z.B. Rückstellungen).
4. **Schutz der Finanzbehörden** vor falschen Informationen über die Besteuerungsgrundlagen.
5. **Schutz der am Betriebe interessierten Öffentlichkeit** vor falschen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
6. **Schutz des Betriebs vor dem plötzlichem wirtschaftlichen Zusammenbruch** (durch Selbstinformation) im Interesse der Belegschaft (Sicherung der Arbeitsplätze) und der gesamten Volkswirtschaft (Rückwirkungen eines Zusammenbruchs auf andere Betriebe, insbesondere Lieferanten).²⁰

Durch den Zwang des Gesetzgebers, einen Jahresabschluss - unabhängig von der Rechtsform und Größe eines Unternehmens - erstellen zu müssen, wird den Eigentümern, Geschäftsführern und Vorständen mindestens einmal jährlich die Lage und Entwicklung der Gesellschaft in besonderer Weise vor Augen geführt, nämlich, ob das Vermögen ausreicht, die Schulden zu decken. „Die Selbstinformation soll verhindern, dass Unternehmen durch unzureichende Information über Schuldendeckungsmöglichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten (Schuldendeckungskontrollfunktion). Diese Zielsetzung der **Selbstinformation** erklärt auch, dass an die interne Erstellung des Jahresabschlusses erheblich höhere Anforderungen gestellt werden als an die zu publizierenden

²⁰ Vgl. Wöhe, G. 1990, S. 993-996.

Unterlagen. So sind zahlreiche Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang der kleinen und mittelgroßen Gesellschaft zu machen, die nicht veröffentlicht werden müssen“.²¹

Wie bereits der Aufstellung der Einzelaufgaben zu entnehmen ist, wird mit einem zu veröffentlichenden Jahresabschluss auch **Rechenschaft gegenüber zahlreichen externen Personen** einschließlich den Gesellschaftern abgelegt. Die **Gläubigerschutzfunktion** des Jahresabschlusses besteht u.a. darin, dass er durch die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage, aber auch der Ertragslage, die Schuldendeckungsmöglichkeiten in begrenzter Form sichtbar macht und die Höhe des Haftungskapitals ausweist. Unter anderem dieser angestrebte Gläubigerschutz sowie das Ziel, Insolvenzgefahren frühzeitig erkennen zu lassen, erfordern die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, so dass sich gegenwärtige und potentielle Gläubiger entsprechend informieren können. Als Dritte, d.h. als externe Adressaten des Jahresabschlusses, sind unter Berücksichtigung zusätzlicher rechtlicher Vorschriften vor allem folgende Informationsempfänger angesprochen (**Drittinformation**).

- **Die Anteilseigner:** Nach § 325 Abs 1 HGB müssen Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss den Gesellschaftern (Aktionäre, GmbH-Gesellschafter) vorlegen. Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ergibt sich eine entsprechende Regelung, da die persönlich haftenden Gesellschafter den Abschluss ohnehin unterschreiben müssen (§ 245 HGB). Kommanditisten als nicht persönlich haftende Gesellschafter und Stille Gesellschafter haben gemäß § 166 HGB und 233 HGB das Recht zur Einsicht in die Bücher. In ähnlicher Weise sieht auch § 48 GenG vor, dass der Jahresabschluss einer Genossenschaft mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen oder den Genossen auf sonstige Art und Weise zur Kenntnis zu bringen ist. Aber nicht nur der aktuelle Gesellschafter ist an Informationen über die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens interessiert, sondern ebenso ein den Erwerb von Anteilen erwägender Kapitalanleger, also ein potentieller Gesellschafter, sowie aktuelle und potentielle Gläubiger. Zur Erfüllung dieses Informationsinteresses kann die Vorlage des Jahresabschlusses ebenfalls beitragen.²²
- **Die Abschlussprüfer:** Alle prüfungspflichtigen Unternehmen müssen den Jahresabschluss und den Lagebericht von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern prüfen lassen. Insofern richtet sich die Drittinformation des Jahresabschlusses auch an diesen Adressatenkreis. Nach § 316 Abs. 1 HGB sind mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 HGB prüfungspflichtig. Sie liegen vor, wenn zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: Bilanzsumme größer als 5.310.000 DM, Umsatzerlöse größer als 10.620.000 DM und Beschäftigte im Jahresdurchschnitt mehr als 50. Außerdem gehören dazu auch alle Unternehmen ohne Rücksicht auf die Rechtsform, soweit sie unter das Publizitätsgesetz fallen (§§ 1 und 6 PubLG).
- **Die Finanzverwaltung:** Aufgrund der engen Verzahnung von Handelsbilanz und Steuerbilanz ist die Finanzverwaltung (Steuerbehörde bzw. Fiskus), genauer gesagt, das zuständige Finanzamt eines Unternehmens als weiterer externer Jahresabschlussadressat zu sehen. Das Einkommensteuerrecht in Deutschland kennt nämlich das sog. Maßgeb-

²¹ Gräfer/Sorgenfrei 1997, S. 6.

²² Vgl. Bitz/Schneeloch/Wittstock 1994, S. 29 f.

lichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. § 5 Abs. 1 EStG sieht vor, dass für die Besteuerung des nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung anzusetzende Betriebsvermögen, d. h. die Handelsbilanz, maßgeblich ist.

- **Der Aufsichtsrat:** Gemäß § 170 AktG ist der Abschluss einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat obligatorisch unverzüglich nach der Aufstellung durch den Vorstand vorzulegen. § 172 AktG verlangt, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt.
- **Die interessierte Öffentlichkeit:** Mit der interessierten Öffentlichkeit sind grundsätzlich alle Personen angesprochen, die ein potentielles Interesse an Unternehmensdaten haben könnten. Sie soll und muss Adressat des Jahresabschlusses sein, weil die volkswirtschaftliche Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden darf. Große Unternehmen berühren die Geschicke weiter Bevölkerungskreise, deshalb ist es notwendig, die Öffentlichkeit zu informieren. Oder anders ausgedrückt: Zur Informationsaufgabe des Jahresabschlusses zählt also auch die Information der interessierten Öffentlichkeit. Allerdings sind die Informationen, die laut Gesetz von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen, abhängig vor allem von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens. Nach § 325 Abs. 1 HGB müssen alle **Kapitalgesellschaften** den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrates zum **Handelsregister** einreichen. Laut § 9 Abs. 1 HGB ist die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke jedem gestattet, womit die Kapitalgesellschaften einer theoretisch unbeschränkten Publizitätspflicht unterliegen. Etwas anders sieht die Informationssituation im Hinblick auf **Einzelkaufleute** und **Personenhandelsgesellschaften** aus. Dieser Kreis von Unternehmen ist nur dann zur Einreichung ins Handelsregister verpflichtet, wenn das jeweilige Unternehmen unter das Publizitätsgesetz fällt. Laut § 1 PublG ist dies dann der Fall, wenn für den Abschlussstichtag und für die zwei darauf folgenden Abschlussstichtage jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen: Bilanzsumme größer als 125.000.000 DM, Umsatzerlöse größer als 250.000.000 DM und Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt mehr als 5.000. In diesem Fall fordert § 9 PublG die Einreichung der erforderlichen Unterlagen ins Handelsregister. Eine weitergehende Information der interessierten Öffentlichkeit besteht in der Verpflichtung, den Jahresabschluss im **Bundesanzeiger** zu veröffentlichen. § 9 PublG fordert dies für alle Unternehmen, die nach § 1 PublG publizitätspflichtig sind, d. h. im wesentlichen also Personenunternehmen. Gemäß § 325 Abs. 2 HGB sind zur Veröffentlichung auch alle sog. **großen Kapitalgesellschaften** verpflichtet. Eine große Kapitalgesellschaft liegt vor, wenn mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien überschritten werden (§ 267 Abs. 3 HGB): Bilanzsumme größer als 21.240.000 DM, Umsatzerlöse größer als 42.480.000 DM und Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt mehr als 250. Durch die Offenlegungsvorschriften verpflichtet der Gesetzgeber einen bestimmten Kreis von Unternehmen zur Informationsabgabe. Der interessierten Öffentlichkeit werden über das Gesetz bestimmte Informationsmöglichkeiten geboten. Ob und in welchem Ausmaß Personen bzw. Institutionen davon Gebrauch machen, bleibt ihnen jedoch grundsätzlich selbst überlassen. Abschließend sei bei diesem Punkt darauf hingewiesen, dass die Formulierung „tatsächliche Verhältnisse“ bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in § 264 Abs. 2 HGB, die dem angelsächsischen **Grundsatz des „True and Fair View“** angelehnt ist, der interessierten Öffentlichkeit keinesfalls eine „vollständige Information im Sinne eines Unternehmens mit gläsernen Wänden“ liefert. Unter dieser Leitidee sind alle Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen, Gliederungen, Begründungen, Gestaltungen und auch die Nutzung von Ermessensspielräumen (z.B. bei der Wahrnehmung von Wahlrechten) vorzunehmen. Die Generalklausel des § 264 Abs. 2 HGB ist vielmehr als grundsätzliches Hilfsinstrument aufzufassen, das bei Auslegungs- und

Anwendungszweifeln der einzelnen Vorschriften bzw. wenn Lücken im Gesetz zu schließen sind, zum Tragen kommt.²³

2.5.3 Dokumentationsfunktion

Als weitere - ursprüngliche - gesetzliche Aufgabe der Buchführung und des Jahresabschlusses kann die der **Dokumentation** angeführt werden. Der Jahresabschluss hat die Aufgabe der Bündelung von Buchführungszahlen zur Sicherung von Urkundentatbeständen gegen nachträgliche Inhaltsänderung im Interesse der Rechtspflege. Durch die vollständige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle werden Urkundenbeweise erstellt und gesammelt, mit deren Hilfe im Bedarfsfall gewisse Vorgänge und Ereignisse rekonstruiert werden können. Die hierfür notwendigen Normen und Regeln sind im Bilanzrecht weitgehend gesetzlich fixiert. In diesem Zusammenhang sind die **Vorschriften**

- zur Buchführung (§§ 238, 239 HGB),
- zur Erstellung des Inventars (§§ 240, 241 HGB),
- zur Bilanzaufstellung (§§ 242 ff. HGB),
- zur Aufbewahrung (§ 257 HGB)
- und zur Vorlage, insbesondere im Rechtsstreit (§§ 258-261 HGB),

hervorzuheben.

BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK führen exemplarisch drei Beispiele für Rechtsstreitigkeiten und Vermögensauseinandersetzungen an, in deren Verlauf die Vorlage von Buchhaltungsunterlagen oder Jahresabschlüssen notwendig werden kann:

- „Die Bewertung von ganzen Unternehmen oder Unternehmensteilen im Zusammenhang mit Erbschaftsfragen, dem Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer fortbestehenden Gesellschaft oder der Ermittlung von Unterhalts- und Abfindungsansprüchen in Ehescheidungsverfahren.
- Die Ermittlung von Schadensersatzansprüchen als Folge eines Verstoßes gegen Konkurrenzklauseln, betrügerischer Aktivitäten eines Arbeitnehmers oder eines wilden Streiks der Belegschaft.
- Die Überprüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Kündigung im arbeitsgerichtlichen Verfahren.“²⁴

Während im Hinblick auf den Dokumentationszweck der angemessene Informationsumfang sehr groß ist, ist der eigentliche Adressatenkreis hingegen sehr klein. Solange ein Bedarfsfall nicht eintritt, gibt es im Grunde überhaupt keinen aktuellen Adressaten. Kommt es tatsächlich zum Streitfall, dann stellen

²³ Vgl. Gräfer/Sorgenfrei 1997, S. 9f.

²⁴ Bitz/Schneeloch/Wittstock 1996, S. 28.

allein das zuständige Gericht, die Prozessparteien sowie eventuell herangezogene Sachverständige den notwendigen Adressatenkreis dar.

2.5.4 Gewinnfeststellungsfunktion

Eine weitere klassische Aufgabe des Jahresabschlusses ist die **Gewinnermittlung (Erfolgsermittlung)**. Dabei ist einerseits zu beachten, dass zwischen **handelsrechtlicher** und **steuerrechtlicher Gewinnermittlung** zu unterscheiden ist und andererseits, dass aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips zwischen den beiden Rechnungen eine starke Verflechtung existiert. Eine ausführliche Darstellung der vielfältigen Wechselwirkungen in der konkreten Ausgestaltung von Handels- und Steuerbilanz wird später noch vorgenommen.

Betrachten wir zunächst die **handelsrechtliche Gewinnermittlung**, so sind es insbesondere die §§ 246 ff. HGB sowie 266 ff. HGB, die die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Kaufleute sowie ergänzende für Kapitalgesellschaften enthalten, und somit durch diese der Freiraum der bilanziellen Gewinnmanipulation eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Gewinnermittlung anzumerken, dass die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts im dritten Buch („Vorschriften für alle Kaufleute“) dem Ersteller des Jahresabschlusses wesentlich mehr Spielräume insbesondere bei der Bewertung lassen, als dies die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften im zweiten Abschnitt des dritten Buches tun. Dies beginnt bei der schärferen Formulierung der **Generalnorm** (§ 264 Abs. 2 HGB für Kapitalgesellschaften) und erstreckt sich auf zahlreiche Einzelvorschriften. Die Gewinnermittlungsfunktion der Handelsbilanz lässt sich grundsätzlich aus den **Fundamentalprinzipien** der handelsrechtlichen Rechnungslegung herleiten, nämlich aus dem **Realisations-** und **Imparitätsprinzip** bzw. dem **Vorsichtsprinzip**, was grundsätzlich eher zu einem geringen denn hohen Gewinnausweis führt.²⁵

Der **Gewinnausweis** im handelsrechtlichen Sinne ist vor allem aus drei Gründen von Bedeutung:²⁶

1. Er stellt die Grundlage für die Ertragsbesteuerung dar (*ES*, *KSt*, *GewSt*) und ist damit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Liquidität des Unternehmens.
2. Er stellt die Grundlage für die Eigenkapitalbildung (Rücklagenbildung, Selbstfinanzierung) dar.
3. Er stellt die Grundlage für die Gewinnverteilung an die Anteilseigner dar.

²⁵ Vgl. Winnefeld, R. 1997, S. 140f.

²⁶ Vgl. Heinhold, M. 1996, S.11.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass das HGB zwar zahlreiche Bilanzierungsvorschriften kennt, diese aber nicht frei von **Wahlrechten und Ermessensspielräumen** sind, so dass die Eindeutigkeit der Gewinnermittlung nicht gegeben ist. Je nach eingeschlagener Jahresabschlusspolitik (eher einkommensstrebend = gewinnorientiert oder vermögensstrebend = Gewinneinbehaltung in stiller und offener Form) kann bei ein und demselben Unternehmen der ausgewiesene Gewinn recht unterschiedlich ausfallen.²⁷

Auch wenn durch das Maßgeblichkeitsprinzip eine Verzahnung der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung gegeben ist, darf nicht übersehen werden, dass mit der Ausgestaltung steuerrechtlicher Regelungen weitgehend andere rechts- und wirtschaftspolitische Ziele verfolgt werden als mit den handelsrechtlichen Vorschriften. Zwar stellt der ordnungsmäßige handelsrechtliche Jahresabschluss zugleich auch die **Ausgangsbasis für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns** dar, aber dieser ist in der Regel - zumindest bei den meisten Kapitalgesellschaften - nicht deckungsgleich mit dem Handelsgewinn. Die Gewinnermittlung im Rahmen der Steuerbilanz²⁸ dient ausschließlich Besteuerungszwecken. Vor dem Hintergrund, dass es rationalem Verhalten entspricht, Steuerbelastungen möglichst zu vermeiden, d. h. möglichst geringe Steuerbemessungsgrundlagen, also Gewinne, auszuweisen, ist es nicht verwunderlich, dass das **Bilanzsteuerrecht** wesentlich **engere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften** als das Handelsrecht vorsieht. Dies wird insbesondere im Einkommensteuerrecht durch die Festsetzung von Wertuntergrenzen erreicht. So sind z.B. gemäß § 7 Abs. 2 EStG die Abschreibungssätze auf maximal 30 % bzw. das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes begrenzt. Es ließen sich zahlreiche Beispiele für **divergierende handels- und steuerrechtliche Bilanzierungsvorschriften** anführen, die in der Konsequenz in der Steuerbilanz zu einem höheren Vermögens- bzw. Schuldenausweis als nach Handelsrecht und somit zu einem höheren Gewinnausweis führen.

Falsch ist es allerdings, die Steuereinnahmenmaximierung als oberstes Ziel staatlicher Interessen zu sehen. Die **obersten Grundsätze**, die den bilanzsteuerlichen Vorschriften zugrunde liegen, sind vielmehr mit den Begriffen **objektivierte oder periodengerechte Gewinnermittlung** und **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** zu kennzeichnen. Die steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sollen dies möglichst gewährleisten. Allerdings werden diese Grundsätze vom Gesetzgeber im beträchtlichen Maße durchbrochen, da er aus **politischen Gründen** (Wirtschaftspolitik, Strukturpolitik, Konjunk-

²⁷ Vgl. die Fallbeispiele bei: Kellner, A. 1998, S. 151-161 und Scheffler, E. 1997, S. 153-164.

²⁸ Zum Begriff und zur Steuerbilanz ausführlicher siehe z.B. Federmann, R. 1994, S. 34-37, Haberstock, L. 1991, Heinhold, M. 1996, S. 12-14.

turpolitik usw.) Bewertungsprivilegien und Bewertungswahlrechte zulässt und damit Gewinn- und Steuerverlagerungen fördert. Als Beispiel sei die Einräumung der Möglichkeit erwähnt, erhöhte Abschreibungen (Sonderabschreibungen) bei der steuerlichen Gewinnermittlung vorzunehmen. D.h., es handelt sich um Abschreibungen, die über das üblicherweise steuerlich zulässige Maß hinausgehen und die Bemessungsgrundlagen der zu zahlenden Ertragsteuern (für gewisse Perioden) mindern. Es findet also eine Verlagerung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen und damit auch von Steuerzahlungen in die Zukunft statt. Indem aber durch politische Maßnahmen dem Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, steuerliche Gewinne nicht im Jahr ihrer eigentlichen Entstehung, sondern erst später auszuweisen, werden die „obersten Grundsätze“ nicht mehr eingehalten und die Steuerbilanz kann als „Mehrzweckinstrument ohne vorherrschende Ausrichtung“ bezeichnet werden. Außerdem sollte nicht übersehen werden, dass über das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, die von den Zwecken der handelsrechtlichen Rechnungslegung deutlich abweichenden und in sich teilweise unvereinbaren Steuerbilanzzwecke (Objektivierung, Gleichmäßigkeit, Durchsetzung politischer Präferenzen) auf die Handelsbilanz durchschlagen und somit die eigentlichen Handelsbilanzzwecke überlagert und beeinträchtigt werden. Insofern scheint es nur konsequent zu sein, wenn einige Autoren die **Abschaffung** des in vielen anderen Staaten unbekanntem **Maßgeblichkeitsgrundsatzes** fordern.

2.5.5 Ausschüttungsregelungsfunktion

Wie aus der Gewinnfeststellungsfunktion ersichtlich wurde, soll im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gewinn ermittelt und ausgewiesen werden, „der dem Unternehmen unter Beachtung des Prinzips der Vorsicht entzogen werden kann, ohne die Substanz zu gefährden. Hierin schlägt sich das Prinzip der Kapitalerhaltung nieder, das im deutschen Bilanzrecht eine besonders wichtige Bedeutung hat, dieses gar dominiert“.²⁹ Gewinnentstehung und Gewinnverwendung stehen in einer direkten Beziehung zueinander: Zunächst muss ein Gewinn - natürlich grundsätzlich beeinflusst durch rechtliche Vorschriften und geprägt von konkreten Machtverhältnissen der Koalition „Unternehmen“ - ermittelt werden, erst dann stellt sich die Frage der Gewinnverwendung. Indem die gesetzlichen Vorschriften den Rahmen für die Gewinnermittlung (Gewinnentstehung) und seine Verwendung setzen, grenzen

²⁹ Gräfer/Sorgenfrei 1997, S. 2.

sie die **Kompetenzen** der an der Unternehmung beteiligten Gesellschafter, Aktionäre, Geschäftsführer und Vorstände voneinander ab.³⁰

Die Regelung der **Ausschüttungsfrage** gehört aus den folgenden **zwei Gründen** zu den wichtigen Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses:

1. Zum einen muss für all die Fälle, in denen die Haftung auf die Kapitalanlage, d. h. auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, Sorge dafür getragen werden, dass diese Haftungsgrundlage in ausreichendem Umfang erhalten bleibt. Dem Gedanken des Gläubigerschutzes gefolgt, bedeutet dies die Sicherung des Mindesthaftvermögens – sprich, dass die Haftungssubstanz nicht durch Gewinnausschüttungen verringert wird. Insofern obliegt dem Jahresabschluss die Aufgabe, eine Sperrfunktion gegen zu hohe Ausschüttungen wahrzunehmen (Ausschüttungssperrfunktion). Die **Ausschüttungssperrfunktion** dient gemäß HGB dem **Gläubigerschutz** und der **nominellen Kapitalerhaltung**.
2. Zum anderen jedoch muss sichergestellt werden, dass die Kapitalgeber für die Überlassung ihres Kapitals angemessene Dividenden erhalten. Es muss also die überzogene Verkürzung der Ausschüttung, so die Vorstellung des Gesetzgebers, durch Bildung stiller Rücklagen (Reserven) verhindert werden. Dieser Sachverhalt wird mit dem Begriff **Mindestausschüttungsfunktion** gekennzeichnet.

Die **Ausschüttungssperrfunktion** und die **Mindestausschüttungsfunktion** bedingen zwangsläufig bei den Akteuren eines Unternehmens und dem Gesetzgeber grundsätzlich zunächst einen **Interessenkonflikt**. Im *HGB* sowie den rechtsformspezifischen Gesetzen (z.B. *AktG*, *GmbHG*) finden sich zahlreiche Vorschriften, die die Ausschüttungsregelungsfunktion in den beiden Ausprägungen betreffen. Grundsätzlich lassen sich die Vorschriften untergliedern in den Bereich der **Gewinnentstehung** (Gewinnermittlung) und der **Gewinnverwendung**.³¹ Im folgenden wird zunächst der Aspekt der Gewinnverwendung beleuchtet. Bezüglich der Ausschüttungsbemessung und der Kompetenzabgrenzung erfolgt eine rechtsformspezifische Unterscheidung, die sich am besten anhand der jeweiligen Gesetze und einiger Textauszüge aus den relevanten Gesetzen aufzeigen lässt.

Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, dass **Einzelkaufleute** und **Personenhandelsgesellschaften** wegen der Vollhaftung auch mit dem Privatvermögen zumindest eines der Gesellschafter (Komplementär) bezüglich Ausschüttungen frei sind. Dagegen findet man reichlich Vorschriften zur **Ausschüttungssperrfunktion** in den Gesetzen, die die Kapitalgesellschaften im allgemeinen bzw. spezifische Rechtsformen betreffen. In diesem Zusammenhang stellt sich bei Kapitalgesellschaften vor allem bezogen auf die **Gewinnverwendung** die Frage nach der zwangsweisen Dotierung gesetzlicher

³⁰ Vgl. Gräfer/Sorgenfrei 1997, S. 2.

³¹ Vgl. Heinhold, M. 1996, S. 14-16.

Rücklagen und Kapitalrücklagen, wobei nicht nur die Rechtsform, sondern auch die Unternehmensgröße hierbei eine Rolle spielt.

- Gemäß § 266 Abs. 3 A.III.1.HGB (Gliederung der Bilanzposten) ist eine gesetzliche Rücklage für **große** Kapitalgesellschaften vorgesehen.
- Gemäß § 150 Abs. 1 AktG ist ihre Bildung für **Aktiengesellschaften** obligatorisch.
- Gemäß § 42 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage für **Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)** nicht obligatorisch.
- Gemäß § 272 Abs. 2 HGB sind in die **Kapitalrücklage** das Agio aus Emissionen von Aktien und Wandelschuldverschreibungen (d. h. der den Nennbetrag übersteigende Betrag) sowie Zahlungen von Vorzugsaktionären einzustellen.

Sowohl die Rücklagen an sich als auch das Haftungskapital selbst (also Grundkapital bei AGs, Stammkapital bei GmbHs, Kommanditkapital bei KGs) sind vor Ausschüttung und Rückzahlung gesichert. So fordert § 58 Abs. 5 AktG: „Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden.“ Analoges gilt nach §§ 30 ff. GmbHG für die GmbH sowie gemäß § 169 Abs. 1 HGB für den Kommanditisten einer KG.

Die differenzierte Regelung bezüglich der **Ausschüttungsbemessung** und der **Kompetenzabgrenzung** bei einer AG und in abgeschwächter Form bei einer GmbH lässt sich nachvollziehen, wenn man sich die Textpassagen der Paragraphen § 58 AktG, § 150 AktG, § 57 AktG und § 29 GmbHG vor Augen führt.

Vorschriften im Sinne der **Mindestausschüttungsregelung** bezogen auf den Aspekt der **Gewinnverwendung** finden sich in den Gesetzen sowohl für Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften. Folgende **rechtsformspezifische Regelungen im Bereich der Gewinnverwendung** sind auszumachen:

<p>Offene Handelsgesellschaft (OHG): § 121 Abs. 1 HGB sieht eine 4 %ige Mindestverzinsung des Kapitalanteils neben weiteren Einnahmemöglichkeiten vor.</p>
<p>Kommanditgesellschaft (KG): § 169 Abs. 1 HGB bestimmt, dass der Kommanditist nur einen gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils hat.</p>
<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): § 29 GmbHG sieht ebenfalls den Anspruch des Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil vor, jedoch mit der Einschränkung, dass im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt werden kann.</p>
<p>Aktiengesellschaft (AG): § 58 Abs. 2 AktG beschränkt die Gewinnthesaurierung (Bildung freier Rücklagen) durch Vorstand und Aufsichtsrat auf 50 % des Jahresüberschusses. Gemäß § 172 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat das Recht, den Abschluss festzustellen. Sie können also über die obigen 50 % des Jahresüberschusses ohne Berücksichtigung der Hauptversammlung verfügen. § 254 Abs. 1 AktG sieht im Falle eines Interessenkonflikts unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestausschüttung von mindestens 4 % auf das Grundkapital (abzüglich noch nicht eingeforderter Einlagen) vor.</p>

Anhand der Regelung des § 254 AktG, der dem Siebten Teil des AktG mit der Überschrift „Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung“ zugeordnet ist, wird das Bemühen des Gesetzgebers erkennbar, einen latenten bzw. ausgebrochenen Interessenkonflikt aufgrund der Unvereinbarkeit von Ausschüttungssperre und angemessener Ausschüttung möglichst zu begrenzen. In Aktiengesellschaften ist der Interessenkonflikt zwischen Groß- und Kleinaktionären bzw. zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern wohl eher die Regel als die Ausnahme. Der Konflikt besteht darin, dass die ersteren meistens an der Einbehaltung von Gewinnen (Gewinnthesaurierungen) interessiert sind, während Klein- und Minderaktionäre vor allem auf Ausschüttungen bedacht und häufig angewiesen sind. Dieser Konflikt wird dadurch geregelt, dass § 254 AktG unter bestimmten Voraussetzungen eine **Mindestausschüttung** vorsieht.

§ 254 Abs. 1 AktG:

Der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns kann außer nach § 243 auch angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in die Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, obwohl die Einstellung oder der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier von Hundert des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann.

Wie aus den dargelegten Vorschriften ersichtlich ist, wird für die **Aktiengesellschaft eine Kompetenzabgrenzung** vorgenommen, die den Interessenkonflikt zwischen dem Vorstand als Geschäftsführung, der Verwaltung und den Aktionären bezüglich der Ausschüttungen einerseits und der Rücklagenbildung (Selbstfinanzierung) andererseits minimieren soll. Abbildung 17 zeigt die **Kompetenzregelung nach Aktien- und Handelsrecht** differenziert nach drei Konfliktbereichen:

1. Der Konflikt zwischen Aktionären und Gläubigern (K1),
2. der Konflikt zwischen Aktionären und Verwaltung (K2) und
3. der Konflikt zwischen Groß- und Kleinaktionären (K3).³²

Der Zwang zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen und die Vorschrift, dass vor Auflösung der Gesellschaft nur der **Bilanzgewinn** ausgeschüttet werden darf, bilden den Kern der Ausschüttungssperrfunktion, wobei der Bilanzgewinn

³² Vgl. Eisele, W. 1997, S. 382-385.

wie folgt ermittelt wird. Für eine Ergebnisverwendung ergibt sich folgendes Rechenschema:

	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+	Gewinnvortrag des Vorjahres
-	Verlustvortrag des Vorjahres
+	Entnahmen aus Kapitalrücklagen
+	Entnahmen aus Gewinnrücklagen
-	<u>Einstellungen in Gewinnrücklagen</u>
=	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
-	<u>auszuschüttender Betrag</u>
=	Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Abb. 17: Kompetenzregelung nach Handels- und Aktienrecht

Bilanzposten		Konfliktbereiche		Kompetenzbereich
Gezeichnetes Kapital		K1		Kompetenzabgrenzung aufgrund §57 Abs. 3 AktG §150 AktG §272 Abs. 4 HGB
Kapitalrücklage				
Fremdkapital				
Bestand der Gewinnrücklagen	gesetzliche Rücklage			
	Rücklage für eigene Anteile			
	satzungsmäßige Rücklagen			
andere Gewinnrücklagen		K2	Kompetenz der Verwaltung § 172 AktG §58 Abs. 2 AktG §58 Abs. 2a AktG	
Jahresüberschuss	Bildung von Gewinnrücklagen durch Verwaltung			
	Bilanzgewinn (ohne Auflösung von Gewinnrücklagen)	K3	Kompetenz der Hauptversammlungsmehrheit §58 Abs. 3 AktG §174 Abs. 1 AktG	
				Kompetenzabgrenzung aufgrund § 254 AktG

Abschließend ist festzuhalten, dass sich im HGB für den Bereich der **Gewinnentstehung** (Gewinnermittlung) zahlreiche Bestimmungen finden lassen, die sowohl das Ziel der Ausschüttungssperre als auch das Ziel der

Mindestausschüttung stützen.³³ Anhand der Gegenüberstellung (vgl. Abb. 18) wird nochmals ersichtlich, dass die deutschen Rechnungslegungsvorschriften den Aspekt des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung (Ausschüttungssperrfunktion) stärker betonen als den Schutz der Interessen der Gesellschafter (angemessene Ausschüttung). Der letzteren Interessenlage wird vor allem dadurch Rechnung getragen, dass willkürliche Unterbewertungen der Aktiva oder Überbewertungen der Passiva nicht zulässig sind, mit der Konsequenz, dass das Vermögen und der Gewinn vergleichsweise höher ausfällt.

Abb. 18: Übersicht über Ausschüttungsaspekte

Berücksichtigung des Aspektes der Ausschüttungssperre	Berücksichtigung des Aspektes angemessene Mindestausschüttung
<p>Aktivierungsverbote, d. h. die Aktivierung eines Vermögensgegenstandes zu verhindern. Beispiel: Dies trifft auf alle originären (selbsterstellten) immateriellen Vermögensgegenstände zu (§ 248 HGB).</p> <p>Höchstwerte (d. h. Wertobergrenzen) für die Aktiva vorgeben. Beispiele hierfür sind: § 252 Abs. 1. Nr. 4 HGB (Vorsichts-, Imparitäts- und Realisationsprinzip), § 253 Abs. 1. HGB (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Obergrenze), § 253 Abs. 2 HGB (planmäßige und außerplanmäßige Abwertungsverpflichtung), § 252 Abs. 3 HGB (strenges Niederstwertprinzip beim Umlaufvermögen), § 255 Abs. 4 HGB (obligatorische Abschreibung eines aktivierten Firmenwerts), § 282 HGB (obligatorische Abschreibung aktivierter Ingangsetzungskosten).</p> <p>Mindestwerte für Verbindlichkeiten vorgeben (Rückzahlungsbetrag, § 253 Abs. HGB)</p>	<p>Grundsätzlich alle Aktivierungsgebote Vorschriften, die Mindestwerte (Wertuntergrenzen) für Aktiva darstellen. Beispiele: Aktivierungsverpflichtung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 253 HGB), Verbot willkürlicher Abwertungen im Anlagevermögen durch die Verpflichtung zu planmäßiger Abschreibung (§ 253 Abs. 2 HGB), Begrenzung des Vorsichtsprinzips im Umlaufvermögen durch Vorgabe von Mindestwerten (Börsen-, Marktpreis, beizulegender Wert, steuerlicher Wert, § 253 Abs. 3 HGB).</p> <p>Gründe für eine Rückstellungsbildung (Passivierung) begrenzen (§ 249 HGB)</p>

³³ Vgl. Heinhold, M. 1996, S. 15f.

3. **Bilanzbegriff und Systematik von Bilanzen (Bilanzarten)**

3.1 **Bilanzbegriff**

Bereits in Kapitel I ist auf die unterschiedliche Verwendung des Begriffs „Bilanz“ im betriebswirtschaftlichen Schrifttum aufmerksam gemacht worden. Ferner dürften die bisherigen Ausführungen deutlich gemacht haben, dass die Bilanz nicht nur ein rechnerisch ermitteltes Ergebnis ist, sondern mit der Bilanzaufstellung vor allem auch bestimmte Ziele und Interessen verfolgt werden (Bilanzpolitik). Die kaufmännische Praxis und die betriebswirtschaftliche Theorie haben in Abhängigkeit von den jeweils mit der Bilanz verfolgten Zielsetzungen (**Zweckpluralismus der Bilanzierung**) mannigfaltige Erscheinungsformen der Bilanz (**Bilanzarten**) entwickelt. Die Bilanz (den Jahresabschluss) gibt es demzufolge nicht.

Die Bilanz als Teil des betrieblichen Rechnungswesens lässt sich sowohl formell als auch materiell interpretieren.³⁴ Während aus **formeller** Sicht die Bilanz lediglich eine Gegenüberstellung nomineller und realer Vermögenswerte (Aktiva) und abstrakter Wertansprüche (Passiva) ist, verkörpert aus **materieller** Sicht die Bilanz ein Instrument zur wertmäßigen Abbildung und Abrechnung des betrieblichen Umsatzprozesses mit Informations- und Gestaltungsfunktion. Der **materielle Bilanzbegriff** ist durch den instrumentalen Charakter dieses Rechenwerkes bestimmt und damit in Abhängigkeit vom konkreten Bilanzierungsanlass bzw. -zweck zu sehen. Der am jeweiligen Bilanzierungszweck orientierte Bilanzinhalt führt zur Unterscheidung verschiedener **Bilanzarten**.

Abb. 19: Abgrenzung unterschiedlich weiter Bilanzbegriffe

Art der Rechnung Form und Inhalt der Rechnung	Bestandsrechnungen	Bewegungsrechnungen	Intensitätsrechnungen
Erscheinungsform	Beständebilanzen	Erfolgsrechnungen, Cash-flow-Rechnungen, Kapitalflussrechnungen	Erfolgsveränderungsrechnungen, Bewegungsdifferenzenrechnungen
Dimension	Prozessvolumen [DM]	Prozessgeschwindigkeit [DM/t]	Prozessbeschleunigung/-verzögerung [DM/t ²]
	Bilanzen im engeren Sinne		
	Bilanzen im weiteren Sinne		
	Bilanzen im weitesten Sinne		

³⁴ Vgl. Eisele, W. 1997, S. 370-372.

Nach EISELE³⁵ lässt sich der Bilanzbegriff unterschiedlich weit abgrenzen, wie Abbildung 19 zeigt. Zu den **Bilanzen im engeren Sinne** zählt er nur die Stichtags- oder Beständebilanzen. Werden neben Beständebilanzen auch Rechnungen einbezogen, die die Bewegungsvorgänge eines Abrechnungszeitraumes ausweisen (Zeitraum- oder Bewegungsbilanzen), so wird von **Bilanzen im weiteren Sinne** gesprochen. Dagegen umfassen **Bilanzen im weitesten Sinne** neben Bestands- und Bewegungsbilanzen Rechnungen, die Wachstums- und Schrumpfungsvorgänge eines Abrechnungszeitraumes abbilden (Intensitätsrechnungen).

3.2 Systematisierungsmöglichkeiten der Bilanzarten

Zwar sind die Handels- und die Steuerbilanz die in der Wirtschaft bedeutendsten und am häufigsten erstellten Bilanzen, aber je nach Anlass und Zielsetzung werden außerdem **spezifische Bilanzen** oder **Sonderbilanzen** (Jahresabschlüsse) aufgestellt.

Die **Gliederungs-** bzw. **Systematisierungsmöglichkeiten von Bilanzen** sind zahlreich. Zu beachten ist dabei, dass ein und dieselbe Bilanz sich jeweils unterschiedlichen Kriterien zuordnen lässt. Dabei ist allerdings nicht auszuschließen, dass die von Unternehmen aufgestellten Bilanzen sich jedoch nicht immer eindeutig einzelnen Kriterien zuordnen lassen. So können die in der Realität anzutreffenden Bilanzen aus einer Kombination der aufgeführten Merkmale (Mischformen) bestehen. Dies ist nicht zuletzt aufgrund des Versuchs, mit einer Bilanz verschiedene Zielsetzungen zu erreichen, erklärbar. Trotz existierender zahlreicher Bilanzarten sei festgehalten: „Die uns am häufigsten begegnende **Jahresabschlussbilanz** kann als eine im systematischen Zusammenhang mit der Buchhaltung regelmäßig erstellte reguläre Erfolgsbilanz charakterisiert werden“.³⁶

Abbildung 20³⁷ gibt einen Überblick über eine mögliche **Systematisierung wichtiger Bilanzarten** (nur horizontal zu lesen), die sich in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur und der Praxis herauskristallisiert haben.

³⁵ Vgl. Eisele, W. 1997, S. 372-373.

³⁶ Tanski/Kurras/Weitkamp 1998, S. 25.

³⁷ In Anlehnung an Bieg/Kußmaul 1996, S.57-62.

Abb. 20: Systematisierung der Bilanzarten

Unterscheidungskriterium	Bilanzarten			
zugrundeliegende Rechtsnormen	national (Bilanzen nach Handels- und Steuerrecht)		international (Bilanzen nach IAS und US-GAAP)	
Häufigkeit der Bilanzaufstellung	regelmäßig erstellte Bilanzen ordentliche Bilanzen (Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanzen, Schlussbilanz)		einmalig bzw. unregelmäßig erstellte Bilanzen außerordentliche Bilanzen (Gründungsbilanz, Fusionsbilanz, Sanierungsbilanz, Vergleichsbilanz, Konkursbilanz)	
Grundlagen der Bilanzaufstellung	gesetzlich vorgeschriebene Bilanzen (Handelsbilanz, Steuerbilanz)		vertraglich vereinbarte Bilanzen	freiwillig erstellte Bilanzen
Adressatenkreis	interne Bilanzen Bilanz als Führungsinstrument		externe Bilanzen Bilanz als Publizitätsinstrument der Unternehmung	
Abrechnungskreis (Zahl der einbezogenen Unternehmen)	Einzelbilanzen		zusammengefasste Bilanzen └─┬─┘ Gemeinschafts-/Generalbilanzen Konzernbilanz	
Rechtsform der Unternehmung	Einzelunternehmung	Personengesellschaften OHG KG	Kapitalgesellschaften GmbH AG KGaA	Genossenschaften
Länge des Abrechnungszeitraumes	Totalbilanzen		Periodenbilanzen └─┬─┘ Jahresbilanzen Zwischenbilanzen - Tagesbilanzen - Wochenbilanzen - Monatsbilanzen - Vierteljahresbilanzen	
zeitliche Dimension der Bilanzwerte	Beständebilanzen (zeitpunktbezogen)		Bewegungsbilanzen (zeitraumbezogen)	
Informationsschwerpunkt	Erfolgsbilanzen	Vermögensbilanzen	Liquiditätsbilanzen	
zugrundeliegender Gewinnbegriff	Nominalwert-Bilanzen	Realwert-Bilanzen	Bilanzen mit Substanzwerterhaltung	
Detailliertheit der Bilanzgliederung	Bruttobilanzen		Nettobilanzen	
Zukunfts- bzw. Vergangenheitsorientierung	Planbilanzen (prospektiv)		Ist – Bilanzen (retrospektiv)	
Branchenbezug	Industriebilanzen	Bankbilanzen	Versicherungsbilanzen	...
Dimension der Bilanzaussage	(Traditionelle) kaufmännische Bilanzen		Sozialbilanzen	

- **Zugrundeliegende Rechtsnorm:** Nach dem Kriterium der zugrundeliegenden Rechtsnorm können nationale und internationale Bilanzen unterschieden werden. Im Rahmen der **Konzernrechnungslegung** haben deutsche Unternehmen neben den HGB-Normen vor allem die im US-amerikanischen Einflussbereich gängigen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) und die International Accounting Standards (IAS) eine praktische Relevanz erreicht.
- **Häufigkeit der Aufstellung:** Nach diesem Kriterium lassen sich die Bilanzen in sog. **ordentliche** oder **außerordentliche** (einmalige oder in unregelmäßigen Zeitabständen auftretende) Bilanzen einteilen. Soweit es sich um regelmäßige (laufende) und nach gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen erstellte Bilanzen handelt, spricht man von **ordentlichen** Bilanzen. Zweifelsohne die wichtigste Art der ordentlichen Bilanzen sind die **Jahresbilanzen**, die zusammen mit der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) - und bei Kapitalgesellschaften noch zusätzlich zusammen mit dem Anhang - den eigentlichen Jahresabschluss bilden. Ergänzt wird dieser bei Kapitalgesellschaften durch einen Lagebericht. Die ordentlichen Bilanzen lassen sich nach dem Kreis der Personen, an die eine Bilanz gerichtet ist, weil sie ein Recht auf Rechenschaftslegung und den Wunsch nach Informationen haben, in **Handelsbilanzen** und **Steuerbilanzen**³⁸ einteilen. Nach HABERSTOCK können zu den ordentlichen (laufenden) Bilanzen nach **Handelsrecht** die Einzel- und Konzernbilanzen und als außerordentliche (gelegentliche) alle Sonderbilanzen gezählt werden, d. h. Bilanzen, die bei besonderen einmalig oder in unregelmäßigen Zeitabständen auftretenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Anlässen (z.B. Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung, Fusion, Auseinandersetzung, Liquidation, Kreditwürdigkeitsprüfung) oder infolge besonderer währungspolitischer Ereignisse (Goldmark-Eröffnungsbilanz, D-Mark-Eröffnungsbilanz in den neuen Bundesländern) erstellt werden. Den ordentlichen Bilanzen nach **Steuerrecht** sind die Gewinn-Steuerbilanz (Steuerbilanz i.e.S.) und die Vermögen-Steuerbilanz (Vermögensaufstellung) zuzurechnen und den außerordentlichen alle Sonderbilanzen (z.B. steuerliche Umwandlungs-, Fusions- und Liquidationsbilanz) zur Ermittlung von Gewinnsteuern oder anderen Steuern (z.B. Erbschaftsteuer-Bilanz).
- **Grundlagen der Bilanzaufstellung:** Nach dem Kriterium Grundlagen der Bilanzaufstellung bzw. aufgrund der Initiative der Bilanzaufstellung lassen sich für bestimmte Personenkreise, im wesentlichen Vollkaufleute, gesetzlich vorgeschriebene Bilanzen (Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft: siehe §§ 1-7 HGB), vertraglich vereinbarte Bilanzen (Bilanzen aus Privatrechtsverhältnissen) sowie freiwillig erstellte Bilanzen unterscheiden. Zu den **gesetzlich vorgeschriebenen**, also auf rechtlichen Normen basierenden Bilanzen gehören vor allem die Handels- und Steuerbilanz als Einzelabschluss sowie die Konzernbilanz, aber auch viele der sog. Sonderbilanzen. Der Inhalt sowie der Zeitpunkt der Aufstellung lässt sich aus der jeweils zugrundeliegenden Rechtsform (z.B. HGB, EStG) ableiten und richtet sich an unterschiedliche Adressaten. **Vertraglich vereinbarte Bilanzen** sind vorwiegend Ausfluss von Kreditverhandlungen; sie dienen als Entscheidungsgrundlage einer Kreditvergabe sowie der späteren Kreditbeobachtung. Der Inhalt sowie der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Aufstellung einer solchen Bilanz ergibt sich aus den im einzelnen ausgehandelten Vertragsbestimmungen. **Freiwillig erstellte Bilanzen** richten sich schließlich im wesentlichen auf die Selbstinformation des Erstellers, in der Regel der Unternehmensleitung. Demnach haben sie meistens den Charakter interner Bilanzen.
- **Adressatenkreis:** Nach dem Kriterium der Publizität bzw. dem Adressatenkreis lassen sich interne und externe Bilanzen unterscheiden. **Interne Bilanzen** stehen nur der Unternehmensleitung - gegebenenfalls auch Banken im Rahmen der Kreditüberwachung - zur Verfügung. Sie enthalten entsprechend den individuellen Zwecksetzungen der Unternehmensleitung (u.a. Planung, Disposition bzw. Kontrolle) aufbereitete Informa-

³⁸ Vgl. Zur Systematisierung von Steuerbilanzen vgl. Haberstock, L. 1991, S. 88 und Tanski/Kurras/Weitkamp 1998, S. 26.

tionen, deren Zugang Außenstehenden verwehrt wird. Eine solche Bilanz soll ein möglichst realistisches Bild des Unternehmens widerspiegeln. **Externe Bilanzen** sind (wenn sie auch von den internen Adressaten genutzt werden können) primär an außenstehende Bilanzadressaten gerichtet, also Personen und Institutionen die außerhalb der abrechnenden Unternehmung stehen. Diese haben entweder ein gesetzlich vorgesehenes (z.B. *HGB*, *PublG*) oder vertraglich abgesichertes Recht auf Bilanzinformationen. Gelegentlich publizieren Unternehmen ihre Bilanzen aber auch ohne eine derartige Verpflichtung allein aus Gründen der Imagepflege, womit der Jahresabschluss im Außenverhältnis zur „Visitenkarte“ des Unternehmens wird. Dagegen tritt jedoch eher der Fall auf, dass Unternehmen ihrer Pflicht zur Offenlegung nicht nachkommen. Soweit die Bilanzen veröffentlicht vorliegen, sollte nicht übersehen werden, dass der Inhalt einer externen Bilanz im Interesse des Bilanzaufstellers und zur Beeinflussung von Adressaten durch Bilanzpolitik und Bilanzmarketing einer entsprechenden Gestaltung (Nutzung von Entscheidungsspielräumen) unterliegt. Externe Bilanzen sind meistens weniger aussagekräftig als interne Bilanzen.

- **Abrechnungskreis:** Nach der Zahl der bei der Bilanzaufstellung berücksichtigten Unternehmen unterscheidet man Einzelbilanzen sowie zusammengefasste Bilanzen. Letztere können wiederum je nach Form der Zusammenfassung in Gesamt-, Gemeinschafts- oder Generalbilanzen einerseits sowie Konzernbilanzen andererseits untergliedert werden. **Einzelbilanzen** (Einzelabschlüsse) werden von einzelnen Unternehmen erstellt und sind in der Wirtschaftspraxis am häufigsten anzutreffen. Eine solche Bilanz berücksichtigt lediglich die Zahlen aus dem betrieblichen Rechnungswesen einer rechtlich selbständigen Wirtschaftseinheit. Während die Einzelbilanz nur ein Unternehmen berücksichtigt, fasst die **Konzernbilanz** (sog. **konsolidierte Bilanz**) die nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten aufgestellten Einzelbilanzen der zu einem Konzern gehörigen Unternehmen zusammen, wobei gleichzeitig die Auswirkungen innerkonzernlicher Leistungsverflechtung eliminiert werden. Bilanzen von Unternehmensverbunden im Sinne eines Konzerns weisen also die Besonderheit auf, dass die Einzelbilanzen der Konzernunternehmen nicht einfach addiert werden, sondern vielmehr konzerninterne Leistungen und Ansprüche gegeneinander aufzurechnen (zu konsolidieren) sind. Dagegen findet bei der von einer Interessengemeinschaft aufgestellten **Gemeinschafts-/Generalbilanz** keine Konsolidierung (z.B. Forderungs- und Schuldenkonsolidierung zwischen den einbezogenen Unternehmen) statt. Es erfolgt eine rein additive Verknüpfung mehrerer Einzelbilanzen, womit der Aussagewert solcher Bilanzen verhältnismäßig gering ist.
- **Rechtsform der Unternehmung:** Die Unterscheidung der Bilanzen nach der Rechtsform ist insofern relevant, da einzelne Unternehmen gemäß den Rechtsvorschriften unterschiedlich behandelt werden. Dies kommt u. a. auch zum Ausdruck, wenn man sich das 3. Buch des HGB vor Augen führt, das z.B. eine Differenzierung zwischen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238-263) und ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264-335) vornimmt. Diese **Andersbehandlung** von **Personenunternehmen** (alle Kaufleute) und **Kapitalgesellschaften** betrifft u. a. die Aufstellung (Mindestgliederung der Bilanz, aber auch Bewertung von Bilanzpositionen), Veröffentlichung und Prüfung des Jahresabschlusses.
- **Länge des Abrechnungszeitraums:** Nach diesem Kriterium werden Total- sowie Periodenbilanzen unterschieden. Letztere lassen sich weiter in Jahres- sowie Zwischenbilanzen untergliedern. **Totalbilanzen** rechnen über die Gesamtlebensdauer ab und haben kaum Praxisrelevanz. Sie spiegeln den Erfolg der wirtschaftlichen Betätigung einer Unternehmung für die betreffende Totalperiode wider. Die Messung ist dann problemlos, wenn sowohl zu Beginn der Geschäftstätigkeit als auch nach ihrer Beendigung nur liquide Mittel vorhanden sind. Ihre Zu- oder Abnahme stellt den Erfolg der Gesamtlebensdauer dar. Dagegen bestimmen **Periodenbilanzen**, bei denen ein zeitlich begrenzter Abschnitt der Gesamtlebensdauer einer Unternehmung zugrunde liegt, das Bild der Wirtschaftspraxis. Mit der Unterteilung der Gesamtlebensdauer in Perioden ergibt sich zwangsläufig der Schnitt durch eine Menge angefangener, aber noch nicht abgeschlossener Geschäfte.

Sobald aber die Abwicklung eines Geschäftes mehr als eine Periode betrifft, ist zu entscheiden, welcher der Perioden der positive oder negative Erfolg zugerechnet wird. Zum Ausdruck kommt dies auch in dem Realisationsprinzip (kein Ausweis von noch nicht durch Umsatz realisierten Gewinnen) und dem Imparitätsprinzip (noch nicht durch Umsatz realisierte Verluste dürfen oder müssen ausgewiesen werden) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Die wohl am meisten verbreitete Periodenbilanz ist die **Jahresbilanz**. Üblicherweise spricht man von einer Jahresbilanz, wenn die Bilanzperiode mit dem Geschäftsjahr des Unternehmens übereinstimmt. In diesen Fällen erfolgt die Erstellung der Bilanz i. d. R. unter Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften. **Zwischenbilanzen** dagegen, die unterjährig erstellt werden, müssen nur in Ausnahmefällen (z.B. Zwischenberichterstattung gemäß § 44 b Abs. 1 Börsengesetz) rechtliche Aspekte berücksichtigen. In der Praxis vorzufinden sind: Tages-, Wochen-, Monats-, Vierteljahres- sowie Halbjahresbilanzen.

- **Zeitliche Dimension der Bilanzwerte:** Die Differenzierung der Bilanzen nach diesem Kriterium beruht auf dem Bestands- oder Stromcharakter der betrachteten Bilanzgrößen, d. h. es erfolgt eine Unterscheidung in Zeitpunkt-Bilanzen und Zeitraum-Bilanzen. In der (**zeitpunktbezogenen**) **Bestände Bilanz** werden die in einer Unternehmung zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag, vorhandenen Bestände an Vermögen, Schulden und Eigenkapital ausgewiesen. Der Ausweis der Vermögens- und Kapitalverhältnisse ist das Ergebnis einer Inventur (Bestandsaufnahme), in der die vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden erfasst und bewertet werden. Das Eigenkapital als rechnerische Differenzgröße ergibt sich, indem vom Vermögen die Schulden subtrahiert werden. Im Gegensatz zur Bestände Bilanz zeigt die **Bewegungsbilanz** ebenso wie ihre besondere Erscheinungsform, die Kapitalflussrechnung, die Veränderungen der Bilanzpositionen während eines Abrechnungszeitraumes. Indem die sich aus der Saldierung der Bestände zweier aufeinanderfolgender Zeitpunktbilanzen ergebenden Bestandsdifferenzen (beim Ausweis nur der Salden spricht man von **Veränderungsbilanz**) entweder der Mittelherkunft (Aktivminderung bzw. Passivmehrung) oder der Mittelverwendung (Aktivmehrung bzw. Passivminderung) zugeordnet werden, können sie als finanzwirtschaftliche Vorgänge gedeutet werden. Durch den Vergleich der Veränderungen der Wertgrößen an zwei Bilanzstichtagen werden insbesondere weitergehende Einblicke in finanzwirtschaftlicher Hinsicht (Finanzierungs- und Investitionsverhalten des Unternehmens) ermöglicht.
- **Informationsschwerpunkt:** Untersucht man die Bilanzarten nach ihrem jeweiligen hauptsächlichen Informationsziel, so lassen sich Erfolgs-, Vermögens-, Liquiditäts- und Bewegungsbilanzen unterscheiden, wobei letztere i.d.R. der zeitlichen Dimension zugeordnet wird. Zwar sind Erfolgs- und Vermögensbilanzen eng verwandt, da jeder Erfolg eine (Rein-)Vermögensänderung bedeutet, aber es bestehen durchaus Unterschiede hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Bewertung. Eine **Erfolgsbilanz** liegt dann vor, wenn - wie im Falle der dynamischen Bilanztheorie - die Ermittlung des periodenrichtigen Erfolgs im Vordergrund der Betrachtung steht. In der Erfolgsbilanz müssen alle Vorgänge, die wirtschaftlich in eine andere Periode gehören (z.B. für das nächste Jahr geleistete Mietvorauszahlungen), durch Rechnungsabgrenzung erfasst werden. Eine **Vermögensbilanz** (Statusbilanz) verfolgt demgegenüber in erster Linie eine wertmäßige Feststellung der an einem bestimmten Stichtag vorhandenen Vermögens- und Kapitalbestände (statische Bilanztheorie), ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Beziehungen zwischen verschiedenen Abrechnungsperioden. Dabei kann - wie in der Handelsbilanz - von der Fortführung der Unternehmung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB; Going-concern-Prinzip) oder - wie in der Konkursbilanz - von der Unternehmenszerschlagung (§ 123 Abs. 1 KO) ausgegangen werden. Ebenfalls um eine Statusbilanz handelt es sich um die bereits erwähnte Vermögen-Steuerbilanz oder Vermögensaufstellung. Die **Liquiditätsbilanz** ist eine Vermögensbilanz, in der die Vermögensposten mit ihren Liquidationswerten angesetzt werden. Gleichzeitig werden die Vermögensposten nach dem Grad der Liquidierbarkeit, die Schulden nach ihrer Fälligkeit bzw. Abrufbarkeit gegliedert. Zu beachten ist jedoch, dass sich aus einer solchen Bilanz aber allenfalls dann eine zutreffende Aussage über die Zahlungsfähigkeit der

Unternehmung entnehmen ließe, wenn sie Informationen über alle zukünftigen Ein- und Auszahlungen enthielte.

- **Zugrundeliegender Gewinnbegriff:** Nach diesem Kriterium können Nominalwert-Bilanzen, Realwert-Bilanzen und Bilanzen mit Substanzwerterhaltung unterschieden werden. **Nominalwert-Bilanz** besagt, man bewertet in der Eröffnungs- und Schlussbilanz die Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter zu Anschaffungspreisen und lässt Preisänderungen und Geldwertänderungen unberücksichtigt. Das Prinzip unterstellt eine konstante Kaufkraft im Zeitablauf (Grundsatz: „Mark = Mark“). Im Rahmen der handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinnermittlung findet das Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung Anwendung. **Realwert-Bilanz** besagt, dass dem Problem der „Kaufkraftänderung“ Rechnung getragen wird. Nach dem Prinzip der realen Kapitalerhaltung kann von Gewinn erst dann gesprochen werden, wenn ein Überschuss des (nominellen) Endkapitals über das indexierte Anfangskapital (z.B. Lebenshaltungskostenindex, Index der Großhandelspreise) erwirtschaftet worden ist. **Bilanzen mit Substanzwerterhaltung** zeichnen sich dadurch aus, dass im Gegensatz sowohl zur nominellen als auch zur realen Kapitalerhaltung, die rein geldlichem Denken entspringt, die stoffliche Seite im Vordergrund steht. Die nach den Varianten der Substanz-erhaltungstheorie hinter den Geldbeträgen stehenden Gütermengen bilden nämlich den eigentlichen Maßstab für die Unternehmenserhaltung.
- **Detailliertheit der Bilanzgliederung:** Nach diesem Kriterium lassen sich Brutto- und Nettobilanzen unterscheiden. Tendenziell sind Bruttobilanzen aussagefähiger als Nettobilanzen. **Bruttobilanzen** zeichnen sich nämlich sowohl durch eine umfangreiche Aufgliederung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz als auch durch den unsaldierten Ausweis sämtlicher Vermögens- und Kapitalpositionen aus. Indem z.B. Abschreibungsbeträge auf der Passivseite der Bilanz als Wertberichtigungen eingesetzt werden, wird auf der Aktivseite das ursprüngliche Vermögen (z.B. Maschine zu den historischen Anschaffungskosten) ausgewiesen. **Nettobilanzen** lassen sich dagegen durch den Ausweis saldierter Bilanzansätze sowie durch eine geringere Gliederungstiefe kennzeichnen.
- **Zukunfts- bzw. Vergangenheitsorientierung:** Eine solche Orientierung führt zur Unterscheidung von (prospektiven) Planbilanzen und (retrospektiven) Ist-Bilanzen. **Prospektive Planbilanzen** haben den Anspruch, die zukünftig erwartete bzw. wahrscheinliche Entwicklung eines Unternehmens darzustellen. Ihre Prognoseeignung hängt allerdings wesentlich von der Qualität der Planungsrechnung und den daraus abgeleiteten, der Bilanz zugrundegelegten Planwerten (als Ergebnis der Multiplikation von Mengen und Preisen) ab. **Retrospektive Bilanzen** geben dagegen im nachhinein Auskunft über die eingetretene (tatsächliche) Situation in der abgelaufenen Periode. Obwohl diese Bilanzen im wesentlichen auf Ist-Zahlen aus der Vergangenheit beruhen, finden auch hier in aller Regel Aspekte der Zukunft Berücksichtigung (z.B. Abwicklung eines Geschäftes betrifft mehrere Perioden).
- **Branchenbezug:** Je nach dem, welchem Wirtschaftszweig das bilanzierende Unternehmen maßgeblich zugeordnet werden kann, lässt sich eine Zuordnung beispielhaft wie folgt treffen: Industriebilanz, Bankbilanz, Versicherungsbilanz u. a. In den Strukturen der Aktiva und Passiva (natürlich vor allem aber auch in den Umsatzstrukturen) spiegeln sich die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige wider.
- **Dimension der Bilanzansage:** Nach diesem Kriterium kann beispielsweise unterschieden werden zwischen (traditionellen) kaufmännischen Bilanzen und Sozialbilanzen.

3.3 Kurzdarstellung ausgewählter Bilanzarten - ein Überblick

Wie den vorherigen Ausführungen zu entnehmen ist, gibt es neben der Handelsbilanz und der Steuerbilanz eine Reihe von sog. **Sonderbilanzen**³⁹ in der Praxis, die bestimmte Zwecke und Aufgaben verfolgen.

Abbildung 21 gibt abschließend stichwortartig Auskunft über den Anlass der Bilanzaufstellung, Inhalt, Aufgaben und besondere Merkmale der wichtigsten Bilanzarten. Aufgenommen wurde auch die **Sozialbilanz**, die zwar als Ergänzung des Jahresabschlusses, aber nicht als Bilanz im engeren Sinne aufzufassen ist und grundsätzlich unterschiedliche Formen aufweisen kann. Solche Sozialbilanzen sind eher als erweiterter Ansatz der Dokumentations- und Informationsfunktion von Unternehmen im Interesse einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung zu betrachten. Diese Bilanzen (bisher) auf freiwilliger Basis beziehen zusätzlich die Auswirkungen der Tätigkeit der Unternehmung auf die gesamte Volkswirtschaft bzw. auf die Gesellschaft eines Staates insgesamt dadurch ein, dass sie sowohl soziale Nutzen (Leistungen) als auch soziale Kosten für Zwecke der Rechnungslegung zu quantifizieren versuchen.

Abb. 21: Anlass, Inhalt, Aufgaben und Besonderheiten alternativer Bilanzarten

Bilanzart	Anlass	Inhalt	Aufgaben	Besondere Merkmale
Handelsbilanz	Jahresabschluss nach §§ 242, 264 HGB	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital am Bilanzstichtag nach handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	Rechenschaftslegung (gegenüber Gläubigern, Gesellschaftern, Arbeitnehmern u. a.) Dokumentation der Vermögens- und Ertragslage sowie rechnerische Fundierung von unternehmenspolitischen Entscheidungen	Externe ordentliche Bilanzierung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung
Steuerbilanz (Gewinn-Steuerbilanz; StB i.e.S.)	Steuerlicher Jahresabschluss nach § 5 EStG	Wie Handelsbilanz, nur ergänzende Orientierung an speziellen steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (Prinzip der Maßgeblichkeit der	Ermittlung des zu versteuernden Periodengewinns durch (Rein-)vermögensvergleich, korrigiert um Einlagen und Entnahmen nach §§ 4-7 EStG	Externe ordentliche Bilanzierung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Adressat: Fiskus), Verzahnung mit der Handelsbilanz nach § 5 Abs. 1 EStG (Maßgeblichkeits-

³⁹ Detailliert nachzulesen in: Budde/Förschle 1994, Eisele, W. 1998, S. 827-1064, Olfert/Körner/Langenbeck 1994, Winnefeld, R. 1997, S. 1394-1554.

		Handelsbilanz)		prinzip)
Vermögensaufstellung (Vermögenssteuerbilanz, VA)	Stichtagsbezogene Bilanz, wobei insbesondere das Bewertungsgesetz (<i>BewG</i>) relevant ist	Bilanz mit Ausweis von Besitz- und Schuldposten des Betriebes zur Feststellung des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage für Substanzsteuern	Die Bestimmung der Vermögenssubstanz zu einem Stichtag Ermittlung des steuerpflichtigen (Betriebs-)Vermögens	Unterschiede zur StB i.e.S.: Umfang des Betriebsvermögens weicht ab, Bewertung nicht nach dem Anschaffungswertprinzip, sondern zu Wiederbeschaffungskosten, Grundsatz der Bilanzkontinuität gilt nicht
Konzernbilanz (konsolidierte Bilanz)	Jahresabschluss eines Konzerns gemäß §§ 290 ff. HGB, §§ 329 ff. AktG	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital aller zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen unter Ausschaltung von Doppelzählungen	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns	Externe ordentliche Bilanzierung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Ansatz- und Bewertungsentscheidungen müssen aus dem handelsrechtlichen Einzelabschluss nicht übernommen werden
Interne Bilanz	Jahresabschluss oder sonstiger Stichtagsabschluss	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital, jedoch nicht nach gesetzl. Vorschriften, sondern zur Selbstinformation bewertet	Selbstinformation des Unternehmers bzw. der Geschäftsführung	Interne ordentliche Bilanz auf freiwilliger Basis
Zwischenbilanz	Kurzfristiger Periodenabschluss, ggf. für Kreditgeber	Wie Handelsbilanz oder interne Bilanz, jedoch für kürzeren Zeitraum	Rechenschaftslegung und Information berechtigter Adressaten, Selbstinformation	Externe oder interne Bilanz auf vertraglicher bzw. freiwilliger Basis
Bewegungsbilanz (Kapitalflussrechnung)	Ergänzung des Jahresabschlusses, Liquiditätskontrolle	Gegenüberstellung von Mittelverwendung und Mittelherkunft einer Periode	Darstellung finanzwirtschaftlicher Vorgänge, Liquiditäts- und Erfolgsermittlung	Auf freiwilliger Basis als Kontroll- und Planungsinstrument
Gründungsbilanz / Eröffnungsbilanz	Gründung eines Unternehmens	Gegenüberstellung des bei der Gründung vorhandenen Vermögens und Kapitals	Rechenschaftslegung über Gründungsvorgang; Ausgangsbilanz für die folgende Jahresbilanz	Sonderbilanz aufgrund gesetzlicher Vorschriften
DM-Eröffnungsbilanz	Eröffnungsbilanz nach HGB-Vorschriften bei Berücksichtigung des <i>DMBiG - D-Markbi-</i>	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital ohne Bindung an eine Gewinn- und Verlustrechnung (wie Gründungsbilanz)	Rechenschaftslegung und Information Überleitung des Rechnungswesens der Planwirtschaft in den neuen Bundesländern an die	Andere Bewertung als im HGB. Z.B. wurden die Vermögenswerte zu Verkehrswerten (Grundstücke) oder zu Wiederbeschaffungs-/Wiederher-

	<i>lanzgesetz vom 23.9.90</i>		Anforderungen der Marktwirtschaft Kapitalneufestsetzung: 2 Mark der DDR = 1 DM	stellungskosten, höchstens Zeitwerten (übriges Sachanlagevermögen und Vorratsvermögen), bewertet (§ 7 DMBilG)
Kapitalherabsetzungsbilanz (Sanierungsbilanz)	Ordentliche Herabsetzung des Nennkapitals bzw. Korrektur dieses bei Verlusten	Darstellung der Veränderung des Nennkapitals bzw. des Verlustausgleichs	Rechenschaftslegung und Information über die Durchführung der Kapitalveränderungen	Sonderbilanz bei Gesellschaften mit festem Nennkapital
Umwandlungsbilanz	Umwandlung der Rechtsform	Schlussbilanz des umzuwandelnden Unternehmens	Rechenschaftslegung und Information, Grundlage für die Bemessung von Umwandlungssteuern	Sonderbilanz bei allen Rechtsformen, besondere Bewertungsvorschriften, Erfolgsbilanz
Fusionsbilanz	Verschmelzung von Unternehmen	Zusammengefasste Bilanz fusionierter Unternehmen	Bilanzielle Erfassung des Vermögens und Kapitals der Fusionsunternehmen, Rechenschaftslegung und Information über Fusionsvorgänge	Sonderbilanz aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften, Erfolgsbilanz
Auseinandersetzungsbilanz	Ausscheiden eines Gesellschafters	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital am Stichtag des Ausscheidens	Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens unter Aufdeckung stiller Rücklagen	Sonderbilanz, je nach Rechtsform auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis
Überschuldungsbilanz	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§ 92 AktG, § 63 GmbHG)	Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen und Schulden	Überprüfung der Konkursreife	Sonderbilanz für Kapitalgesellschaften, Vermögensstatus
Vergleichsbilanz	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (Abwendung des drohenden Konkurses, § 1 VerglO)	Zeitpunktdarstellung der Gesamtvermögenslage des Schuldnerunternehmens, die auch die Haftungsverhältnisse darzustellen hat	Ermittlung des „freien“ Vermögens für die am Vergleich beteiligten Gläubiger	Sonderbilanz, Vergleichs-Eröffnungsbilanz (Vergleichs-Vermögensstatus)
Konkursbilanz(en)	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital bei vorsichtiger Schätzung der voraussichtlichen Erlöse	Verschuldungsbilanz, die der Darstellung des veräußerungsfähigen Vermögens im Interesse der Feststellung der Konkursquote dient	Sonderbilanz, Statusbilanz
Liquidationsbilanz	Auflösung des Unternehmens	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital zu	Ermittlung des Liquidationserlöses nach Regulierung	Sonderbilanz, je nach Rechtsform geregelt, Statusbilanz

		Liquidationswerten	der Schulden	
Sozialbilanz(en) <i>Formen:</i> Sozialbericht, Wertschöpfungsrechnung, Sozialrechnung, Ökobilanz	Ergänzung des Jahresabschlusses	Keine Bilanz i.e.S., sondern lediglich systematische und regelmäßige Ermittlung der sozialen Leistungen (= gesellschaftlicher Nutzen der Unternehmensaktivitäten) und der sozialen Kosten (= gesellschaftliche Schäden, z.B. Umweltbelastungen, die durch die Unternehmensaktivitäten entstehen)	Rechenschaftslegung über die gesellschaftlichen Auswirkungen des Wirtschaftsprozesses der Unternehmung; Sozialinformationen für das Management und für die Belegschaft	Sonderbilanzen, auf freiwilliger Basis als Instrument zur Dokumentation gesellschaftsrelevanter Vorgänge, Problematik: sozialen Nutzen und soziale Kosten zu quantifizieren

3.4 Sozial“bilanzen“ und Ökobilanzen als Ausdruck gesellschaftsbezogener Unternehmensführung

3.4.1 Erweiterungen des volks- und betrieblichen Rechnungswesens

Die Sozial- und Ökobilanzen sowie sonstige ähnlich geartete Umweltrechnungen von Unternehmen sind nicht losgelöst von den Ansätzen zur **Neugestaltung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**, d.h. von der Kritik des Bruttosozialprodukts (BSP) als Indikator für Wirtschaftswachstum und Wohlstand (Lebensstandard bzw. Lebensqualität), zu sehen.⁴⁰ Verschiedene Vorschläge zur Korrektur und zur Ergänzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch umweltrelevante Daten werden seit langem unterbreitet. Allen Ansätzen zur Erfassung von Folgeschäden bzw. Folgekosten (z.B. Gesundheits-, Vermögens-, Produktions- oder ökologische Schäden) ist jedoch nach wie vor gemeinsam, dass das **Bewertungsproblem** weitgehend ungelöst ist.

Die Diskussionen um die Erweiterungen des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Rechnungswesens machen deutlich, dass der wirtschaftliche „Erfolg“ mit neuen Zielerreichungsindikatoren gemessen werden muss. Eine gesellschaftsbezogene Unternehmensführung hat dabei die Pflicht, über **alle Wirkungen**, also nicht nur über die Leistungen des Unternehmens („Nutzen“), sondern auch über die Schäden („Kosten“) umfassend zu informieren.

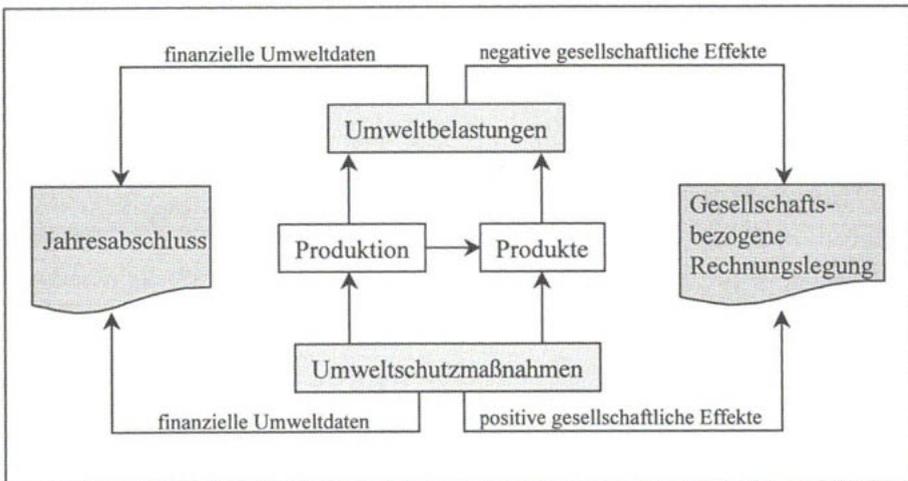
⁴⁰ Vgl. Hopfenbeck, W. 1996, S. 925-928.

3.4.2 Ansätze einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung

Grob lassen sich drei Ansätze einer **gesellschaftsbezogenen Unternehmensrechnung** (Rechenschaftslegung oder Berichterstattung) skizzieren:

- Die **Humanvermögensrechnung** (human resource accounting) hat die Ressource Mensch im Focus der Betrachtung und zwar als „Vermögen“ oder „Kapital“ eines Unternehmens, da in der traditionellen Rechnungslegung das Personal eines Unternehmen lediglich einen Kostenfaktor – erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Personalaufwendungen“ – darstellt. Im Mittelpunkt dieser gesellschaftsbezogenen Rechnung steht deshalb die monetäre Ermittlung des „Humanvermögens“, d.h. des Leistungsvermögens und der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter.
- Die **Nutzen-Kosten-Rechnung** (corporate social accounting) geht weiter als die Humanvermögensrechnung und schließt grundsätzlich alle in Geldeinheiten ausgedrückten positiven und negativen Handlungswirkungen betrieblicher Aktivitäten ein, also auch die Umwelteffekte. Die Differenz zwischen sozialem Nutzen und Kosten („Sozialsaldo“) soll den gesellschaftlichen Gewinn bzw. Verlust der unternehmerischen Aktivitäten widerspiegeln. Durch die Schwierigkeiten bei der Quantifizierung und Monetarisierung (geldlichen Erfassung und Bewertung) relevanter Nutzen- und Kostenpositionen kann das Konzept allerdings nur in geringem Maße seinen Ansprüchen gerecht werden.
- Die **gesellschaftsbezogene Wirtschaftsprüfung** (corporate social audit) bemüht sich um die Entwicklung sozialer Standards für die externe gesellschaftsbezogene Rechnungslegung. Gesucht werden allgemein anerkannte und operationale Maßstäbe zur Bewertung der gesellschaftsbezogenen Tätigkeiten der Unternehmen.⁴¹

Abb. 22: Betriebliche Umweltbeziehungen und Umweltrechnungslegung



Die Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses, die bisher besprochen wurde, liefert lediglich Informationen über jene Prozesse und Gegebenheiten, die auf Zahlungsströmen beruhen. Im Rahmen der Veröffentlichung des

⁴¹ Vgl. Hopfenbeck, W. 1996, S. 930.

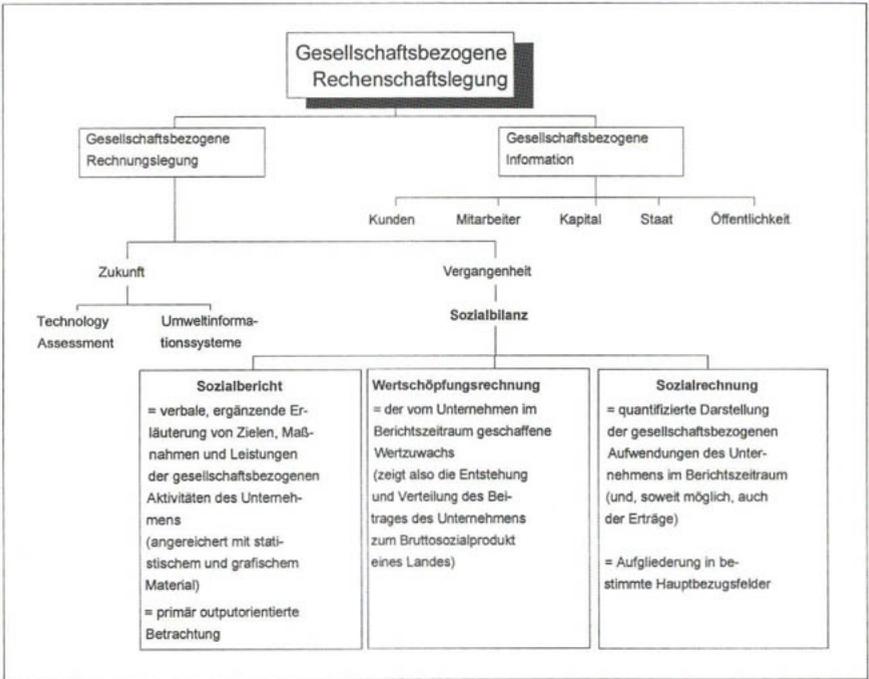
Jahresabschlusses nach *HGB* soll durch die gleichzeitige Veröffentlichung einer **Sozial-** oder **Ökobilanz** die gesellschaftsbezogene Unternehmensführung deutlich gemacht werden. Die **gesellschaftsbezogene Rechnungslegung** (= Social Accounting) hat den Anspruch, im Interesse der Allgemeinheit von den Unternehmen Informationen abzufordern, die über die des traditionellen Rechnungswesens hinausgehen. Sie lässt sich also grob als **Ergänzung** des Informationsinstruments „betriebliches Rechnungswesen“ charakterisieren (vgl. Abbildung 22).

Mit ihr wird das Ziel verfolgt, die gesellschaftlich positiven Auswirkungen (z.B. Umweltschutzmaßnahmen) und/oder negativen Auswirkungen (z.B. Umweltbelastungen) der Unternehmensaktivitäten zu erfassen, auszuwerten und zu dokumentieren. Die gesellschaftsbezogene Rechnungslegung wird vielfach auch **Sozialbilanz** genannt, obwohl sie keineswegs eine Bilanz im zuvor diskutierten Sinne ist. Denn bei dem Begriff Sozial“bilanz“ handelt es sich keinesfalls um eine ausgeglichene Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva eines Unternehmens. Wesentliches Kennzeichen der gesellschaftsbezogenen Berichterstattung ist ihr (bisher) weitgehend **freiwilliger Charakter**, der sich in unterschiedlicher Form vollziehen kann. Die Sozialbilanz als vergangenheitsorientierte gesellschaftsbezogene „Mischrechnung“ setzt sich nach Empfehlung des „Arbeitskreises Sozialbilanz-Praxis“ vom Jahre 1977 aus den Elementen **Sozialbericht**, **Wertschöpfungsrechnung** und **Sozialrechnung** zusammen (vgl. Abbildung 23).

- Der **Sozialbericht** kann als die mit statistischem Material angereicherte verbale Darstellung der Ziele, Maßnahmen, Leistungen und – soweit darstellbar – der durch die Leistungen erzielten Wirkungen (Output) gesellschaftsbezogener Aktivitäten des Unternehmens charakterisiert werden. Bestandteile eines solchen Berichts sind beispielsweise Erläuterungen und Statistiken zur Personalstruktur und –entwicklung, zur Arbeitszeit, zur Altersversorgung, zur Aus- und Weiterbildung oder auch zur Informationspolitik des Unternehmens. Die Erstellung eines solchen Sozialberichts ist mit relativ geringen Aufwendungen verbunden. Mess- und Bewertungsprobleme existieren kaum, da die verbale Form der Berichterstattung gewählt wird.
- Die **Wertschöpfungsrechnung** dokumentiert den vom Unternehmen im Berichtszeitraum geschaffenen Wertzuwachs (Beitrag des Unternehmens zum Sozialprodukt). Die Wertschöpfungsrechnung kann dabei als **Entstehungsrechnung** und als **Verwendungs-** oder **Verteilungsrechnung** konzipiert sein. Die Wertschöpfungsrechnung soll mit Hilfe der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, in Anlehnung an die Berechnung des Sozialprodukts, den Nutzen ermitteln, den das Unternehmen für die Gesellschaft bringt. Die Orientierung an der Gewinn- und Verlustrechnung bedeutet, dass die so dargestellte Wertschöpfungsrechnung den tatsächlichen Wohlfahrtsbeitrag des Unternehmens nicht aufzeigen kann, da die sozialen Kosten, die den gesellschaftlichen Wohlstand verringern, keine Berücksichtigung finden.
- Die **Sozialrechnung** stellt eine quantifizierte Darstellung der gesellschaftsbezogenen Aufwendungen des Unternehmens in einem Berichtszeitraum dar. Sie weist – gegliedert nach Bezugsgruppen – zahlenmäßig alle quantifizierbaren gesellschaftsbezogenen Aufwendungen (z.B. Investitionen und Ausgaben für den Umweltschutz) eines Unternehmens sowie die betriebsindividuellen, direkt erfassbaren gesellschaftsbezogenen

Erträge (z.B. Subventionen) aus Sozialindikatoren, d.h. Kennzahlen z.B. über die Arbeitsqualität (z.B. Quote tödlicher Industriefälle), können als erweiterter Ansatz der Sozialrechnung betrachtet werden. In Deutschland besteht ein DGB-Modell, das die Sozialindikatoren auflistet, die der Deutsche Gewerkschaftsbund als Mindestanforderungen versteht, über die die Unternehmen berichten sollen.⁴²

Abb. 23: Einordnung und Elemente der Sozialbilanz



In den letzten Jahrzehnten hat die „umweltorientierte Rechnungslegung“ – zumindest in der Literatur – einen Boom erlebt. Mittlerweile existieren auf der mikrowirtschaftlichen Ebene sehr **differenzierte Ansätze zur Internalisierung der externen Effekte** gemäß dem Verursacherprinzip. Solche betriebswirtschaftlichen Bausteine können z.B. sein: erweiterte Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Umweltindikatoren, Checklisten und Merkmalsprofile, Produktfolgenmatrix und Produktlinienanalyse, Umweltbudgetrechnung, Technologiefolgenabschätzungen, Sozialbilanzen/erweiterte Sozialberichterstattung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Nutzen-Kosten-Analysen/Kosten-Wirksamkeits-Analysen, ökologische Buchhaltung, Ökopprofile, ökologische Wertanalyse, Ökobilanzen sowie interne/externe Öko-Audits (Umweltbetriebsprüfung).⁴³ Die beiden letztgenannten Bausteine werden im folgenden kurz vorgestellt.

⁴² Vgl. Wolf, J. 1995, S. 60.

⁴³ Vgl. Hopfenbeck, W. 1996, S. 930-973.